

B e r i c h t

des Sondierungsausschusses für Verfassungsfragen

betr. Vorschlag für Umfang und Verfahren einer Verfassungsrevision

Hannover, 6. November 2015

I.**Einsetzung durch die Landessynode und Auftrag**

Der geltende Text der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers datiert aus dem Jahr 1965¹. In dem seither vergangenen Zeitraum von ca. 50 Jahren sind im Wesentlichen nur vereinzelte Bestimmungen der Verfassung geändert worden. Gleichwohl ist in der Vergangenheit immer wieder in regelmäßigen zeitlichen Abständen die Frage aufgeworfen und diskutiert worden, ob angesichts wesentlicher Veränderungen eine grundlegende Überarbeitung der Verfassung angezeigt sei. Namentlich im Zuge der Strukturveränderungen durch die Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode wurde vom damaligen Perspektivausschuss ausdrücklich ein solcher Prüfauftrag formuliert:

"Die Landessynode bittet den Kirchensenat um eine Prüfung, ob und welche Veränderungen mit Bezug auf die kirchliche Verfassungsstruktur vor dem Hintergrund der Finanzentwicklung und der Reformen auf Kirchengemeinde- und Kirchenkreisebene einschließlich der Verwaltung aufzugreifen und einzuleiten sind. In die Prüfung sind alle Verfassungsorgane hinsichtlich ihrer zukünftigen Aufgaben, ihres Zusammenwirkens und ihrer Notwendigkeit einzubeziehen."

(Beschlusssammlung der VIII. Tagung der 23. Landessynode Nr. 2.6, Beschluss Nr. 5)

Trotz der vorgenannten Diskussionsanstöße ist eine systematische Überprüfung der Verfassung unter Mitwirkung aller Verfassungsorgane im Ergebnis bislang noch nicht zustande gekommen.

Nunmehr hatte der Schwerpunkteausschuss in Anknüpfung an das Aktenstück Nr. 32 G der 24. Landessynode die Frage nach einer grundsätzlichen Überprüfung der Verfassung hinsichtlich Aufgaben und Bestand der Organe, Ämter und Gremien in der hannoverschen

¹ Die Angabe im vorliegenden Verfassungstext "Vom 1. Juli 1971" bezieht sich nur auf eine Neubekanntmachung.

Landeskirche (Verfassungsrevision - Aktenstück Nr. 25 der 25. Landessynode) erneut thematisiert. Der Schwerpunktausschuss sieht hier insbesondere in drei Bereichen der Verfassung einen Überprüfungsbedarf:

- Verhältnis, Zuständigkeiten und Kompetenzabgrenzung der kirchenleitenden Organe (z.B. theologische Kompetenz, Gesetzgebungszuständigkeit, Stärkung der Landessynode, bischöfliches Amt und Bischofsrat)
- Verhältnis der kirchlichen Handlungsebenen (Anpassung der Verfassung an die tatsächlichen Verhältnisse, Bedeutung, Leitung und Kompetenzen der Kirchenkreise, Stellung der Kirchenämter, Gemeindebegriff)
- Kirchenbild (vergangenes Kirchenbild z.B. in Artikel 9 oder 12; Gleichrangigkeit von ehrenamtlichem und beruflichem Dienst; geschlechtergerechte Sprache)

Auf dieser Grundlage hatte die Landessynode während ihrer III. Tagung in der 9. Sitzung am 25. November 2014 auf Antrag des Schwerpunktausschusses u.a. folgende Beschlüsse gefasst:

"Die Landessynode beschließt die Einrichtung eines Sondierungsausschusses für Verfassungsfragen in der in Abschnitt IV. dieses Berichtes angegebenen Zusammensetzung."

(Beschlussammlung der III. Tagung Nr. 2.6.2, Beschluss Nr. 1)

Die Landessynode bittet den Sondierungsausschuss für Verfassungsfragen, bis zur V. Tagung der 25. Landessynode einen Vorschlag für Umfang und Verfahren einer Verfassungsrevision zu unterbreiten."

(Beschlussammlung der III. Tagung Nr. 2.6.3)

Gemäß diesem Auftrag erstattet der Sondierungsausschuss für Verfassungsfragen hiermit zu seiner Arbeit und deren Ergebnissen nachfolgenden Bericht.

II.

Beratungsgang und Arbeitsweise des Ausschusses

Der Sondierungsausschuss für Verfassungsfragen der 25. Landessynode hat sich in seinen neun Sitzungen mit dem ihm zugewiesenen Arbeitsauftrag befasst. Der Ausschuss setzte sich aus Vertreterinnen und Vertretern aller kirchenleitenden Organe wie folgt zusammen:

Mitglieder
der Landessynode:

Wencke Breyer, Hannover
(stellv. Vorsitzende)

persönl. stellv. Mitglieder

Angela Grimm, Esens

Dr. Matthias Kannengießer,
Hannover (Vorsitzender)

Christine Lührs, Rehden

Thomas Reisner, Lüneburg

Dr. Jörg Zimmermann, Celle

Friedo Hansen, Otter

Hendrik Wolf-Doettinchem, Wolfsburg

vom Landessynodalausschuss:

Dr. Fritz Hasselhorn, Sulingen

Rolf Bade, Hannover

Dr. Bettina Siegmund, Leer

Jörn Surborg, Hildesheim

vom Kirchensenat:

Klaus Kastmann, Hildesheim

Henning Schulze-Drude,
Wittingen

Knut Laemmerhirt, Syke

Hans-Heinrich Gronau, Nienburg

vom Bischofsrat:

Dr. Hans Christian Brandy, Stade

Eckhard Gorka, Hildesheim

vom Landeskirchenamt:

Dr. Stephanie Springer

Dr. Rainer Mainusch

Dr. Rolf Krämer

Dr. Kerstin Gäfgen-Track

Landesbischof Ralf Meister

Arend de Vries

Zur Geschichte der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers hat der Ausschuss als Experten den langjährigen Leiter des Landeskirchlichen Archivs, Herrn Professor Dr. Otte, angehört.² Neben den wichtigen historischen und kirchenhistorischen Etappen von 1866, 1922 und 1965 wurden dabei insbesondere die Entstehungsgeschichte und die Begründungszusammenhänge von inhaltlichen und Strukturentscheidungen vor dem Hintergrund der hannoverschen Besonderheiten in den Blick genommen. Daran anschließend verschaffte sich der Ausschuss einen Überblick über die verfassungsrechtlichen Diskussionsprozesse in der 22. bis 24. Landessynode, darunter die Beratungen des Ausschusses zur Überprüfung landeskirchlicher Strukturen und Entscheidungswege (ÜLSE-Ausschuss) der 22. Landessynode³, des Perspektivsausschusses der 23. Landessynode⁴ und des Querschnittsausschusses "Strukturen zukunftsfähig machen" der 24. Landessynode⁵. Schließlich betrachtete der Ausschuss vergleichend die Strukturen und Typen anderer Kirchenverfassungen aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutsch-

² Das Referat steht den Mitgliedern der Landessynode im Synodalen-Informations-System (SIS) zur Verfügung.

³ Aktenstückreihe Nr. 72 der 22. Landessynode

⁴ Aktenstückreihe Nr. 98 der 23. Landessynode

⁵ Aktenstückreihe Nr. 82 der 24. Landessynode

land (EKD) sowie in jüngerer Zeit entstandene Kirchenverfassungen, namentlich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Bei der eigentlichen Arbeit am Verfassungstext stellte der Ausschuss sodann die Schwierigkeit fest, rein abstrakt Änderungsbedarf zu erkennen und Lösungswege zu beschreiben. Daher entschied sich der Ausschuss methodisch dazu, vier Prüfungsschwerpunkte festzulegen und das Änderungspotenzial anhand konkreter Textbeispiele zu untersuchen. Die im Rahmen der Arbeiten zu diesen Schwerpunkten erstellten Synopsen mit einzelnen Überlegungen und Textbeispielen illustrieren die nachfolgenden Feststellungen zum Revisionsbedarf der Kirchenverfassung sowie möglichen Zielen und Themen. Sie können einem künftigen Verfassungsausschuss als Material dienen. Wichtig ist dem berichtenden Ausschuss dabei, dass er dieses Material nicht als Festlegung auf konkrete Vorschläge verstanden wissen will, sondern als die ergebnisoffene Darstellung eines festgestellten Änderungspotenzials.

Die nicht zuletzt der beschränkten Zeit geschuldete Setzung von Schwerpunkten hat eine vertiefte Behandlung bestimmter Themen und Abschnitte der Kirchenverfassung nicht zugelassen. Wo der Ausschuss solche Bearbeitungslücken gesehen hat, hat er sie benannt. Hierzu gehören vor allem die Bereiche Kirchenmitgliedschaft, Finanzverfassung sowie der Abschnitt zu den Klöstern. In den Synopsen⁶ wurde eine gendergerechte Sprache auch noch nicht durchgehend berücksichtigt.

Der Sondierungsausschuss für Verfassungsfragen tendierte zunächst dazu, nur unbedingt notwendige Änderungen des Verfassungstextes zu bedenken. Er stellte rasch fest, dass - wie im Folgenden gezeigt wird - der Revisionsbedarf bei näherer Betrachtung deutlich höher ist.

Der Sondierungsausschuss für Verfassungsfragen hat auch Argumente diskutiert, die gegen eine Revision der Kirchenverfassung zum gegenwärtigen Zeitpunkt sprechen könnten:

⁶ Zum Aufbau der Synopsen: Die Synopsen bestehen aus drei Spalten. In der 1. Spalte befindet sich der aktuelle Kirchenverfassungstext, in der 2. Spalte mögliche Änderungen und in der 3. Spalte befinden sich die Anmerkungen des Sondierungsausschusses. Bei in der 2. Spalte durch Fettdruck hervorgehobenen Passagen handelt es sich um Änderungen gegenüber der aktuellen Fassung. An Stellen, an denen der Sondierungsausschuss im Beratungsablauf eine veränderte Reihenfolge der Artikel für sinnvoll erachtet hat, sind diese bereits in der Synopse in der 2. Spalte aufgenommen. In der 3. Spalte sind u.a. auch Fragen mit aufgenommen, die in der Sondierungsphase aufgetaucht sind und die einem möglichen Verfassungsausschuss mit auf den Weg gegeben werden sollen.

- Die Arbeit einschließlich der notwendigen breiten Partizipation erfordert einen erheblichen Aufwand an Zeit und Ressourcen. Schon die Arbeit des Sondierungsausschusses für Verfassungsfragen war für die Mitglieder sehr zeit- und arbeitsaufwendig.
- Stehen bei einer solchen Beschäftigung der Landeskirche mit den eigenen Strukturen Aufwand und Effekt in einem angemessenen Verhältnis? Eine Revision der Verfassung wird vermutlich keine unmittelbare Auswirkung auf die missionarische Ausstrahlungskraft der Kirche oder ihre gesellschaftliche Relevanz haben.
- Die hannoversche Landeskirche hat wiederholt ihre Hoffnung zum Ausdruck gebracht, zu einer engeren Zusammenarbeit mit den anderen evangelischen Kirchen in Niedersachsen zu kommen, sodass das Zusammenwachsen zu **einer** Kirche möglich bleibt. Einem solchen Prozess dürfen die Arbeit der hannoverschen Landeskirche an ihrer Verfassung und die inhaltlichen Veränderungen nicht im Wege stehen.

So sehr diese Argumente und Fragen Gewicht haben, kommt der Sondierungsausschuss bei einer Abwägung des Für und Wider zu dem Ergebnis, dass die nachfolgend dargestellten Gesichtspunkte im Ergebnis deutlich für eine Revision der Kirchenverfassung sprechen.

III.

Revisionsbedarf der geltenden Verfassung

In der rechtstheologischen Grundlagendiskussion, die die kirchenrechtliche und die theologische Wissenschaft in Anknüpfung an die III. These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934⁷ geführt haben, hat sich in den letzten 30 Jahren der Konsens herausgebildet, dass das Kirchenrecht eine Funktion kirchlicher Existenz darstellt. Das Kirchenrecht kann also nicht unabhängig vom geistlichen Auftrag der Kirche formuliert werden. Es ist vielmehr in Verantwortung vor diesem Auftrag zu bilden und fortzuentwickeln. Zwei wesentliche Voraussetzungen sind dabei zu beachten:

- Die Gestaltung kirchlicher Strukturen kann die Wirkung kirchlichen Handelns nicht herbeiführen. Dieses bleibt vielmehr dem Herrn der Kirche selbst vorbehalten⁸.
- Das Kirchenrecht bleibt ein Akt menschlicher Rechtsetzung, der "Frieden und gute

⁷ "Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte."

⁸ vgl. Luther, WA 50, 476: "Denn wir sind es doch nicht, die da kündten die Kirche erhalten, unser Vorfarn sind es auch nicht gewesen, Unser nachkomen werdens auch nicht sein, Sondern der ists gewest, Ists noch, wird's sein, der da spricht: Ich bin bey euch bis zur welt ende."

Ordnung" (CA⁹ 15) in der Kirche fördern soll. Kirchenrechtliche Inhalte können daher nicht unmittelbar aus Glaubenssätzen hergeleitet werden.

In diesem grundlegenden Rahmen lässt sich der Auftrag des Kirchenrechts als der Auftrag formulieren, in christlicher Freiheit und Verantwortung nach dem Maß menschlicher Vernunft die kirchliche Ordnung so zu gestalten, dass sie in einer konkreten historischen und gesellschaftlichen Situation jeweils den bestmöglichen rechtlichen Rahmen für die Ausübung des kirchlichen Verkündigungsauftrages bildet. Das gilt in besonderer Weise für eine kirchliche Verfassung. Denn sie bestimmt ähnlich wie eine staatliche Verfassung die rechtlichen Leitprinzipien, nach denen sich Willensbildung in der Kirche vollzieht und kirchliche Aufgaben wahrgenommen werden¹⁰.

Gemessen an diesem Maßstab für das Kirchenrecht, an den auch das der Arbeit des Sondierungsausschusses für Verfassungsfragen zugrunde liegende Aktenstück Nr. 25 erinnert¹¹, ist der Sondierungsausschuss für Verfassungsfragen in seinen Beratungen zu dem Ergebnis gekommen, dass die gegenwärtige Kirchenverfassung vor allem unter den folgenden Gesichtspunkten einer grundlegenden Veränderung bedarf.

1. Kirchenverfassung und kirchliche Wirklichkeit

Die normative Kraft einer Kirchenverfassung, die darin besteht, ihren dienenden Auftrag zur Gestaltung des jeweils besten rechtlichen Rahmens für die Ausübung des kirchlichen Verkündigungsauftrages zu erfüllen, hängt davon ab, dass es keine zu großen Diskrepanzen zwischen den Vorstellungen der Kirchenverfassung und der gelebten kirchlichen Realität gibt. Eine Verfassung muss also zum einen den aktuellen Stand der kirchlichen Diskussion über das Verständnis vom Auftrag der Kirche und ihrer Rolle in der Zivilgesellschaft widerspiegeln. Zum anderen müssen die Leitvorstellungen der Verfassung mit den Leitvorstellungen derer übereinstimmen, deren Wirken und Zusammenwirken durch die Verfassung gestaltet werden sollen¹².

Diese notwendige Verbindung zur Wirklichkeit besitzt die geltende Kirchenverfassung nicht mehr im notwendigen Maße.

Die geltende Kirchenverfassung entstand in einer Zeit volkskirchlicher Verhältnisse mit einem hohen Anteil der Kirchenmitglieder an der Gesamtbevölkerung. Die Lan-

⁹ Augsburger Bekenntnis (Confessio Augustana)

¹⁰ vgl. Konrad Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Neudruck der 20. Aufl., Tübingen 1999, Rdnr. 17.

¹¹ "Auftragsorientierung hat Vorrang vor Bestandssicherung. Strukturen sind kein Selbstzweck. Sie haben dienenden Charakter und sind nicht unveränderlich." (Aktenstück Nr. 25, S. 3)

¹² Hesse, aaO, Rdnrn. 41ff.

deskirche hatte 3,8 Mio. Mitglieder, und ihre Stellung als staatsanaloge Institution war gedanklich noch eher unumstritten. Die hohe Zahl nicht nur von Geburten, sondern auch von Taufen und ein rasanter Anstieg des Kirchensteueraufkommens versprachen eher einen Fortbestand des gegebenen Zustandes als die Notwendigkeit weitreichender Veränderungen¹³. Auch auf dem Arbeitsmarkt standen genügend qualifizierte Personen zur Verfügung, die bereit waren, einen Beruf in der Kirche auszuüben.

Diese Rahmenbedingungen haben sich grundlegend verändert. Die demografische Entwicklung vor allem der letzten 20 Jahre hat zu einem Rückgang der Mitgliederzahl auf knapp 2,7 Mio. Mitglieder geführt, und dieser Rückgang wird sich aller Voraussicht nach in den nächsten Jahren noch beschleunigen. Entsprechend deutlich ist auch das reale Kirchensteueraufkommen gesunken. Der zunehmende Fachkräftemangel macht es immer schwerer, genügend geeignete Bewerber und Bewerberinnen für kirchliche Berufe zu finden. Von noch größerer Bedeutung ist allerdings die Relevanzkrise der Kirche: Die Kirche wird immer weniger selbstverständlich als Akteur der Zivilgesellschaft wahrgenommen.

Die gesellschaftlichen und kirchlichen Rahmenbedingungen in der ersten Hälfte der 1960er-Jahre haben in der geltenden Kirchenverfassung an zahlreichen Stellen erkennbar ihren Niederschlag gefunden:

- Klärungen im Verhältnis zu den anderen reformatorischen Kirchen in Europa, wie sie 1973 in der Leuenberger Konkordie erfolgten, standen im Jahr 1965 ebenso aus, wie Klärungen im Verhältnis zum Judentum. Die Barmer Theologische Erklärung wurde auch in der hannoverschen Landeskirche eher als zeitgebundenes Dokument der Bekennenden Kirche im Angesicht der nationalsozialistischen Herrschaft angesehen und weniger als eine Aktualisierung der reformatorischen Bekenntnistexte und damit als ein weiteres verbindliches Lehrzeugnis der Kirche.
- Fragen des Dialogs mit anderen Religionen waren von untergeordneter Bedeutung. Dementsprechend enthält die Kirchenverfassung zu diesen Punkten keine Aussagen.
- Die Stellung der Kirchenmitglieder wird in einer weniger auf Einladung ausgerichteten Sprache beschrieben. Dementsprechend werden eher einzelne Pflichten betont und bestimmte ethische, heute sprachlich und z.T. auch inhaltlich nicht mehr

¹³ Der Kirchenhistoriker Wolf-Dieter Hauschild beschreibt diese Zeit anschaulich als das "dagobertinische Zeitalter" in der Geschichte des westdeutschen Protestantismus (Wolf-Dieter Hauschild, Evangelische Kirche in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 1961 und 1979, in: Siegfried Hermle u.a. (Hrsg.), Umbrüche. Der westdeutsche Protestantismus und die sozialen Bewegungen in den 1960er- und 1970er-Jahren, Göttingen 2007, S. 51 (65)).

angemessene Verhaltenserwartungen als Kriterien der Zugehörigkeit hervorgehoben. Ein anschauliches Beispiel enthält Artikel 9 Absatz 3:

"Sie (= die Mitglieder der Kirche) haben die Pflicht, sich zu Wort und Sakrament zu halten, ein christliches Leben zu führen und an der Förderung christlichen Glaubens, kirchlicher Gemeinschaft und Sitte tätig mitzuwirken."

Ähnlich heißt es in Artikel 27 Absatz 2 Satz 2:

"Sie (= die Kirchengemeinde und das Pfarramt) sind für die Wahrung der rechten Lehre, für kirchliche Zucht und äußere Ordnung verantwortlich."

- Die Aussagen über Ämter und Dienste in der Kirche gehen vom Pfarramt aus (Artikel 10). Andere Ämter und Dienste werden dem nachgeordnet und vor allem im Blick auf die Pflichtenstellung aller Amtsinhaber und -inhaberinnen beschrieben, bis hin zur Verpflichtung zu einem "vorbildlichen Lebenswandel" (Artikel 12 Absatz 2). Auch die Aussagen zur inneren Verfassung der Kirchengemeinde befassen sich schwerpunktmäßig mit der Stellung des Pfarramtes (Artikel 32 bis 38). Die eigenständige Bedeutung des ehrenamtlichen Dienstes wird in dem Abschnitt über Ämter und Dienste überhaupt nicht erwähnt; sie kommt lediglich in einer im Jahr 2001 eingefügten Ergänzung von Artikel 1 zum Ausdruck.
- Wie Artikel 1 Absatz 1 zeigt, geht die Kirchenverfassung zwar von dem Grundgedanken aus, dass das Verhältnis zwischen den kirchlichen Handlungsebenen nicht mit dem Verhältnis zwischen der staatlichen Verwaltung in Bund und Ländern und den kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften vergleichbar ist, sondern dass alle Handlungsebenen der Landeskirche durch den gemeinsamen Auftrag zur Kommunikation des Evangeliums zu einer Zeugnis- und Dienstgemeinschaft verbunden sind. Dieser Grundgedanke kommt in den stark hierarchisch geprägten, allein von der Landeskirche her denkenden Regelungen der Artikel 16 ff. jedoch nicht hinreichend zum Ausdruck. Auch wenn die Selbständigkeit der kirchlichen Körperschaften benannt wird (Artikel 16 Absatz 1), erscheint die Aufsicht als vorrangige Form der Leitung und wird bis hin zu einer Beschreibung der einzelnen Aufsichtsmittel ausführlich entfaltet. Die Visitation als überliefertes kirchenspezifisches Leitungsinstrument wird nicht erwähnt.
- Entsprechend den kirchlichen Verhältnissen in der ersten Hälfte der 1960er-Jahre sieht die geltende Kirchenverfassung für die Organisation von Gemeinde mehr oder weniger nur das Modell der ortsbezogenen Kirchengemeinde vor: Gemeinde, Kirchengemeinde und Parochie (Ortsgemeinde) werden nahezu gleichgesetzt. Gegenüber Personalgemeinden lässt die Verfassung eine deutliche Zurückhaltung erkennen (Artikel 23 Absatz 2: "Ausnahmsweise (sic!) können Kirchengemeinden nach Personenkreisen bestimmt sein (Personalgemeinde)"). Besondere Regelun-

gen, die allerdings nicht von der Gemeinde, sondern ausschließlich vom Pfarramt ausgehen, werden nur für Anstaltsgemeinden getroffen (Artikel 24).

- Die geltende Kirchenverfassung geht davon aus, dass grundsätzlich jede Kirchengemeinde für sich allein in der Lage ist, das gesamte Spektrum kirchlicher Aufgaben an ihrem Ort zu erfüllen. Formen der regionalen Zusammenarbeit besitzen dementsprechend nur Ausnahmecharakter und werden vor allem als Verbindung unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt gedacht (Artikel 26).
- Die Kirchenkreise werden in der geltenden Kirchenverfassung vorrangig als Zusammenschluss der Kirchengemeinden ihres Bereichs und als Verwaltungs- und Aufsichtsebene definiert (Artikel 50). Der Kirchenkreis als eigenständige kirchliche Handlungs- und Gestaltungsebene mit eigener ekklesiologischer Bedeutung, wie es heute Realität ist, tritt demgegenüber zurück. Die Organstruktur der Kirchenkreise wird nur rudimentär beschrieben; der Schwerpunkt liegt dabei auf der Superintendentur. Die Kirchenämter, die es als sog. Rentämter schon im Jahr 1965 gab, werden überhaupt nicht erwähnt.

2. Kirchenverfassung und einfachgesetzliche Regelungen

Die Verfassung (oder genauer: das Verfassungsgesetz) bedarf der Konkretisierung durch einfache Gesetze. Die Landessynode hat vor allem in den letzten 15 Jahren durch eine Vielzahl von einfachgesetzlichen Regelungen den Veränderungen der kirchlichen Wirklichkeit und der Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns Rechnung getragen.

Vor allem durch das Kirchengesetz über die Wahl und die Amtszeit der Superintenden und Superintendentinnen aus dem Jahr 2001 und durch das Finanzausgleichsgesetz des Jahres 2006 haben die Kirchenkreise als eigenständige Handlungsebene sowohl im Verhältnis zur Landeskirche als auch im Verhältnis zu den Kirchengemeinden deutlich an Gewicht gewonnen.

Weitere Veränderungen soll das Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden mit sich bringen, das der Landessynode zz. als Entwurf vorliegt. Mit diesem Gesetz, das mit einer Änderung von Artikel 26 der Kirchenverfassung verbunden ist, soll die Region als weiterer inhaltlicher Handlungs- und Gestaltungsraum kirchlicher Arbeit sowie die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden hervorgehoben werden. Gleichzeitig soll das neue Gesetz mit dem Angebot unterschiedlicher Gestaltungsformen der regionalen Zusammenarbeit neue Räume für eine Vielfalt kirchlicher Strukturen eröffnen, die von den unmittelbar Betroffenen nach ihren Vorstellungen ausgestaltet werden können.

Ein anderes Beispiel für eine Veränderung, mit der die Landeskirche durch ein Gesetz unterhalb der Verfassungsebene auf Veränderungen der kirchlichen Wirklichkeit reagiert hat, bildet das Visitationsgesetz aus dem Jahr 2013. Es weitet das Verständnis der Visitation, die herkömmlich als Instrument der Aufsicht gesehen wurde, deutlich aus, indem es sie als geschwisterlichen Besuchsdienst, Leitungsaufgabe der Kirche und Aufgabe der Kirchenordnung zugleich beschreibt.

Die aufgeführten Gesetzesbeispiele zeigen, wie die Landessynode durch ihre Gesetzgebung die Leitvorstellungen der Kirchenverfassung weiterentwickelt und der kirchlichen Wirklichkeit angepasst hat. Grundsätzlich ist es zwar möglich, diesen Vorgang als Ausdruck eines Verfassungswandels wahrzunehmen, durch den die Konkretisierung des Normprogramms der Verfassung permanent an die Veränderung der Verhältnisse angepasst wird, auf die sich dieses Normprogramm bezieht. Je mehr die Leitvorstellungen, die einfachgesetzlichen Regelungen zugrunde liegen, die ursprünglichen Leitvorstellungen der Verfassung weiterentwickeln und ergänzen, umso schwerer wird es, lediglich einen Verfassungswandel anzunehmen. Gerade um der normativen Kraft der Verfassung willen wird es vielmehr erforderlich, die Verfassung selbst zu ändern¹⁴. Der Sondierungsausschuss hat in seinen Beratungen den Eindruck gewonnen, dass dieser Punkt mittlerweile erreicht ist.

3. Klärungsbedarf im Gefüge der kirchenleitenden Organe

Die Verfassung der hannoverschen Landeskirche beruht hinsichtlich der kirchenleitenden Organe, ohne dies ausdrücklich als solche zu bezeichnen, auf einer Struktur der "arbeitsteiligen Gemeinschaft in gegenseitiger Verantwortung", wie es in neueren Kirchenverfassungen und Grundordnungen ausdrücklich statuiert ist¹⁵. Im Vergleich zu den Kirchenverfassungen und Grundordnungen anderer Landeskirchen ist sie in besonderer Weise von einer starken funktionalen Ausdifferenzierung bei grundsätzlicher Gleichrangigkeit aller Organe geprägt. In aufeinander bezogener Weise kommen mit der Landessynode und dem Landessynodalausschuss das synodale, mit dem Landesbischof und den im Bischofsrat vereinten Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen das episkopale und mit dem Landeskirchenamt das konsistoriale Element kirchlicher Leitung zum Ausdruck. Im Kirchensenat finden sich schließlich alle kirchenleitenden Organe an einem "Runden Tisch" zusammen. Diese Grundelemente und -strukturen sind im Kern bereits in der Kirchenverfassung von 1922 angelegt und lassen Raum für Weiterentwicklungen. Eine solche ist in einem ersten Schritt durch die Beschlüsse der vorläufigen Landessynode im Jahr 1945/1946 und in einem weite-

¹⁴ vgl. zum Ganzen Hesse, aaO, Rdrrn. 45-48.

¹⁵ vgl. Artikel 54 Absatz 1 EKM, Artikel 77 NK, Artikel 41 Absatz 1 ELKB, Artikel 64 KiBA.

ren Schritt bei der Revision des Jahres 1965 unter Einbeziehung der Erfahrungen aus der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus erfolgt.

Der Sondierungsausschuss hält dieses in besonderer Weise vom Konsensprinzip geprägte "hannoversche Modell" im Blick auf die hannoversche Landeskirche für vorzugswürdig. Dies gilt zum einen im Vergleich zu anderen Kirchenverfassungen und Grundordnungen, in denen sich alle Kirchenleitung aus einem einzigen Organ (Synode) ableiten, ohne dass dieses den umfassenden Leitungsauftrag in eigener Verantwortung und mit eigenen Ressourcen erfüllen könnte (presbyterial-synodales Modell). Ebenso wenig erscheint zum anderen das synodal-episkopale Modell beispielgebend, in dem sich Synode und Bischof bzw. Kirchenleitung mehr oder weniger unverbunden gegenüberstehen. Das gleiche gilt für eine Hierarchisierung und Einsetzung einer allen übrigen Organen übergeordneten "Kirchenregierung". Der bewusste Verzicht auf eine Hierarchisierung der kirchenleitenden Organe in der hannoverschen Kirchenverfassung gewährleistet die Kollegialität und Gesamtverantwortung in geistlich und rechtlich unaufgebarter Einheit¹⁶, die auch für jedes einzelne Leitungsorgan gilt. Die Vielfalt der Leitungsorgane der Landeskirche mit ihrer Verteilung der spezifischen Aufgaben und Funktionen und dem gleichberechtigten und koordinierten Zusammenwirken erweist sich in der Praxis nach Auffassung des Sondierungsausschusses als kirchengemäße, anpassungsfähige und damit gleichbleibend zeitgemäße Struktur.

Allerdings wurden die vorgenannten Prinzipien im Jahr 1965 zeithistorisch bedingt nicht ganz konsequent umgesetzt. Bei den Bestimmungen insbesondere zur Landessynode und zum Landessynodalausschuss ist nicht zu verkennen, dass auch der Verfassungsgeber von 1965 - in einer durchaus als demokratieskeptisch zu bezeichnenden Interpretation der Ursachen des Versagens der Landeskirchen während des Nationalsozialismus - dem demokratischen Element noch nicht das heute selbstverständliche Vertrauen geschenkt und letzte Residuen des im Jahr 1919 abgeschafften landesherrlichen Kirchenregiments nicht beseitigt hat. Dies betrifft z.B. die Mitwirkungsrechte des Kirchensenates beim Gesetzgebungsverfahren oder das nicht an die Rednerliste gebundene Rederecht des Landeskirchenamtes in den Plenarsitzungen. Diese Haltung spiegelt sich u.a. auch in der Reihenfolge der Nennung der kirchenleitenden Organe wider. Namentlich das demokratisch-synodale Element sollte aus Sicht des Sondierungsausschusses in seiner Eigenverantwortung aber gestärkt werden.

¹⁶ vgl. die vielen anderen Landeskirchen zum Vorbild gewordene Formulierung in Artikel 109 Absatz 2 GO Baden von 1958 (jetzt Art. 7): "Die Leitung der Evangelischen Landeskirche in Baden geschieht auf allen ihren Ebenen geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit."

Klärungsbedürftig erscheint auch die Rolle des Kirchensenates. Die ihm zugeschriebenen Rollen oszillieren historisch zwischen einer Kirchenregierung, einem "Oberhaus" und einem "Runden Tisch". Letztere hat sich bei der Verfassungsänderung im Jahr 1965 durchgesetzt, der Zuständigkeitskatalog enthält aber noch fremde Elemente, die auf Kompetenzen des früheren landesherrlichen Kirchenregimentes zurückgehen.

Im Zusammenhang damit hat der Verfassungsgeber von 1965 die Aufgaben und Zuständigkeiten der kirchenleitenden Organe nicht immer klar und trennscharf beschrieben. Bei einer relativen Vielheit von sechs oder sogar sieben gleichberechtigten Organen (je nach Zählung der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen separat oder vereint im Bischofsrat) hält es der Sondierungsausschuss für erforderlich, das Handeln und Zusammenwirken der Organe mittels einer klareren Zuständigkeitsabgrenzung und Profilierung sowie einer strafferen Koordinierung effizienter und transparenter zu gestalten. Hier sieht der Sondierungsausschuss erhebliches Potenzial, Überschneidungen und Doppelarbeit zu vermeiden.

4. Kirchenverfassung und theologische Grundaussagen

Der Kirchenverfassung liegt eine strenge Unterscheidung zwischen dem geistlichen Verkündigungsauftrag der Kirche und dem Auftrag, Ordnungen für das sichtbare Kirchenwesen zu setzen, zugrunde. Der spätere Geistliche Vizepräsident Hans Philipp Meyer spricht von der Unterscheidung zwischen "Wortgewalt" und "Ordnungsgewalt" der Kirche¹⁷. Dementsprechend versteht sich die Kirchenverfassung als Zusammenfassung von Rechtsnormen. Sie beschreibt "Rechte und Pflichten", die dem Auftrag der Verkündigung dienen sollen. Theologische Aussagen treten stark zurück. Ob diese strenge Zurückhaltung für eine Kirchenverfassung heute noch angemessen ist, bedarf nach Auffassung des Sondierungsausschusses der Überprüfung. Denn unter den heutigen Bedingungen besteht mehr denn je die Notwendigkeit zu erläutern, auf welchen Grundlagen das Handeln als Kirche beruht. Das gilt grundsätzlich auch für die kirchliche Rechtsordnung, deren Zeugnischarakter als Ergebnis der rechtstheologischen Grundlagendiskussion im Gefolge der III. These der Barmer Theologischen Erklärung heute deutlicher als im Jahr 1965 vor Augen steht.

5. Sprache und Umfang der Kirchenverfassung

Der Sondierungsausschuss für Verfassungsfragen empfiehlt eine Gesamtrevision der Verfassung. Zwar wäre es grundsätzlich auch möglich, sich bei einer Überarbeitung auf einzelne Bestimmungen oder Abschnitte der Verfassung zu beschränken. Bei nä-

¹⁷ Näher dazu Heinrich Hoppe, Kirchenbegriff und Verfassung. Hans Philipp Meyer und die hannoversche Kirchenverfassung, in: Besier/Lohse (Hrsg.), Glaube - Bekenntnis - Kirchenrecht. Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Philipp Meyer, Hannover 1989, S. 96 ff.

herer Betrachtung hat der Sondierungsausschuss jedoch festgestellt, dass die Verfassung als Gesamtsystem konstruiert ist, in dem vielfältige Querverbindungen bestehen. Diese Einheit der Verfassung kommt nicht nur in der systematischen Anordnung der Artikel zum Ausdruck, sondern auch in einer für heutige Leser und Leserinnen mitunter fremden Sprache, insbesondere an den Stellen, wo eher abgrenzend und hoheitlich-aufsichtlich formuliert wird. Außerdem verzichtet die Kirchenverfassung anders als die meisten anderen Kirchengesetze vollständig auf eine gendergerechte Sprache. Ein Antrag, die Kirchenverfassung in gendergerechter Sprache zu formulieren, war bereits Gegenstand der Beratungen in der 24. Landessynode, konnte dort aber nicht mehr erledigt werden. Der Landessynodalausschuss hat daher in seinem Bericht zur Weiterleitung von Beschlüssen der 24. Landessynode an die 25. Landessynode empfohlen, dieses Thema erneut aufzugreifen¹⁸.

Ein weiterer Grund für eine Gesamtrevision kommt hinzu: Seit dem Jahr 1965 hat der Gesetzgeber verschiedene Materien der Kirchenverfassung detailliert in einfachen Gesetzen geregelt. Das gilt insbesondere für die Kirchengemeindeordnung und die Kirchenkreisordnung. Teilweise sind dabei im Interesse einer stärkeren Rechtseinheit innerhalb des deutschen Protestantismus auch gesamtkirchliche Regelungen (wie etwa das Kirchenmitgliedschaftsgesetz und das Pfarrdienstgesetz der EKD) an die Stelle landeskirchlicher Bestimmungen getreten. Diese Entwicklung macht es möglich, aber auf Dauer auch erforderlich, den Verfassungstext zu straffen. Zudem kann in diesem Zusammenhang geklärt werden, welche Bestimmungen in der Verfassung entfallen können, weil sie keinen tatsächlichen Verfassungsrang besitzen.

Unter dem Gesichtspunkt des Verfassungsrangs von Bestimmungen besteht auch an zwei weiteren Stellen der Verfassung Kürzungspotential:

- Detaillierte Bestimmungen zu Wahlen und zu Fragen der Geschäftsführung von Gremien, wie sie im Abschnitt über die kirchenleitenden Organe der Landeskirche enthalten sind, können in Wahlgesetzen oder Geschäftsordnungen der jeweiligen Gremien geregelt werden.
- Die Regelungen über den Stadtkirchenverband Hannover und sonstige Einrichtungen in den Artikeln 115 bis 118 können entfallen, weil die notwendigen verfassungsrechtlichen Regelungen bereits in die allgemeinen Aussagen zum Organisationsrecht integriert werden können.

¹⁸ vgl. Aktenstück Nr. 3 A, S. 7.

IV.

Ziele einer Verfassungsrevision

Das Ziel einer Verfassungsrevision entspricht grundsätzlich dem allgemeinen Auftrag des Kirchenrechts: Die Verfassung der Landeskirche ist so zu überarbeiten, dass sie unter den heutigen Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns den bestmöglichen rechtlichen Rahmen für die Ausübung des kirchlichen Verkündigungsauftrags bildet.

Die einzelnen Ziele einer Verfassungsrevision ergeben sich aus dem vorstehend unter III. aufgezeigten Änderungsbedarf. Es wird darum gehen, deutlicher und in sich schlüssiger als gegenwärtig feststellbar

- die kirchliche Wirklichkeit wieder besser in der Kirchenverfassung abzubilden und die Verfassungsbestimmungen dabei so zu formulieren, dass sie Räume für weitere Veränderungen offen lassen,
- die Übereinstimmung zwischen den Leitvorstellungen der Kirchenverfassung und den in den letzten Jahrzehnten vollzogenen Weiterentwicklungen dieser Leitvorstellungen durch den Gesetzgeber herzustellen,
- im Interesse einer effizienten und transparenten Leitung der Landeskirche die Unklarheiten im Gefüge der kirchenleitenden Organe zu beseitigen,
- die theologischen Grundlagen der Verfassung im Verfassungstext selbst deutlicher zu benennen,
- die Verfassung einladend, am Gedanken der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Handlungsebenen und Organe orientiert und in einer gendergerechten Sprache zu formulieren und
- den Verfassungstext zu straffen und auf Bestimmungen zu konzentrieren, die tatsächlich Verfassungsrang besitzen.

V.

Zentrale Themen einer Verfassungsrevision

Um dem aufgezeigten Änderungsbedarf gerecht zu werden und die genannten Ziele zu erreichen, empfiehlt der Sondierungsausschuss für Verfassungsfragen die Einsetzung eines Verfassungsausschusses, der sich insbesondere mit folgenden Themen befassen sollte:

1. Theologische Grundaussagen

- Eine Überarbeitung der Kirchenverfassung muss vor dem Horizont tiefgreifender Veränderungen in der Situation der hannoverschen Kirche geschehen. Die damit verbundenen Herausforderungen sind zunächst geistlicher Natur¹⁹.

Über diese geistlichen Herausforderungen hinaus ist die grundlegende Veränderung der Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns aber auch mit einer Vielzahl struktureller Herausforderungen verbunden. Die hannoversche Landeskirche kommt nicht umhin, sich zunehmend auch als Organisation zu begreifen, die ihren Auftrag und ihre Ziele plausibel machen muss und die sich fragen muss, wie sie ihre Strukturen im Blick auf ihren Auftrag gestaltet.

Deswegen ist eine Kirchenverfassung heute auch deutlich stärker als im Jahr 1965 darauf angewiesen aufzuzeigen, auf welchen Grundlagen sie beruht. Unter Wahrung ihres Charakters als Rechtstext sollten daher in knapper Form wesentliche Aussagen zum theologischen Verständnis der Kirche, zu der sie begründenden Verheißung und zu ihrem Auftrag in die Verfassung aufgenommen werden.

In diesem Zusammenhang sollte die Bezugnahme auf die Heilige Schrift und die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche um eine Bezugnahme auf die Barmer Theologische Erklärung ergänzt werden. In den Artikel zur konfessionellen und ökumenischen Einbindung der Landeskirche und über ihr Verhältnis zum Judentum sollten zusätzlich auch die Einbindung in die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) und eine Aussage zum Dialog mit anderen Religionen aufgenommen werden.

Auch die Kirchenmitgliedschaft und die Stellung der Kirchenmitglieder sollten nicht nur rechtlich beschrieben, sondern auch theologisch von der Taufe und vom Allgemeinen Priestertum aller Getauften her begründet werden. Von dieser Begründung kann sich auch eine Aussage zur Gleichstellung der Geschlechter ableiten.

¹⁹ Die Kundgebung der EKD-Synode des Jahres 2007 beschreibt diese im Abschnitt V wie folgt:
"evangelisch Kirche sein" heißt: im Wandel der Zeit und unter sich ändernden Bedingungen beim Auftrag Jesu Christi zu bleiben, seiner Berufung zu folgen und die in ihm geschenkte Freiheit zu leben.
1. "evangelisch Kirche sein" heißt: mitzunehmen in die Begegnung mit dem lebendigen Gott.
2. "evangelisch Kirche sein" heißt: eine biblisch profilierte Zeitgenossenschaft jenseits von Selbstsäkularisierung und Fundamentalismus zu leben. Im engagierten und offenen Gespräch mit Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft, Bildung, Politik nimmt evangelische Kirche in den verschiedenen Feldern zivilgesellschaftlichen Lebens ihre Verantwortung wahr.
3. "evangelisch Kirche sein" heißt: als Gemeinschaft die eigene Lehre zu leben, solidarisch zu sein, nach Kräften zu helfen, sich für Menschen einzusetzen und für sie zu beten.

2. Ämter und Dienste

Die Aussagen der Kirchenverfassung zu Ämtern und Diensten in der Kirche bedürfen einer grundlegenden inhaltlichen und terminologischen Überarbeitung. Dabei müssen aktuelle Entwicklungen wie insbesondere die Klärungen im Papier der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) "Ordnungsgemäß berufen" mit berücksichtigt werden. Nach diesem Papier geschieht die ordnungsgemäße Berufung zur öffentlichen Verkündigung gemäß CA 14 einerseits durch die Ordination von Pastoren und Pastorinnen, andererseits durch die Beauftragung von Prädikanten und Prädikantinnen.

Die Kirchenverfassung sollte sich - auch im Vergleich mit zum Teil deutlich umfangreicheren Verfassungen anderer Landeskirchen - in ihrem Abschnitt über Ämter und Dienste auf Grundaussagen zum Verhältnis zwischen dem Allgemeinem Priestertum aller Getauften und besonders geordneten Diensten, zum gleichen Rang von ehrenamtlichem und beruflichem Dienst, zur Bedeutung des Amtes der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament und zu grundlegenden Rechten und Pflichten aller Mitarbeitenden konzentrieren.

3. Gemeindebegriff

In der Verfassung sollte deutlicher erkennbar werden, dass es vielfältige Formen gibt, in denen Menschen Gemeinde leben und sich um Wort und Sakrament versammeln. Dabei sollte die Verfassung auch deutlich machen, dass diese verschiedenen Formen von Gemeinde durch denselben Auftrag, Gottes Wort zu verkündigen, konstituiert und zu einer Zeugnis- und Dienstgemeinschaft verbunden sind. Die Verfassung sollte klarstellen, dass kirchliches Leben neben der Kirchengemeinde auch in anderen Formen rechtliche Gestalt gewinnt und dass diesen Rechtsformen deshalb eine eigene ekklesiologische Bedeutung zukommt. Das gilt nicht nur für andere kirchliche Körperschaften wie den Kirchenkreis, sondern auch für die der Kirche zugeordneten Einrichtungen, insbesondere für die Einrichtungen der Diakonie. Das Verhältnis von Gemeinde- und Kirchenbegriff bedarf dabei noch näherer Reflexion.

4. Kirchliche Handlungsebenen

Die Aussagen der Verfassung zu den Handlungsebenen der Landeskirche und zu ihrem Verhältnis sollten sprachlich wie inhaltlich an dem Gedanken der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft für den einen Auftrag der Kirche ausgerichtet werden. Dieser Gedanke schließt ein hierarchisches, einseitig von der Landeskirche her gedachtes Verständnis des Verhältnisses zwischen den Handlungsebenen aus. Er ist vielmehr von dem Verständnis bestimmt, dass die verschiedenen Handlungsebenen innerhalb des einen Auftrages der Kirche unterschiedliche Aufgaben erfüllen. Grundgedanke für die

Zuweisung der Aufgaben sollte dabei deutlicher als bisher das Subsidiaritätsprinzip sein, nach dem eine Aufgabe nur dann und nur in dem erforderlichen Umfang von einer nächsthöheren Ebene erfüllt wird, wenn die jeweils untere Ebene dazu wegen des Umfangs oder der Wirkung einer Aufgabe nicht hinreichend in der Lage ist oder einvernehmliche Absprachen getroffen werden.

Innerhalb der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft muss die Verfassung den einzelnen Handlungsebenen die für die Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderliche Freiheit gewährleisten. Gleichzeitig muss sie sicherstellen, dass das jeweilige Handeln der einzelnen Handlungsebenen in deren gemeinsame Verantwortung für den einen Auftrag der Kirche eingebunden bleibt.

Teil der Leitung im Verhältnis der Handlungsebenen sind u.a. die Aufsicht und die Durchsetzung getroffener Entscheidungen. Die Verfassung sollte dabei deutlicher hervorheben, dass gerade in einer Kirche, die zunehmend als Organisation wahrgenommen wird, Leitungsinstrumenten wie Beratung, Visitation und Zielbestimmungen im Rahmen von Gesetzen, Satzungen und anderen Beschlüssen (z.B. Stellenrahmenpläne, Konzepte und Gebäudebedarfsplanungen der Kirchenkreise) stärkere Bedeutung zukommt.

In Bezug auf die innere Struktur der einzelnen Handlungsebenen sollte die Verfassung stärker als bisher Räume für die Entwicklung von Vielfalt eröffnen. Denn die Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns sind nicht nur anders, sondern vor allem vielfältiger geworden. Schon der Querschnittsausschuss "Strukturen zukunftsfähig machen" der 24. Landessynode hat sich daher dafür ausgesprochen, die Einheitlichkeit der kirchlichen Organisationsformen zum lockern und Freiräume zu schaffen, die jeweils lokal akzeptierte und tragfähige Lösungen ermöglichen²⁰.

Ungeachtet dessen wird die Ortsgemeinde auch auf absehbare Zukunft die Regelform der Kirchengemeinde bleiben. In Anknüpfung an die Beschlüsse, die die 24. Landessynode im Rahmen des Diskussionsprozesses "Strukturen zukunftsfähig machen" gefasst hat²¹, sollte die Verfassung jedoch mehr Räume für nichtparochiale Gemeindeformen eröffnen und die zu engen Bestimmungen über Personalgemeinden verändern. Im Gegenzug sollte auf die eigenständige Form der Anstaltsgemeinde verzichtet werden. Die bestehenden Anstaltsgemeinden sollten stattdessen die Möglichkeit erhalten, sich als echte Personalgemeinden zu konstituieren.

²⁰ vgl. Aktenstück Nr. 82 A, S. 6

²¹ vgl. Aktenstück Nr. 82 B, S. 6f.

Entsprechend dem Leitbild der Region als inhaltlicher Handlungs- und Gestaltungsraum kirchlicher Arbeit sollte die Verfassung künftig deutlich machen, dass die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden eine Normalform kirchlicher Arbeit bildet, die von den Beteiligten nach ihren Vorstellungen ausgestaltet werden kann.

Eine Überarbeitung der Verfassung sollte darüber hinaus insbesondere dem Umstand Rechnung tragen, dass die Kirchenkreise - wie bereits erwähnt - als eigenständige Handlungsebene sowohl im Verhältnis zur Landeskirche als auch im Verhältnis zu den Kirchengemeinden an Gewicht gewonnen haben. Einerseits ist es erforderlich, Kompetenzen auf die Kirchenkreise zu übertragen, weil die Landeskirche als ganze nur auf diese Weise angemessen auf die unterschiedliche demografische Entwicklung in Niedersachsen und die daraus resultierenden unterschiedlichen Herausforderungen reagieren kann. Andererseits machen es gerade diese Herausforderungen unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips erforderlich, dass die Kirchenkreise das Handeln der Kirchengemeinden durch Steuerungsentscheidungen stärker in einen Rahmen gemeinsamer Verantwortung einfügen und selbst Aufgaben übernehmen, die von den einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt werden können.

5. Kirchenleitende Organe

Die bestehenden Strukturen der kirchenleitenden Organe könnten effizienter und transparenter und in einer dem Grundsatz der arbeitsteiligen Gemeinschaft in gegenseitiger Verantwortung klarer entsprechenden Weise verbessert werden durch

- eine ausdrücklich unterscheidende Aufgabenbeschreibung der Organe,
- eine Konzentration und Priorisierung der jeweiligen Zuständigkeiten beim hierfür jeweils kompetentesten und am besten geeigneten Organ, unbeschadet notwendiger Beteiligungsrechte und Koordinierungserfordernisse, sowie
- stringenter und schnellere Verfahren.

Dabei könnten folgende Kernaufgaben und -zuständigkeiten der kirchenleitenden Organe akzentuiert werden:

- Die Landessynode verkörpert die Einheit und Vielfalt der Gemeinden und des sonstigen kirchlichen Lebens in der Landeskirche. Sie ist das alleinige Gesetzgebungsorgan einschließlich des Budgetrechtes. In dieser Bedeutung sollte sie die Reihenfolge der kirchenleitenden Organe anführen.
- Der Landessynodalausschuss vertritt die Landessynode als permanentes Organ während der plenarfreien Zeit und übt spezielle haushaltsrechtliche Befugnisse aus, die inhaltlich präzisiert werden sollten.

- Das Amt der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs steht für die geistliche Leitung und Einheit der Kirche. Sie oder er sorgt für die Zusammenarbeit aller Kräfte in der Landeskirche. Diese Aufgaben spiegeln sich auch im Vorsitz von drei kirchenleitenden Organen wider. Darüber hinaus ist ihre bzw. seine herausgehobene Rolle bei der Vertretung der Kirche nach außen in Wahrnehmung des Öffentlichkeitsauftrages und in der Ökumene sowie in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen herauszustellen. Zugleich sollten die mit den Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen geteilten bischöflichen Befugnisse des Predigtamtes, der Ordination etc. in ihrem Zusammenspiel klarer aufeinander bezogen werden.
- Daneben sollte der gesamtkirchliche Auftrag der Landessuperintendenten und Landessuperintendentinnen bei der Wahrnehmung der geistlichen Leitung und Aufsicht deutlicher zum Ausdruck kommen. Hierzu bietet es sich an, die Bestimmungen von Landessuperintendenten bzw. Landessuperintendentinnen und Bischofsrat im Kapitel der leitenden Organe zusammenzuführen. Ob es dem vorgeannten Zweck dient, das Amt der Landessuperintendenten bzw. Landessuperintendentinnen in "Regionalbischöfe" umzubenennen, sollte diskutiert werden.
- Die beim Landeskirchenamt angesiedelten konzeptionellen, strategischen und grundsätzlichen Aufgaben sowohl im theologischen als auch im juristischen Bereich und die Verwaltungsaufgaben nach modernem Verständnis, wie sie entsprechend den Beschlüssen der 23. und 24. Landessynode im Planungskonzept für die künftige Entwicklung des Landeskirchenamtes wiedergegeben sind²², sind in der Geschäftsordnung aus dem Jahr 2010 zusammengefasst. Dies sollte Grundlage der Beschreibung des verfassungsmäßigen Verantwortungsbereichs sein.
- Die drei Kernkompetenzen des Kirchensenates, in der er seine Rolle als "Runder Tisch" mit Vertretern aller Leitungsorgane kompetent wahrnehmen kann, sollten sein: hochrangige Personalentscheidungen zu treffen, wo erforderlich eine einheitliche Willensbildung und Abstimmung der kirchenleitenden Organe zu koordinieren und auf Konsensbildung hinzuwirken sowie als "Verfassungsnotar" Gesetze auszufertigen und zu verkündigen.
- Die Zusammensetzung des Kirchensenates sollte maßgeblich von den vorgenannten Aufgaben bestimmt sein. Über die Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern aller anderen kirchenleitenden Organe hinaus wird der Kirchensenate bisher ergänzt durch vier von der Landessynode gewählte Mitglieder der Landeskirche, die kein Mitglied eines anderen kirchenleitenden Organs sind. Diese absolute Spe-

²² Bericht des Landeskirchenamtes betr. Planungskonzept für die künftige Entwicklung des Landeskirchenamtes vom 28. November 2006, Aktenstück Nr. 140 der 23. Landessynode.

zialität im Vergleich zu allen übrigen Kirchenverfassungen und Grundordnungen soll eine Außensicht ermöglichen durch "Persönlichkeiten, die sich durch ihr Engagement für die Kirche, ihre charakterlichen Eigenschaften und ihre besondere Lebens- und Berufserfahrung in 'weltlichen' Berufen ausgezeichnet haben"²³. Der damit ursprünglich vom Verfassungsgesetzgeber verbundene Wille wird - nicht zuletzt um ein mögliches Wissensdefizit in landeskirchlichen Fragen zu kompensieren - allerdings in der Berufungspraxis der letzten Perioden dadurch etwas unterlaufen, dass vornehmlich ehemalige Mitglieder der Landessynode als Senatoren bzw. Senatorinnen berufen werden, die von daher eine besondere Nähe zu diesem kirchenleitendem Organ aufweisen. Es sollte überprüft werden, ob die Praxis auf ein strukturelles Defizit hinweist oder ob es nur einer kritischen Überprüfung der Berufungspraxis bedarf.

6. Klöster

Die Bestimmungen zu den Klöstern der Landeskirche in den Artikeln 106 bis 114 sind bereits im Zusammenhang mit dem 9. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung aus dem Jahr 2013 grundlegend überarbeitet worden und bedürfen daher ggf. nur einer redaktionellen Anpassung. Lediglich die allgemeinen Aussagen zu Klöstern, die nicht die Klöster Loccum, Amelungsborn und Bursfelde betreffen (Artikel 114), müssten eventuell noch einmal näher untersucht werden.

7. Rechtsetzung

Beim Gesetzgebungsverfahren können die vorbeschriebenen Ziele der Verfahrensstraffung, Effizienzsteigerung und stärkeren Profilierung und Eigenverantwortlichkeit der einzelnen kirchenleitenden Organe in besonderer Weise erreicht werden:

- Das Initiativrecht sollte neben der Landessynode vom Landeskirchenamt ausgeübt werden, das ohnehin für die Vorbereitung von Gesetzentwürfen verantwortlich ist.
- Der Kirchensenat sollte in seiner Koordinierungsfunktion das Recht bekommen, zu Gesetzentwürfen vor deren Beratung in der Landessynode Stellung zu nehmen.
- Das Zustimmungsrecht des Kirchensenates zu den von der Landesynode beschlossenen Gesetzen sollte entfallen.
- Als "Verfassungsnotar" sollte der Kirchensenat aber das Recht behalten, Einwendungen gegen solche Gesetze zu erheben, bei denen er Zweifel hat, ob diese mit Schrift und Bekenntnis oder dem Recht der Landeskirche vereinbar sind.

²³ Burkhard Guntau, Der Kirchensenat der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, ZevKR 46 (2001), 385 ff., 396.

Entsprechend der stärkeren Rolle der Landessynode bei der Gesetzgebung sollte die Zustimmung zu landeskirchlichen Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen der EKD und der VELKD auf den Landessynodalausschuss übergehen.

Im Übrigen sollten die Regelungen über die Rechtspflege an die gegenwärtige Praxis angepasst werden, wonach die Gerichtsbarkeit weitgehend durch die EKD und ihre gliedkirchlichen Zusammenschlüsse (VELKD, Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen) organisiert wird.

Die Regelungen über die Einführung von Agenden, Gesangbüchern, Katechismen und - zusätzlich - Perikopenordnungen sollten an die schon jetzt übliche Praxis der Beteiligung der Kirchengemeinden und -kreise durch Erprobung angepasst werden.

Mit Rücksicht auf deren größere Selbstständigkeit sollten die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die anderen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen generell das Recht erhalten, ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts durch Satzung, also durch eine für jedermann verbindliche Rechtsnorm, zu regeln.

Der Abschnitt über die kirchliche Rechtspflege sollte nach dem Vorbild anderer Landeskirche ausdrücklich einen Anspruch auf rechtliches Gehör regeln.

8. Finanzverfassung

Nach dem Vorbild anderer Landeskirchen sollte der letzte Abschnitt der Kirchenverfassung auch grundlegende Aussagen zur landeskirchlichen Finanzverfassung enthalten. Deren nähere Entfaltung sollte dem Haushaltsgesetz (einschließlich der Haushaltsordnung), dem Finanzausgleichsgesetz und der Kirchensteuerordnung überlassen bleiben.

VI.

Verfahrensvorschlag

1. Vorschlag und mögliche Einwände

Der Sondierungsausschuss schlägt der Landessynode vor, einen Verfassungsausschuss einzusetzen. Er hat aber auch Argumente diskutiert, die gegen eine Revision der Kirchenverfassung zum gegenwärtigen Zeitpunkt sprechen. So ist ihm bewusst, dass die Arbeit einschließlich der notwendigen breiteren Partizipation einen erheblichen Aufwand an Zeit und Ressourcen erfordert. Schon die Arbeit des Sondierungsausschusses war für die Mitglieder sehr zeitaufwändig. Es muss gefragt werden, ob

bei einer solchen Beschäftigung der Landeskirche mit den eigenen Strukturen Aufwand und Effekt in einem angemessenen Verhältnis stehen. Im Blick sein muss auch, dass eine Revision der Verfassung keine unmittelbare Auswirkung auf die missionarische Ausstrahlungskraft des kirchlichen Lebens oder seine gesellschaftliche Relevanz hat.

Schließlich wurde auch diskutiert, dass die hannoversche Landeskirche wiederholt die Hoffnung ausgesprochen hat, zu einer engeren Zusammenarbeit mit den anderen evangelischen Kirchen in Niedersachsen zu kommen, sodass das Zusammenwachsen zu einer Kirche möglich wird. Einem solchen Prozess dürfte und soll eine Arbeit der hannoverschen Landeskirche an ihrer Verfassung nicht im Wege stehen.

Diesen Einwänden stehen aber die bereits unter III. im Einzelnen dargelegten Gründe entgegen.

2. Zusammensetzung

Die Zusammensetzung des Sondierungsausschusses für Verfassungsfragen hat sich als sehr produktiv erwiesen, vor allem, da alle kirchenleitende Organe gemeinsam beraten haben. Für einen möglichen Verfassungsausschuss sollte eine vergleichbare Zusammensetzung angestrebt werden. Auf Seiten der Landessynode inkl. des Landessynodalausschusses sollte die Anzahl der Personen auf acht Mitglieder erhöht werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sich unter den benannten Personen der Präsident der Landessynode, der Vorsitzende des Landessynodalausschusses und genügend theologische Kompetenz befinden. Danach würden dem Ausschuss angehören:

- acht Mitglieder der Landessynode, darunter deren Präsident und der Vorsitzende des Landessynodalausschusses
- der Landesbischof
- ein Mitglied des Bischofsrates
- zwei Mitglieder des Landeskirchenamtes
- zwei Mitglieder des Kirchensenates

Aufgrund des hohen Arbeitsaufkommens hat es sich schon beim Sondierungsausschuss für Verfassungsfragen als sinnvoll und auch erforderlich erwiesen, dass für alle Ausschussmitglieder eine Stellvertretung benannt worden ist. Dies sollte auch für einen möglichen Verfassungsausschuss gelten. Dabei rät der Ausschuss dazu, allgemeine Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen für das jeweilige entsendende Organ zu benennen und auf eine persönliche Stellvertretung zu verzichten. Für die von der Lan-

dessynode zu benennenden Mitglieder wären zwei nach Synodalgruppen getrennte Stellvertreterlisten aufzustellen.

3. Arbeitsweise und Beteiligung

Entscheidet sich die Landessynode dafür, einen Verfassungsausschuss einzusetzen, dann sollte dieser Ausschuss einen Gesetzentwurf für eine überarbeitete Kirchenverfassung so rechtzeitig vorbereiten, dass dieser in der Tagung der Landessynode im Frühjahr 2019 beschlossen werden kann, damit die 25. Landessynode diesen Prozess abschließen kann. Um alle Handlungsebenen beteiligen zu können, sind regelmäßige Zwischenberichte vor der Landessynode und frühzeitige Überlegungen für ein breites Stellungnahmeverfahren unerlässlich.

Damit der Verfassungsausschuss mit seiner Arbeit starten kann, sollten alle kirchenleitenden Organe ein internes Meinungsbild einholen und darüber durch ihre Mitglieder im Ausschuss berichten. Die Ausschüsse der Landessynode erhalten Gelegenheit, bis März 2016 Anregungen für die Arbeit des Verfassungsausschusses zu geben.

Im weiteren Verfahren sollten Experten und Expertinnen als wissenschaftliche Begleitung, insbesondere aus der Perspektive der Theologie und des Kirchenrechts, mit einbezogen werden. Dies kann in Form eines Kolloquiums erfolgen.

Um den Kirchenkreisen, Kirchengemeinden und Einrichtungen die Möglichkeit zu einem Stellungnahmeverfahren geben zu können, müsste ein erster Entwurf einer neuen Kirchenverfassung möglichst in der Tagung der Landessynode im Mai 2017 vorgelegt werden. Dieser Entwurf und die dazu eingegangenen Stellungnahmen sollten Gegenstand einer zweitägigen Tagung mit Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenkreise ("Loccum-Format") sein.

Anders als im Aktenstück Nr. 25 angedacht, bedarf es aus Sicht des Sondierungsausschusses für Verfassungsfragen keiner externen Moderation für den Verfassungsausschuss.

VII.
Anträge

Der Sondierungsausschuss für Verfassungsfragen stellt folgende Anträge:

Die Landessynode wolle beschließen:

- 1. Die Landessynode nimmt den Bericht des Sondierungsausschusses für Verfassungsfragen betr. Vorschlag für Umfang und Verfahren einer Verfassungsrevision (Aktenstück Nr. 25 A) zustimmend zur Kenntnis.*
- 2. Die Landessynode setzt einen Verfassungsausschuss nach Maßgabe der Vorschläge in diesem Bericht ein. Alle kirchenleitenden Organe benennen bis zum Ende der laufenden V. Tagung ihre Vertreter bzw. Vertreterinnen und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen; die Landessynode wählt auf Vorschlag ihres Geschäftsausschusses noch in der V. Tagung.*
- 3. Der Verfassungsausschuss berichtet während jeder Tagung der Landessynode über den aktuellen Arbeitsstand.*
- 4. Der Verfassungsausschuss wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt ein wissenschaftliches Kolloquium und eine Auswertungs-tagung in Loccum vorzubereiten.*

Dr. Kannengießer
Vorsitzender

Anlagen

Änderungsideen und Anmerkungen zu der Präambel und den Artikeln 1 bis 15 der Kirchenverfassung

Jetziger Text	Änderungsideen	Anmerkungen
(Präambel)	(Präambel)	
Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums ist für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers verpflichtend.	Die Kirche lebt aus dem Wort des dreieinigen Gottes und seiner Verheißung. Der Auftrag Jesu Christi zur Verkündigung des Evangeliums ist für die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers verpflichtend.	<i>Zunächst generelle Aussage zur Kirche Jesu Christi, dann zur konkreten Landeskirche. Es könnte auch „grundlegend“ statt „verpflichtend“ gesagt werden. Dann müsste der folgende Satz anders fortgesetzt werden.</i>
Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist.	Grundlage der Verkündigung in der Landeskirche ist das in Jesus Christus offenbar gewordene Wort Gottes, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist und wie es aufs Neue bekannt worden ist in der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.	<i>Aufnahme der Barmer Theologischen Erklärung wie in der Präambel in der Verfassung der NK möglich. Diese Frage muss beraten und entschieden werden. Andere Verfassungen (EKBO, Baden, EKM) verwenden in der Präambel das Wort „bejahen“ der BTE.</i>
In Bindung an diese Grundlage nimmt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers für ihre Ordnung die folgende Verfassung an.	In Bindung an diese Grundlage nimmt die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers für ihre Ordnung die folgende Verfassung an.	
I. Teil Allgemeine Bestimmungen	I. Teil Allgemeine Bestimmungen	
1. Abschnitt: Die Landeskirche	1. Abschnitt: Grundbestimmungen	
Artikel 1	Artikel 1	
(1) Für die Erhaltung und Förderung der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der stiftungsgemäßen Darreichung der Sakramente sind die Landeskirche und die Kirchengemeinden mit allen ihren Gliedern, Amtsträgern und Organen verantwortlich.	(1) Für die Erhaltung und Förderung der rechten Verkündigung des Wortes Gottes und der stiftungsgemäßen Darreichung der Sakramente ist die Landeskirche mit allen ihren Mitgliedern, Amtsträgern und Gemeinden verantwortlich.	<i>Es sollte offener formuliert werden, statt nur Landeskirche und Kirchengemeinden als Subjekte zu benennen. Die eigene Nennung von „Organen“ kann ggf. entfallen, da in ihnen „Amtsträger“ tätig sind.</i>
(2) 1 Diese Verantwortung verpflichtet zum Zeugnis in der Öffentlichkeit, zur Wahrnehmung des Missionsauftrages der Christenheit in aller Welt und zum Dienst der helfenden Liebe.	In dieser Verantwortung wird das Evangelium in Wort und Tat verkündigt und bezeugt vor allem durch Gottesdienst, Gebet, Seelsorge, Mission, Kirchenmusik, Kunst, Bildung, Diakonie sowie durch die kirchlichen Mitverantwort-	<i>Nach Art. 1 Abs. 5 NK (dort aktiv: „Die Landeskirche verkündigt...“) Evtl. auch Kombination mit der bisherigen Formulierung, die „Zeugnis“, „Mission“ und Dienst “</i>

	tung für Gesellschaft und öffentliches Leben.	benennt. Sollten neben dem Auftrag auch die kirchlichen Handlungsfelder („Grundstandards“) im Blick sein?
2 Zeugnis, Mission und Dienst erfolgen in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk.	2 Zeugnis, Mission und Dienst erfolgen in Gemeinschaft mit anderen christlichen Kirchen und im Zeichen der Treue Gottes zum jüdischen Volk.	
(3) 1 Zur Wahrnehmung dieser Verantwortung werden Kirchenglieder ehrenamtlich oder beruflich zum Dienst in der Kirche berufen. 2 Die Landeskirche, ihre Gliederungen und Einrichtungen schützen und fördern sie in ihrer Arbeit. (4) 1 Ehrenamtlicher und beruflicher Dienst sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen. 2 Beide dienen mit gleichem Rang auf je eigene Weise dem Aufbau der Gemeinde Jesu Christi.	Entfällt hier	Abs. 3 und 4 könnten an dieser Stelle entfallen und sollten in einen neuen Abschnitt „Ämter und Dienste“ integriert werden (s. jetzt die Ideen für Art. 10-12).
Artikel 2	Artikel 2	
(1) In Erfüllung ihrer Aufgaben ordnen und verwalten die Landeskirche, ihre Gliederungen und Einrichtungen ihre Angelegenheiten eigenständig. (2) 1 Die Landeskirche, die Kirchen- und Kapellengemeinden, die Kirchengemeinde- und Gesamtverbände, die Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände, der Stadtkirchenverband Hannover sowie das Kloster Loccum und das Kloster Amelungsborn sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. 2 Kirchliche Verbände, Anstalten und Stiftungen erwerben diese Rechtsstellung nach dem geltenden Recht.	Entfällt hier	Die Absätze 1 + 2 (alt) können an dieser Stelle entfallen. Sie werden inhaltlich aufgenommen in Art. 16 („Körperschaften, Anstalten und Stiftungen“)
	(1) Kirche Jesu Christi ist dort, wo sich Menschen um Gottes Wort und Sakrament versammeln. Das geschieht in der Landeskirche in verschiedenen Formen von Gemeinde.	Versuch, in Anknüpfung an Art. 1 Abs. 1 NK zunächst einen offeneren Gemeindebegriff zu verwenden. Abs. 3 leitet dann zu rechtlich bestimmten Formen über. Die Zuordnung von „Kirche“ und „Gemeinde“

		<i>bedarf noch der Diskussion.</i>
	(2) Die verschiedenen Formen von Gemeinde bilden als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit.	<i>Absatz 2 und 3 in Anknüpfung an Art. 3 Abs. 1 EKM; Hervorhebung der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller Formen von Gemeinde an dieser Stelle, um in Übereinstimmung mit der kirchlichen Rechtsprechung das Verhältnis der verschiedenen Formen von Gemeinde und der kirchlichen Handlungsebenen vom Verständnis des staatlichen Verfassungsrechts abzusetzen, das anders als das kirchliche Verfassungsrecht unterschiedliche Wirkungskreise von Bund, Ländern und Gemeinden kennt und dementsprechend ein grundrechtsgleiches Selbstbestimmungsrecht der Gemeinden vorsieht (Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes).</i>
	(3) Rechtliche Gestalt gewinnt kirchliches Leben insbesondere in den Kirchengemeinden und ihren Verbänden, in den Kirchenkreisen und ihren Verbänden, in der Landeskirche und ihren Einrichtungen sowie in den diakonischen und anderen Einrichtungen, die der Landeskirche nach Maßgabe des kirchlichen Rechts zugeordnet sind.	
	(4) Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, die nicht rechtlich verfasst sind, kann durch eine Vereinbarung geregelt werden, die von der Landeskirche oder mit Genehmigung des Landeskirchenamtes von einer anderen kirchlichen Körperschaft abgeschlossen wird.	<i>Entwicklungsoffene Rahmenregelung für nichtparochial organisierte Formen von Gemeinde; gleichzeitig Rahmenregelung für die bisher in Art. 25 enthaltene Regelung etwa zu den landeskirchlichen Gemeinschaften;</i>
	Artikel neu	
	Leitung geschieht auf allen Ebenen der Landeskirche geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht.	<i>Grundsatzaussage zur Leitung in Anknüpfung an eine „klassische“ Formulierung der Grundordnung der ev. Kirche in Baden (Art. 7).</i> <i>alternativ wäre auch denkbar (vgl. Art. 5 Abs. 1 EKM):</i> <i>„Leitung geschieht auf allen Ebenen der Landeskirche im Hören auf Gottes Wort und in der Bindung an das kirchliche Recht. Sie ist geistlicher und rechtlicher Dienst in unaufgebbarer Einheit.“</i>
Artikel 3	Artikel 3	

<p>(1) 1 Zu einer Änderung des Gebietes der Landeskirche bedarf es eines Kirchengesetzes. 2 Änderungen bis zur Größe einer Kirchengemeinde können in einem kirchengesetzlich zu ordnenden vereinfachten Verfahren vorgenommen werden.</p> <p>(2) Vor jeder Änderung sind die beteiligten Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände anzuhören.</p>	<p>(1) 1 Zu einer Änderung des Gebietes der Landeskirche bedarf es eines Kirchengesetzes. 2 Änderungen bis zur Größe einer Kirchengemeinde können in einem kirchengesetzlich zu ordnenden vereinfachten Verfahren vorgenommen werden.</p> <p>(2) Vor jeder Änderung sind die Kirchengemeinden und Kirchenkreise anzuhören.</p>	<p><i>nur redaktionelle Änderung notwendig („Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände“). Es sollte allerdings geprüft werden, ob der eher „technische“ Artikel 3 an anderer Stelle eingefügt wird, weil er an dieser Stelle den gedanklichen Duktus der Art. 1 – 4 unterbricht. Ggf. kann der Inhalt von Art. 3 auch in die Regelungen zum Vorbehalt des Gesetzes (bisher Art. 122) integriert werden.</i></p>
<p>Artikel 4</p>	<p>Artikel 4</p>	
<p>(1) 1 Als Kirche evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist die Landeskirche mit den evangelisch-lutherischen Kirchen in aller Welt verbunden. 2 Die Landeskirche ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. 3 Dem Lutherischen Weltbund gehört sie als Mitglied an.</p>	<p>(1) 1 Als Kirche evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist die Landeskirche mit den evangelisch-lutherischen Kirchen in aller Welt verbunden. 2 Die Landeskirche ist Gliedkirche der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. 3 Dem Lutherischen Weltbund gehört sie als Mitglied an.</p>	
<p>(2) 1 Die Landeskirche weiß sich der bestehenden Gemeinschaft in der deutschen evangelischen Christenheit verpflichtet. 2 Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>	<p>(2) 1 Die Landeskirche weiß sich der bestehenden Gemeinschaft in der deutschen evangelischen Christenheit verpflichtet. 2 Sie ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p>	
	<p>(3) Gemeinsam mit den anderen evangelischen Kirchen in Niedersachsen nimmt die Landeskirche den kirchlichen Öffentlichkeitsauftrag im Interesse der Menschen in Niedersachsen wahr. Sie arbeitet mit den anderen evangelischen Kirchen in der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen partnerschaftlich zusammen. Sie ist bestrebt, diese Zusammenarbeit so zu gestalten, dass ein Zusammenwachsen zu einer Evangelischen Kirche in Niedersachsen möglich bleibt.</p>	<p><i>Wenn die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen benannt wird, kann dieser Aspekt nicht fehlen. Der Absatz greift ausnahmslos auf Formulierungen aus der Präambel zum neuen Konföderationsvertrag zurück. Es ist noch zu prüfen, ob der Absatz hier an der richtigen Stelle steht.</i></p>
	<p>(4) Auf der Basis der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) gehört die Landeskirche der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) an.</p>	<p><i>Im Rahmen der konfessionellen und ökumenischen Einbindungen der Landeskirche sollte jetzt auch die Mitgliedschaft in der GEKE benannt werden.</i></p>
<p>(3) 1 Die Landeskirche nimmt an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in aller Welt teil. 2 Sie ist Mitglied des Ökumenischen</p>	<p>(5) 1 Die Landeskirche nimmt an der Zusammenarbeit der christlichen Kirchen in aller Welt teil. 2 Sie ist Mitglied des Ökumenischen Rates der Kir-</p>	

Rates der Kirchen.	chen.	
(4) 1 Die Landeskirche ist durch Gottes Wort und Verheißung mit dem jüdischen Volk verbunden. 2 Sie achtet seine bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes. 3 Im Wissen um die Schuld unserer Kirche gegenüber Juden und Judentum sucht die Landeskirche nach Versöhnung. 4 Sie fördert die Begegnung mit Juden und Judentum.	(6) 1 Die Landeskirche ist durch Gottes Wort und Verheißung mit dem jüdischen Volk verbunden. 2 Sie achtet seine bleibende Erwählung zum Volk und Zeugen Gottes. 3 Im Wissen um die Schuld unserer Kirche gegenüber Juden und Judentum sucht die Landeskirche nach Versöhnung. 4 Sie fördert die Begegnung mit Juden und Judentum.	
	(7) Die Landeskirche sucht den Dialog mit anderen Religionen.	<i>Nach Art 2 Abs. 9 EKM. Versuch, das heute unverzichtbare Thema anzusprechen, ohne weitere Einzelheiten zu benennen.</i>
2. Abschnitt: Die Kirchenglieder	2. Abschnitt: Die Mitglieder der Kirche	<i>Generell sollte in der Verfassung künftig der Begriff „Mitglieder der Kirche“ statt „Kirchenglieder“ verwendet werden.</i>
Artikel 5	Artikel 5	
(1) 1 Glieder der Landeskirche sind alle getauften evangelischen Christen, die im Gebiet der Landeskirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, dass sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.	(1) 1 Die Zugehörigkeit zu der einen Kirche Jesu Christi gründet in der Taufe. 2 Mitglieder der Landeskirche sind alle getauften evangelischen Christen, die im Gebiet der Landeskirche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, dass sie ausschließlich einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören oder den Austritt aus der evangelischen Kirche erklärt haben.	<i>Versuch nach Art. 9 Abs. 1 NK, Kirchenmitgliedschaft etwas deutlicher theologisch zu begründen.</i>
2 Jedes Glied der Landeskirche ist zugleich Glied einer Kirchengemeinde, in der Regel derjenigen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde, in deren Bereich es seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.	2 Jedes Mitglied der Landeskirche ist zugleich Mitglied einer Kirchengemeinde. Soweit ein Mitglied der Landeskirche keine andere Entscheidung trifft, besteht die Mitgliedschaft zu der Kirchengemeinde, in deren Bereich das Mitglied seine Hauptwohnung hat.	<i>Schluss nach Art 9 Abs. 2 EKM. Da auch Ausgetretene getauft sind, ist dieser Hinweis wohl notwendig</i>
(2) 1 Ein ungetauftes religionsunmündiges Kind, dessen Eltern Glieder der Landeskirche sind, hat die Rechtsstellung eines Gliedes der Landeskirche, es sei denn, dass die Erziehungsberechtigten erklären, das Kind solle nicht Glied der Landeskirche sein. 2 Das Gleiche gilt, wenn nur ein Elternteil Glied der Landeskirche ist, solange das Einverständnis über eine Erziehung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis besteht. 3 Die Rechtsstellung eines	<i>Bisher unverändert</i>	<i>Durch die neue Fassung von Satz 2 wird schon an dieser Stelle auf die Möglichkeit der Umpfarrung hingewiesen (bisher Art. 23 Abs. 3). Einzelheiten können einer Regelung in der KGO überlassen bleiben.</i>
		<i>Die Artikel 5 – 8 zur Kirchenmitgliedschaft müssen noch weiter überprüft werden. Dabei sollte auch geprüft werden, inwieweit die verfassungsrechtlichen Bestimmungen im Hinblick auf die Regelungen des Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD, das es 1965 noch nicht gab, gestrafft werden können.</i>

<p>Gliedes der Landeskirche hat auch ein religionsmündiges ungetauftes Kind, solange es am kirchlichen Unterricht teilnimmt.</p> <p>(3) 1 Wo im Bereich der Landeskirche evangelisch-lutherische Christen nach bisher bestehender Ordnung einer Kirchengemeinde anderer evangelischen Bekenntnisses eingegliedert sind, sind sie Glieder der Landeskirche und behalten ihren Bekenntnisstand. 2 Unter den gleichen Voraussetzungen können Glieder einer anderen evangelischen Landeskirche einer evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde angehören.</p>		
<p>Artikel 6</p>	<p>Artikel 6</p>	
<p>Glieder der Landeskirche und einer Kirchengemeinde (Kirchenglieder) sind auch</p> <p>a) zuziehende Evangelische, die den evangelisch-lutherischen Bekenntnisstand haben oder angeben, sofern sie nicht innerhalb eines Jahres nach dem Zuzug erklären, dass sie einer anderen im Gebiet der Landeskirche bestehenden evangelischen Kirche angehören, und zuziehende Evangelische, die nach den Vorschriften des in der Landeskirche geltenden Rechts erklären, dass sie der Landeskirche angehören,</p> <p>b) religionsunmündige Kinder, die außerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche getauft sind, wenn sie von den Erziehungsberechtigten der Erziehung im evangelisch-lutherischen Bekenntnis zugeführt werden.</p>	<p><i>Bisher unverändert</i></p>	<p><i>Bisher keine weiteren Überlegungen; siehe oben</i></p>
<p>Artikel 7</p>	<p>Artikel 7</p>	
<p>Kirchenglieder werden</p> <p>a) Ungetaufte, die durch die Taufe aufgenommen werden,</p> <p>b) Getaufte, die aus einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft übertreten wollen und aufgenommen werden,</p>	<p><i>Bisher unverändert</i></p>	<p><i>Bisher keine weiteren Überlegungen; siehe oben</i></p>

c) Getaufte, die aus der Kirche ausgetreten waren und in die Landeskirche aufgenommen werden.		
Artikel 8	Artikel 8	
Die Zugehörigkeit zur Landeskirche und zur Kirchengemeinde verliert, wer sich nach dem geltenden Recht durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder durch einen nach dem staatlichen Recht zugelassenen Kirchenaustritt von der Landeskirche lossagt.	<i>Bisher unverändert</i>	<i>Bisher keine weiteren Überlegungen; siehe oben</i>
Artikel 9	Artikel 9	
(1) Die Kirchenglieder haben nach Maßgabe der geltenden Ordnung teil an den kirchlichen Rechten und Pflichten.	(1) Alle Mitglieder der Kirche sind als Getaufte in gleicher Weise Glieder der Kirche Jesu Christi und zum Allgemeinen Priestertum berufen. Die Mitglieder der Kirche haben daher nach Maßgabe der geltenden Ordnung teil an den kirchlichen Rechten und Pflichten.	Satz 1 nach Art. 10 Abs. 1 EKM stellt lediglich eine Option dar. <i>Denkbar auch sehr knapp: Grundlage der Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder ist das Allgemeine Priestertum. (Art. 10 Abs. 1 NK)</i>
(2) 1 Sie haben Anspruch auf geordnete Darbietung von Wort und Sakrament. 2 Ihre Mitwirkung bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe wird durch Kirchengesetz geregelt. (3) Sie haben die Pflicht, sich zu Wort und Sakrament zu halten, ein christliches Leben zu führen und an der Förderung christlichen Glaubens, kirchlicher Gemeinschaft und Sitte tätig mitzuwirken. (4) 1 Sie sollen nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte kirchliche Ämter und Dienste übernehmen und zu freiwilligen Gaben bereit sein. 2 Zur Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben sind sie verpflichtet.		<i>Die bisherigen Formulierungen in Art. 9 erscheinen z.T. veraltet.</i> <i>Es müsste in knapper Form ein Hinweis auf eine gewisse „Haltung“ der Kirchenmitglieder zum Ausdruck kommen, auch eine gewisse Mitverantwortung.</i> <i>Neue Vorschläge sind noch nicht erarbeitet. Formulierungen in anderen Verfassungen sind sehr lang (Art. 10 Abs. 2+3 EKM; Art. 10 Abs. 2+3 NK)</i>
3. Abschnitt: Ämter und Dienste	Abschnitt: Ämter und Dienste	<i>Der Abschnitt über Ämter und Dienste sollte völlig neu formuliert werden, weil die bisherigen Aussagen sowohl inhaltlich als auch terminologisch nicht mehr angemessen sind. Der nachfolgende Vorschlag konzentriert die verfassungsrechtlichen Bestimmungen auf grundsätzliche Aussagen zu Diensten in der Kirche, zum Amt der öffentlichen Verkündigung und zu grundlegenden</i>

		<p>Rechten und Pflichten der Mitarbeitenden. Er integriert neben den bisherigen Artikeln 10-15 auch die bisherigen Artikel 1 Absatz 3 und 4 sowie einige Aussagen zum Pfarramt aus dem Abschnitt „Kirchengemeinde“ (Artikel 23ff.)</p>
<p>Artikel 10</p> <p>(1) Unbeschadet der Verpflichtung jedes Kirchengliedes, das Evangelium durch Wort und Tat zu bezeugen, sollen die öffentliche Verkündigung und die Sakramentsverwaltung in der Landeskirche und den Kirchengemeinden nur mit rechtmäßigem Auftrag geschehen (Amt der Verkündigung).</p> <p>(2) Dieser Auftrag zur Ausübung des Amtes der Verkündigung kann zeitlich sowie nach Art und Umfang, Ort und Personenkreis begrenzt werden und mit anderen Aufgaben im kirchlichen Dienst verbunden sein.</p> <p>(3) 1 Die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für die Beauftragung zur öffentlichen Verkündigung werden durch Kirchengesetz geregelt. 2 Die Form der Beauftragung richtet sich nach der Agende.</p> <p>(4) In Notfällen kann jedes Kirchenglied Aufgaben der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen.</p>	<p>Artikel 10</p> <p>(1) Durch ihre Taufe sind alle Mitglieder der Kirche zu Zeugnis und Dienst berufen. Auf dieser Grundlage werden für bestimmte Aufgaben einzelne Dienste besonders geordnet und einzelnen Mitgliedern der Kirche ehrenamtlich oder beruflich übertragen.</p> <p>(2) Diese Dienste werden insbesondere wahrgenommen im Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament und in weiteren Diensten, darunter Diensten im Bereich der Seelsorge, der Kirchenmusik, der Bildung, der Diakonie, der Mission sowie in Leitung und Verwaltung.</p> <p>(3) Ehrenamtliche und berufliche Dienste sind in einer Dienstgemeinschaft aufeinander bezogen. Beide dienen mit gleichem Rang auf je eigene Weise dem Aufbau der Gemeinde Jesu Christi.</p>	<p><i>Bewusst einladender Einstieg mit dem Hinweis auf das Allgemeine Priestertum aller Getauften an Stelle des bisherigen restriktiven, wenn auch sachlich nach wie vor richtigen Einstiegs mit dem Hinweis auf CA XIV.</i></p> <p><i>Die Bezugnahme auf Mitglieder der Kirche in Absatz 1 beschreibt den idealtypischen Grundsatz; in der weiteren Diskussion muss noch näher reflektiert werden, wie deutlich werden kann, dass Dienste von Nichtmitgliedern nicht grundsätzlich ausgeschlossen sind.</i></p> <p><i>Konkretisierung in Absatz 2 in Anknüpfung an Art. 15 Abs. 1 EKM</i></p> <p><i>Absatz 3 übernommen aus Art. 1 Abs. 4</i></p>
<p>Artikel 11</p> <p>- gestrichen -</p>	<p>Artikel 11</p> <p>(1) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung geschehen nur auf der Grundlage einer ordnungsgemäßen Berufung (Amt der öffentlichen Verkündigung).</p>	<p><i>In Absatz 1 Aufnahme der bisherigen Regelung in Art. 10 Abs.1; Terminologie „Amt der öffentlichen Verkündigung“ in Anknüpfung an das VELKD-Papier „Ordnungsgemäß berufen“</i></p> <p><i>Abs. 2 Satz 2 in Anknüpfung an Art. 16 Bayern und § 26 PFDG-EKD.</i></p> <p><i>Abs. 2 Satz 3 nimmt die Aussagen des bisherigen Art. 32 Abs. 2 zur Unabhängigkeit des pfarramtlichen Dienstes wieder auf; vgl. auch Art. 16 Abs. 3 NK und § 24 Abs. 2 PFDG-EKD</i></p>

	<p>(2) Zum Amt der öffentlichen Verkündigung in Wort und Sakrament werden Pastoren und Pastorinnen durch die Ordination berufen. Sie tragen besondere Verantwortung für die Einheit von Gemeinde und Kirche in Lehre und Leben. Sie sind in der Bindung an ihr Ordinationsversprechen und im Rahmen des geltenden Rechts in der Wahrnehmung ihrer Aufgabe unabhängig.</p> <p>(3) Andere Mitglieder der Kirche werden zum Dienst der öffentlichen Verkündigung im Rahmen einer Beauftragung als Prädikant oder Prädikantin berufen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(4) In Notfällen können alle Mitglieder der Kirche auf Grund ihrer Taufe Aufgaben der öffentlichen Verkündigung wahrnehmen.</p>	<p><i>Abs. 3 eingefügt im Blick auf „Ordnungsgemäß berufen“</i></p> <p><i>Abs. 4 übernommen aus Art. 10 Abs. 4; in der weiteren Diskussion sollte überlegt werden, wie die Begriff „Notfall“ durch einen anderen Begriff ersetzt werden kann.</i></p>
Artikel 12	Artikel 12	
<p>(1) Die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen sind in ihrem dienstlichen Handeln an das evangelisch-lutherische Bekenntnis und an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden.</p> <p>(2) Sie haben einen vorbildlichen Lebenswandel zu führen.</p>	<p>(1) Die Landeskirche und ihre Gemeinden schützen und fördern alle, denen sie einen Dienst übertragen haben. Sie sorgen dafür, dass sie die für ihren Dienst erforderlichen Kompetenzen erwerben und fortentwickeln können.</p> <p>(2) Wer einen Dienst übernommen hat, ist an die Heilige Schrift und an das Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche sowie an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden. Er oder sie ist verpflichtet, sich für die Erfüllung des übernommenen Dienstes einzusetzen, die Gemeinschaft in der Kirche zu wahren und sich innerhalb und außerhalb des Dienstes so zu verhalten, dass dessen glaubwürdige Ausübung nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz, auf Grund eines Kirchengesetzes oder durch besondere Formen der verbindlichen Regelung von Arbeitsverhältnissen geregelt.</p>	<p><i>Absatz 1 knüpft an den bisherigen Art. 1 Abs. 3 an.</i></p> <p><i>Absatz 2 nimmt den bisherigen Art. 12 Abs. 2 wieder auf; eine neue Formulierung muss auf jeden Fall sicherstellen, dass - um des kirchlichen Profils einer Einrichtung willen - grundlegende Loyalitätspflichten auch solchen Mitarbeitenden obliegen, die nicht Mitglied der Kirche sind.</i></p> <p><i>mögliche Alternative zur Wahrung der Gemeinschaft in der Kirche: Stärkung der Gemeinschaft in der Kirche</i></p> <p><i>Abs. 3 anknüpfend an den bisherigen Art. 13 Abs. 3; Formulierung erfasst auch die verbindliche Regelung von Arbeitsbedingungen im Dritten Weg oder durch Tarifvertrag.</i></p>
Artikel 13	<i>entfällt</i>	
<p>(1) Die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen und die anstellende kirchliche Kör-</p>	<i>entfällt</i>	<p><i>Absatz 1 siehe jetzt der Sache nach in Art. 12 sowie in den jeweiligen Spezialgesetzen, insbe-</i></p>

<p>perschaft stehen in einem gegenseitigen Treuerverhältnis. (2) Sie haben nach Maßgabe des geltenden Rechtes die Befugnis, Angelegenheiten ihres Dienstes in den zuständigen Organen selbst zu vertreten. (3) Art und Umfang des Auftrages der haupt- oder nebenberuflich tätigen Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen und ihre sonstigen Rechtsverhältnisse werden durch Kirchengesetz oder durch Dienstvertrag geregelt.</p>		<p><i>sondere PfdG.EKD und KBG.EKD</i></p> <p><i>Absatz 2 bedarf keiner verfassungsrechtlichen Regelung; einfachgesetzlich geregelt in § 51 Abs. 2 KGO und § 46a Abs. 2 KKO</i></p> <p><i>Absatz 3 siehe jetzt Artikel 12 Abs. 3</i></p>
<p>Artikel 14</p>	<p><i>entfällt</i></p>	
<p>(1) Die Beteiligung der haupt- oder nebenberuflich tätigen Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen an der Regelung allgemeiner, ihren Stand besonders betreffender Fragen wird durch Kirchengesetz geregelt. (2) Zusammenschlüsse von Inhabern kirchlicher Amts- und Dienststellungen zu Konferenzen und Konventen können durch Kirchengesetz geregelt werden.</p>	<p><i>entfällt</i></p>	<p><i>bedarf keiner verfassungsrechtlichen Regelung</i></p>
<p>Artikel 15</p>	<p><i>entfällt</i></p>	
<p>1 Kirchenglieder, besonders solche, die im Dienst der Unterweisung und Lehre stehen, erfüllen durch eine im Sinne des Artikels 1 ausgeübte Tätigkeit Aufgaben der Verkündigung auch, wenn sie keine kirchliche Amts- oder Dienststellung innehaben. 2 Dieser Dienst wird von der Landeskirche gefördert.</p>	<p><i>entfällt</i></p>	<p><i>Bei einer Regelung zur Gleichstellung von ehrenamtlichem und beruflichem Dienst wie in Artikel 10 als ausdrückliche Bestimmung entbehrlich</i></p>

Änderungsideen und Anmerkungen zu den Artikeln 16 bis 61 der Kirchenverfassung

jetziger Text	Änderungsideen	Anmerkungen
I. Teil Allgemeine Bestimmungen	I. Teil Allgemeine Bestimmungen	
4. Abschnitt: Kirchliche Körperschaften	4. Abschnitt: Körperschaften, Anstalten und Stiftungen	
<p>Artikel 16</p> <p>(1) In der Landeskirche regeln und verwalten die kirchlichen Körperschaften ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen des geltenden Rechtes.</p> <p>(2) Das Vermögen der kirchlichen Körperschaften darf nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwandt werden.</p>	<p>(1) Die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die Kirchenkreise und ihre Verbände und die Landeskirche sowie die Klöster Loccum und Amelungsborn sind Körperschaften des Kirchenrechts. Sie sind nach staatlichem Recht zugleich Körperschaften des öffentlichen Rechts.</p> <p>(2) Nach Maßgabe des kirchlichen Rechts können Anstalten und Stiftungen des Kirchenrechts errichtet werden. Sie sind nach Maßgabe der geltenden staatskirchenrechtlichen Bestimmungen zugleich Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen oder des privaten Rechts.</p> <p>(3) Vereine, Gesellschaften und Stiftungen, die der Landeskirche nach Maßgabe des kirchlichen Rechts zugeordnet sind, sind je nach ihrer Rechtsform im staatlichen Recht Körperschaften oder Stiftungen des Kirchenrechts.</p> <p>(4) Innerhalb der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft der verschiedenen Formen von Gemeinde und im Rahmen des geltenden Rechts regeln und verwalten die kirchlichen Körperschaften ihre</p>	<p><u>zu Absatz 1 und 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Änderungsideen nehmen den Inhalt von Artikel 2 auf, der nach den Überlegungen zum 1. Abschnitt dort wegfallen sollte. – Deshalb ist es auch nötig, hier auf kirchlichen Stiftungen einzugehen. – Auch kirchliche Anstalten sollten hier Erwähnung finden. Dies entspricht zum einen der Systematik des Loccumer Vertrages (Art. 11 Abs. 2). Zum anderen wurde nach 1965 die Norddeutsche Kirchliche Versorgungskasse (NKVK) als Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet. Die herkömmlich oftmals als Anstalt bezeichneten diakonischen Einrichtungen sind durch diese Regelung nicht betroffen; auf sie wird in Absatz 3 eingegangen. – Der bisherige Art. 16 Abs. 2 sollte in einen neu zu schaffenden Abschnitt zur Finanzverfassung integriert werden. – Die Differenzierung von Körperschaft des Kirchenrechts und des (staatlichen) öffentlichen Rechts folgt dem neueren Diskussionsstand in der kirchenrechtlichen Wissenschaft, wie er auch in Art. 7 EKM und Art. 4 NK zum Ausdruck kommt <p>zu Abs. 3: Aufnahme von Art. 2 Abs. 2 Satz 2</p> <p>zu Abs. 4: In Anknüpfung an die kirchliche</p>

	<p>Angelegenheiten in eigener Verantwortung.</p> <p>(5) Die Theologische Fakultät der Universität Göttingen ist als Stätte theologischer Forschung, Lehre und Ausbildung Körperschaft des Kirchenrechts. Im Übrigen wird ihr Rechtsstatus durch das staatliche Recht und die Vereinbarungen der Landeskirche mit dem Land Niedersachsen bestimmt.</p>	<p><i>Rechtsprechung wird das Selbstbestimmungsrecht der kirchlichen Körperschaften bewusst an die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft der verschiedenen Formen von Gemeinde rückgebunden, um die Eigengeartetheit des Selbstbestimmungsrechts im kirchlichen Bereich zu betonen. Aus demselben Grund Aufnahme der Formulierung „in eigener Verantwortung“ in Anknüpfung an Art. 7 Abs. 1 Satz 2 EKM und Art. 5 Abs. 1 NK.</i></p> <p><i>zu Abs. 5: Versuch, in der Kirchenverfassung die Theologische Fakultät der Universität Göttingen aufzunehmen; Formulierungen sind an Art. 79 EKM und Art. 114 NK angelehnt</i></p>
<p>Artikel 17 1 Die kirchlichen Körperschaften stehen unter der Aufsicht der Landeskirche. 2 Die Aufsicht hat die Rechte der kirchlichen Körperschaften zu achten und zu wahren. 3 Sie hat darauf hinzuwirken, dass die kirchlichen Körperschaften ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen und das geltende Recht beachten.</p>	<p>(1) Leitung gegenüber den kirchlichen Körperschaften findet ihren Ausdruck insbesondere in der Beratung sowie in der Visitation und in der Aufsicht. Sie achtet und wahrt die Rechte der kirchlichen Körperschaften und gewährt ihnen Schutz und Fürsorge.</p> <p>(2) Die Visitation ist geschwisterlicher Besuchsdienst, Leitungsaufgabe der Kirche und Aufgabe der Kirchenordnung zugleich. Die Aufsicht wirkt darauf hin, dass die kirchlichen Körperschaften ihre Aufgaben und Verpflichtungen erfüllen und das geltende Recht beachten.</p> <p>(3) Das Nähere, insbesondere die Mittel der Aufsicht, wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p><u>zu Abs. 1 und 2:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Dem Gedanken der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft aller kirchlichen Körperschaften entspricht ein weniger hierarchisches Verständnis von Leitung gegenüber den kirchlichen Körperschaften. Vor der Aufsicht muss daher auch die Beratung als Instrument der Leitung Erwähnung finden.</i> - <i>Dasselbe gilt für die Visitation, die (anders als noch in § 67 Abs. 2 KGO und § 72 Abs. 2 KKO) nach dem seit 2013 geltenden Visitationsgesetz nicht mehr ausschließlich als Aufsicht verstanden wird (siehe auch Abs. 2, der an § 1 Abs. 1-3 VisG anknüpft).</i> - <i>Deshalb ist es auch wichtig, in Anknüpfung an § 67 Abs. 1 KGO und § 72 Abs. 1 KKO als allgemeine Grundsätze der Leitung gegenüber kirchlichen Körperschaften ausdrücklich zu erwähnen.</i>
<p>Artikel 18 (1) 1 Die Aufsichtsbehörden haben das Recht, sich jederzeit über die Angelegenheiten der kirchlichen Körperschaften zu unterrichten, insbesondere Berichte anzufordern und die schriftlichen Unterlagen einzusehen oder sich</p>	<p>sollte entfallen</p>	<p><i>Entsprechend dem allgemeinen Ziel, den Verfassungstext auf Bestimmungen zu konzentrieren, die tatsächlich Verfassungsrang besitzen, reicht es aus, lediglich die einzelnen Formen von Leitung (Beratung, Visitation, Aufsicht)</i></p>

<p>vorlegen zu lassen. 2 Die beaufsichtigten Körperschaften sind verpflichtet, Vertreter der Aufsichtsbehörden auf deren Verlangen an der Beratung bestimmter Angelegenheiten zu beteiligen.</p> <p>(2) 1 Die Aufsichtsbehörden können Beschlüsse und andere Maßnahmen von Organen der kirchlichen Körperschaften beanstanden, wenn sie rechtswidrig oder nicht sachgerecht sind. 2 Beanstandete Maßnahmen dürfen nicht vollzogen, bereits getroffene Maßnahmen müssen auf Verlangen der Aufsichtsbehörden rückgängig gemacht werden.</p> <p>(3) Die Aufsichtsbehörden haben das Recht, in kirchengesetzlich geordnetem Verfahren eine gesetzliche Leistung, die aus dem Vermögen einer kirchlichen Körperschaft zu bestreiten ist oder den einzelnen Kirchengliedern obliegt, anzuordnen und notfalls durchzusetzen, dass Rechte der Körperschaften vor Gerichten und Behörden geltend gemacht und verteidigt werden.</p> <p>(4) Durch Kirchengesetz können den Aufsichtsbehörden bestimmte Befugnisse gegenüber den kirchlichen Körperschaften eingeräumt werden, um zu verhindern, dass der Bestand der Landeskirche und ihrer Körperschaften, die Erfüllung ihrer Aufgaben oder die Einheitlichkeit der Verwaltung durch die Geschäftsführung kirchlicher Organe gefährdet werden.</p>		<p><i>zu erwähnen und in ihrem Inhalt zu unterscheiden. Die Einzelheiten der Aufsicht und auch der Visitation können in den jeweiligen Fachgesetzen (KGO, KKO, Visitationsgesetz) geregelt werden.</i></p>
<p>Artikel 19 Gegen Maßnahmen der Aufsichtsbehörden nach den Artikeln 17 und 18 ist der Rechtsweg zum Verfassungs- und Verwaltungsgericht gegeben.</p>	<p><i>sollte entfallen</i></p>	<p><i>Der Rechtsweg gegen Aufsichtsmaßnahmen ist bereits durch die allgemeinen Bestimmungen der Rechtshofordnung über den Rechtsweg gegen kirchliche Verwaltungsakte eröffnet.</i></p>
<p>Artikel 20 (1) Soweit Organe kirchlicher Körperschaften</p>	<p><i>sollte entfallen</i></p>	<p><i>Diese Einzelheiten der Aufsicht bedürfen keiner</i></p>

<p>kirchenaufsichtliche Aufgaben und Befugnisse wahrzunehmen haben, sind sie an Weisungen der übergeordneten Aufsichtsbehörden gebunden.</p> <p>(2) In welchem Umfange Weisungen über Absatz 1 hinaus erteilt werden können, wird durch die Kirchengemeindeordnung, die Kirchenkreisordnung oder durch andere Kirchengesetze geregelt.</p>		<p><i>verfassungsrechtlichen Regelung. Sie können in den jeweiligen Spezialgesetzen (KGO, KKO) geregelt werden.</i></p>
<p>Artikel 21</p> <p>(1) Die Landeskirche, die Kirchenkreise und die Kirchengemeinden haben das Recht, von ihren Gliedern Kirchensteuern und sonstige Abgaben zu erheben.</p> <p>(2) Die Landeskirche und die Kirchenkreise können Umlagen erheben.</p> <p>(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p><i>sollte hier entfallen</i></p>	<p><i>Sollte in einen eigenständigen Abschnitt zur Finanzverfassung integriert werden.</i></p>
<p>Artikel 22</p> <p>(1) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass das Recht der Landeskirche, der Kirchenkreise oder der Kirchengemeinden zur Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben ganz oder teilweise ruht. Das Kirchengesetz muss sicherstellen, dass die an der Abgabenerhebung gehinderten Körperschaften durch ein Umlagerecht oder einen Rechtsanspruch auf Zuweisungen angemessen am kirchlichen Abgabenaufkommen beteiligt und in den Stand gesetzt werden, ihre Aufgaben zu erfüllen.</p> <p>(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass bei einem Zusammenschluss von Kirchengemeinden und von Kirchenkreisen zu Verbänden das Abgabenrecht von den Verbänden ausgeübt wird. Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Können Kirchengemeinden, Kirchenkreise,</p>	<p><i>sollte hier entfallen</i></p>	<p><i>Sollte in einen eigenständigen Abschnitt zur Finanzverfassung integriert werden. Bedarf außerdem einer inhaltlichen Überprüfung, ob die Bestimmungen noch die kirchliche Wirklichkeit widerspiegeln.</i></p>

<p>Kirchengemeindeverbände oder Kirchenkreisverbände trotz Ausschöpfung ihres Abgaben- oder Umlagerechtes, ihrer sonstigen Einnahmen und der Leistungen Dritter den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Bedarf nicht decken, so hat ihnen die Landeskirche nach Kräften die erforderliche Finanzhilfe zu leisten. Ruht das Abgabenrecht der Landeskirche nach Absatz 1 oder reichen ihre Mittel zur Deckung des Bedarfs für den Finanzausgleich nicht aus, so kann sie von allen Kirchengemeinden aufgrund eines Kirchengesetzes eine Finanzausgleichsumlage erheben.</p>		
II. Teil: Kirchengemeinde 1. Abschnitt: Allgemeines		
<p>Artikel 23 (1) Die Kirchengemeinde umfasst die in einem örtlich begrenzten Bezirk innerhalb der Landeskirche wohnenden, unter einem Pfarramt vereinigten Kirchenglieder (Ortsgemeinde).</p> <p>(2) Ausnahmsweise können Kirchengemeinden nach Personenkreisen bestimmt sein (Personalgemeinde).</p> <p>(3) In besonderen Fällen kann auf Antrag die Zugehörigkeit eines Kirchengliedes zu einer anderen Kirchengemeinde zugelassen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>(1) Die Kirchengemeinde ist die Gemeinschaft von Mitgliedern der Kirche in einem räumlich bestimmten Bereich (Ortsgemeinde). Sie kann auch von einem Personenkreis her bestimmt werden (Personalgemeinde).</p> <p>(2) Die Kirchengemeinde nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in ihrem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr. Sie wendet sich in Zeugnis und Dienst allen Menschen an ihrem Ort zu.</p>	<p>zu Abs. 1: Die restriktiven Bestimmungen über nichtparochiale Gemeindeformen werden gelockert. Das entspricht dem Wunsch, den die 24. Landessynode im Rahmen des Diskussionsprozesses „Strukturen zukunftsfähig machen“ geäußert hat (vgl. insb. Aktenstück Nr. 82 B). Vgl. außerdem Art. 21 Abs. 1 EKM, aber auch Art. 21 NK</p> <p>zu Abs. 2: vgl. Art. 21 Abs. 2- 4 EKM</p>
<p>Artikel 24 Für eine Anstalt, in der ständig ein Pastor (Artikel 32 Abs. 3), der in der Landeskirche anstellungsfähig ist, hauptberuflich tätig ist, kann eine Anstaltsgemeinde errichtet werden, wenn die übrigen kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</p>	<p><i>sollte entfallen</i></p>	<p>Bereits die 24. Landessynode hat sich dafür ausgesprochen, die eigenständige Rechtsform der Anstaltsgemeinde wegfällen zu lassen. Dafür sprechen folgende Gründe:</p> <ul style="list-style-type: none"> - In den Anstaltsgemeinden fehlen vielfach klare Zuständigkeitsregelungen zum Verhältnis von Pfarramt und Gemeindevertretung; teilweise

		<p><i>gibt es gar keine Gemeindevertretung.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>In den bisherigen Änderungsideen werden diakonische Einrichtungen bereits deswegen als rechtliche Gestalt von Kirche anerkannt, weil sie kirchliche Aufgaben wahrnehmen und der Landeskirche zugeordnet sind.</i> - <i>Bisherige Anstaltsgemeinden haben die Möglichkeit, sich als echte Personalgemeinden zu konstituieren.</i>
<p>Artikel 25 1 Wo sich evangelische Christen außerhalb des Verbandes einer Kirchengemeinde zu kirchlicher Gemeinschaft sammeln, kann das Landeskirchenamt bis zu einer kirchengesetzlichen Regelung dafür besondere Einrichtungen schaffen und die besondere pfarramtliche Versorgung regeln. Die Ablehnung eines entsprechenden Antrages bedarf der Zustimmung des Kirchensenates.</p>	<p><i>sollte hier entfallen</i></p>	<p><i>wird bereits in den Änderungsideen zum I. Teil, 1. Abschnitt aufgenommen</i></p>
<p>Artikel 26 (1) Mehrere Kirchengemeinden können unter einem gemeinschaftlichen Pfarramt verbunden werden. (2) Zur Erfüllung von Aufgaben, deren gemeinsame Wahrnehmung notwendig oder zweckmäßig ist, können Kirchengemeindeverbände und Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden gebildet werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>(1) Kirchengemeinden stehen in der Zeugnis- und Dienstgemeinschaft ihres Kirchenkreises und der Landeskirche. Sie arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden zusammen und prüfen dabei, welche Form der regionalen Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse am besten geeignet ist, zur Erfüllung ihrer Aufgaben beizutragen.</p> <p>(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt. Das gilt auch für die Formen der regionalen Zusammenarbeit.</p>	<p><i>Entsprechend der Beschlusslage der Landessynode zur regionalen Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Aktenstücke Nr. 30 und Nr. 30A) wird die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden als Normalform kirchlicher Arbeit dargestellt. Die Änderung von Artikel 26 soll bereits zusammen mit dem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden durch das 10. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung umgesetzt werden.</i></p>
<p>Artikel 27 (1) 1 Die Kirchengemeinde und das Pfarramt haben für regelmäßigen öffentlichen Gottesdienst, kirchliche Unterweisung, Seelsorge und Liebestätigkeit zu sorgen. 2 Sie sind für die Wahrung der rechten Lehre, für kirchliche Zucht und äußere Ordnung verantwortlich.</p>	<p><i>sollte entfallen</i></p>	<p><i>Eine Bezugnahme auf den Auftrag der Kirche ist in einer terminologisch modernisierten Form bereits in der Grundbestimmung dieses Abschnitts enthalten.</i></p>

<p>(2) Die Kirchengemeinde hat nach ihren Kräften an den Aufgaben und Lasten der Landeskirche teilzunehmen.</p>		
<p>Artikel 28 Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände neue Kirchengemeinden errichten, bestehende aufheben, zusammenlegen oder anders begrenzen. Widerspricht ein beteiligter Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer dieser Maßnahmen, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates. Das gilt auch bei Vermögensauseinandersetzungen, die durch eine dieser Maßnahmen notwendig werden.</p>	<p>Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreise neue Kirchengemeinden errichten, bestehende aufheben, zusammenlegen oder anders begrenzen.</p>	<p><i>Der Zustimmungsvorbehalt des Kirchensenats sollte im Sinne der Konzentration seiner Aufgaben wegfallen. Für diejenigen, die mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind, stehen der Widerspruch und die Anfechtungsklage vor dem Rechtshof als Rechtsbehelfe zur Verfügung.</i></p>
<p>Artikel 29 (1) Kapellengemeinden sind selbstständige Teile einer Kirchengemeinde, für die regelmäßig öffentlicher Gottesdienst in einem eigens dafür bestimmten Raum stattfindet. (2) Auf die Kapellengemeinden sind die Bestimmungen über die Kirchengemeinden entsprechend anzuwenden, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt wird.</p>	<p>fällt weg</p>	<p><i>Aufhebung von Artikel 29 soll bereits zusammen mit dem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden durch das 10. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung erfolgen. Die Errichtung neuer Kapellengemeinden ist danach künftig nicht mehr möglich. Die Übergangsregelungen zu den genannten Gesetzen gewährleisten Fortbestand der bestehenden Kapellengemeinden und die Fortgeltung des sie betreffenden Rechts.</i></p>
<p>Artikel 30 1 Die Kirchengemeinden sind berechtigt, sich selbst Gemeindegatzungen zu geben. 2 Diese bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes. 3 Die Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem das Landeskirchenamt erklärt hat, dass keine rechtlichen Bedenken vorliegen.</p>	<p>sollte entfallen</p>	<p><i>Im Abschnitt über die Rechtssetzung sollte statt dessen eine allgemeine Ermächtigung zum Erlass von Satzungen für alle kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen vorgesehen werden.</i></p>
<p>Artikel 31 1 Das Nähere über die Aufgaben der Kirchengemeinden, ihre Rechte und Pflichten, ihre Ordnung und Verwaltung sowie über die Kapellen- und Anstaltsgemeinden wird durch die Kirchengemeindeordnung oder andere Kirchengesetze geregelt. 2 Diese können für</p>	<p>(1) Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand im Zusammenwirken mit dem Pfarramt geleitet. (2) Das Nähere über die Aufgaben der Kirchengemeinden, ihre Rechte und Pflichten</p>	<p><i>Absatz 1 ist neu, bisher aber schon im Aufbau der Artikel 23ff. angelegt. Sollte aber in Anlehnung an Art. 23 Abs. 1 EKM ausdrücklich geregelt werden. Denn es handelt sich um ein Grundprinzip lutherischen Verfassungsrechts, das aber nicht immer hinreichend im Bewusstsein der Handelnden</i></p>

<p>Personal- und Anstaltsgemeinden von den Vorschriften der Verfassung abweichen.</p>	<p>sowie ihre Ordnung und Verwaltung wird durch die Kirchengemeindeordnung und andere Kirchengesetze geregelt.</p>	<p><i>ist.</i></p>
<p>1. Abschnitt Pfarramtlicher Dienst</p>		
<p>Artikel 32 (1) Die besondere Aufgabe des Pastors im pfarramtlichen Dienst ist die öffentliche Verkündigung und die Sakramentsverwaltung. (2) 1 In Ausübung dieser Aufgabe ist der Pastor im Rahmen des geltenden Rechts unabhängig. 2 Er ist an das evangelisch-lutherische Bekenntnis gebunden. (3) Pastor im Sinne der Kirchenverfassung sind unbeschadet der für sie geltenden besonderen dienstrechtlichen Regelungen der Pfarrer, der Hilfspfarrer, der Pfarrvikar und der ordinierte Pfarrverwalter; festangestellter Pastor sind der Pfarrer, der festangestellte Pfarrvikar und der ordinierte Pfarrverwalter.</p>	<p>(1) Das Pfarramt ist für die öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung in der Kirchengemeinde verantwortlich. Es sorgt nach Maßgabe des kirchlichen Rechts insbesondere für die Leitung des Gottesdienstes, die Amtshandlungen, den kirchlichen Unterricht und die Seelsorge.</p> <p>(2) Das Nähere wird durch die Kirchengemeindeordnung und andere Kirchengesetze geregelt. Das gilt auch für die gemeinsamen Aufgaben von Pfarramt und Kirchenvorstand.</p>	<p><u>zu Absatz 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Satz 1 terminologisch verändert im Hinblick auf das VELKD-Papier „Ordnungsgemäß berufen“ - Satz 2 ergänzt im Hinblick auf § 24 Abs. 1 PfdG.EKD; „sorgen“ stellt klar, dass die genannten Aufgaben nicht nur von Pfarrern/innen wahrgenommen werden - „nach Maßgabe des kirchlichen Rechts“ eröffnet Freiraum für weitere Regelungen in der KGO, im AgendenG, im Konfirmandenarbeitsgesetz usw. <p><i>Die bisherigen Absätze 2 und 3 sollten im Rahmen des Abschnitts „Ämter und Dienste“ geregelt werden.</i></p>
<p>Artikel 33 1 Die festangestellten Pastoren der Kirchengemeinde sowie die in der Kirchengemeinde gemäß Artikel 38 tätigen Pastoren und die mit der Versehung einer Pfarrstelle Beauftragten verwalten das Pfarramt gemeinsam. 2 Andere in der Kirchengemeinde tätige Pastoren und Pfarrverwalter in der Probezeit nehmen an den Beratungen des Pfarramtes teil.</p>	<p>(1) Mitglieder des Pfarramtes sind die Pfarrer und Pfarrerinnen, die im Bereich der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle innehaben oder mit der Versehung einer Pfarrstelle beauftragt sind.</p> <p>(2) Die Besetzung einer Pfarrstelle wird durch Kirchengesetz geregelt. Wenn keine Wahl stattfindet, darf eine Besetzung nur vollzogen werden, wenn die Kirchengemeinde eine Vokation erteilt hat oder die Verweigerung der Vokation von der Landeskirche für unbegründet erklärt wurde. Andere hergebrachte Formen der Pfarrstellenbesetzung bleiben unberührt.</p> <p>(3) Pfarrer oder Pfarrerinnen, die als Pfarrer oder Pfarrerin der Landeskirche einen Auftrag zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde haben, nehmen an den Beratungen des</p>	<p><u>zu Absatz 1:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung an die Terminologie von § 25 PfdG.EKD und § 4 PfdGErgG - „im Bereich der Kirchengemeinde“ hält die Möglichkeit für eine pfarramtliche Verbindung und für die Errichtung von Pfarrstellen auf der Ebene der Gesamtkirchengemeinde und ggf. des Kirchenkreises offen <p><i>Abs. 2 ergänzt wegen der Überlegung, Art. 37 wegfallen zu lassen</i></p> <p><i>Abs. 3 Satz 2 ergänzt im Blick auf § 2 Abs. 2 KVVG</i></p>

	Pfarramt teil. Sie sind Mitglieder des Pfarramtes, wenn sie auf Grund einer kirchengesetzlichen Regelung dem Kirchenvorstand als Mitglied angehören.	
Artikel 34 1 Das Pfarramt ist für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich der Kirchengemeinde allein zuständig, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist. 2 Es verfügt über die stiftungsgemäße Nutzung der für den Gottesdienst bestimmten Räume im Rahmen der kirchlichen Ordnung.	sollte entfallen	<i>bedarf keiner verfassungsrechtlichen Regelung; ist in § 21 KGO ohnehin geregelt und kann daher wegfallen</i>
Artikel 35 (1) Der Pfarrer und der festangestellte Pfarrvikar werden auf Lebenszeit berufen. Sie können gegen ihren Willen nur unter den kirchengesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen in eine andere Stelle, in den Warte- oder Ruhestand versetzt oder ihres Amtes enthoben werden. Artikel 54 Satz 2 bleibt unberührt. (2) Im Übrigen werden ihre Rechtsverhältnisse durch Kirchengesetz geregelt.	sollte entfallen	<i>Bedarf hier aus folgenden Gründen keiner verfassungsrechtlichen Regelung:</i> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Der Vorbehalt, das Pfarrdienstrecht durch Kirchengesetz zu regeln, ergibt sich aus Art. 122 Abs. 1 Buchst. b.</i> - <i>Das Pfarrdienstgesetz der EKD (PFDG.EKD) enthält Regelungen, die den hier genannten Grundsätzen entsprechen.</i> - <i>Diese Regelungen gehen den Regelungen der landeskirchlichen Verfassung nach Art. 2 Abs. 2 der Grundordnung der EKD ohnehin vor.</i>
Artikel 36 (1) Die Kirchenkreise können nach Maßgabe ihrer Stellenplanung nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände Pfarrstellen errichten oder aufheben, bestehende Pfarrstellen ausweiten oder reduzieren sowie die dauernde pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden herstellen oder aufheben. Sie sind bei ihren Entscheidungen an die personalwirtschaftlichen Vorgaben der Landeskirche gebunden. (2) Die Aufgaben und Befugnisse nach Absatz 1 können auf einen Kirchenkreisverband übertragen werden, wenn dieser Aufgaben der Stellenplanung wahrnimmt. (3) Pfarrstellen in Anstaltsgemeinden (Artikel 24) werden durch das Landeskirchenamt	sollte hier entfallen	<i>Die Regelungen zur Errichtung von Pfarrstellen sollten stattdessen in gestraffter Form in den Aufgabenkatalog der Kirchenkreise aufgenommen werden.</i>

errichtet, aufgehoben, ausgeweitet oder reduziert.		
<p>Artikel 37 (1) Die Besetzung der Pfarrstellen wird durch Kirchengesetz geregelt. Wenn keine Wahl stattfindet, ist die Anstellung erst nach Erteilung der Vokation durch die Kirchengemeinde zulässig. Wird die Vokation verweigert, so darf die Stelle nur übertragen werden, wenn die Verweigerung in einem kirchengesetzlich geordneten Verfahren für unbegründet erklärt ist. (2) Andere der Gemeinde bei der Pfarrbesetzung herkömmlich etwa zustehende Rechte bleiben unberührt. Die Angleichung solcher Rechte an das landeskirchliche Recht ist anzustreben.</p>	sollte entfallen	<i>Soweit die Bestimmungen einer verfassungsrechtlichen Regelung bedürfen, können sie in die allgemeinen Bestimmungen zum Pfarramt (siehe oben) aufgenommen werden.</i>
<p>Artikel 38 (1) Mit besonderem Auftrag für einen Dienst innerhalb oder außerhalb einer Kirchengemeinde kann ein Pfarrer als Pfarrer der Landeskirche angestellt werden. Er wird einem Kirchenkreis zugewiesen. (2) Pfarrer der Landeskirche werden auf Lebenszeit in den kirchlichen Dienst berufen, können aber in ein anderes entsprechendes Amt oder in eine Gemeindepfarrstelle versetzt werden. (3) Ein Pfarrer, der im Gebiet der Landeskirche an einer kirchlichen Anstalt, bei einem kirchlichen Werk oder bei einem Verein angestellt ist, kann vom Landeskirchenamt den Pfarrern der Landeskirche gleichgestellt werden. Das gilt auch für einen Pfarrer, der außerhalb des landeskirchlichen Dienstes für befristete Zeit hauptamtlich eine kirchliche Aufgabe übernimmt. (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Pfarrvikare nach Maßgabe besonderer Kirchengesetze.</p>	sollte entfallen	<ul style="list-style-type: none"> - <i>bedarf keiner verfassungsrechtlichen Regelung und ist teilweise auch veraltet</i> - <i>Im Übrigen sind die erforderlichen Regelungen im landeskirchlichen Ergänzungsgesetz zum PfdG.EKD enthalten,</i>

3. Abschnitt: Andere Ämter und Dienste		
Artikel 39 (1) Bestimmte Aufgaben im Sinne des Artikels 27 werden durch andere Ämter und Dienste, insbesondere die des Diakons, der Diakonisse, des Lektors, des Kirchenmusikers, des Küsters, der Gemeindegewerkschaftshilfsarbeiterin und der Kindergärtnerin, hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich wahrgenommen. (2) Ihre Rechtsverhältnisse werden durch Kirchengesetz geregelt.	<i>sollte hier entfallen</i>	<i>sollte im Rahmen des Abschnitts „Ämter und Dienste“ geregelt werden</i>
4. Abschnitt Kirchenvorstand		
Artikel 40 (1) Jede Kirchengemeinde muss einen Kirchenvorstand haben. (2) 1 Für Personal- und Anstaltsgemeinden kann durch Kirchengesetz eine von Absatz 1 abweichende Regelung getroffen werden. 2 In diesem Fall ordnet das Landeskirchenamt die Verwaltung und Vertretung der Gemeinde, wenn nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.	Jede Kirchengemeinde muss einen Kirchenvorstand haben. Im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit nach Artikel 26 kann die Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenvorstandes auf Grund eines Kirchengesetzes ganz oder teilweise auf das Vertretungsorgan einer anderen kirchlichen Körperschaft übertragen werden. Die Übertragung setzt voraus, dass die Mitglieder der Kirchengemeinde unmittelbar an der Wahl des Vertretungsorgans beteiligt sind.	<i>Änderung des bisherigen Artikels 40 Abs. 1 erfolgt bereits zusammen mit dem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden durch das 10. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung.</i>
Artikel 41 (1) Der Kirchenvorstand besteht aus den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kirchenvorstehern sowie den Mitgliedern kraft Amtes. (2) Die Bildung des Kirchenvorstandes wird durch Kirchengesetz geregelt.	(1) Der Kirchenvorstand besteht aus den gewählten, berufenen, ernannten und bestellten Kirchenvorstehern sowie den Mitgliedern kraft Amtes. (2) Die Bildung des Kirchenvorstandes wird durch Kirchengesetz geregelt.	<i>kann unverändert bleiben</i>
Artikel 42 Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit nicht kirchengesetzliche Bestimmungen ihrem Wahlrecht entgegenstehen.	Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kirchengemeinde , die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, soweit nicht kirchengesetzliche Bestimmungen ihrem Wahlrecht entgegenstehen.	<i>Erfolgt im Hinblick auf die KV-Wahl 2018 bereits zusammen mit dem Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden durch das 10. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung.</i>

<p>Artikel 43 Zu Kirchenvorstehern wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die sonstigen kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.</p>	<p>Zu Mitgliedern des Kirchenvorstandes wählbar sind alle Wahlberechtigten, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und die sonstigen kirchengesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.</p>	<p><i>kann inhaltlich unverändert bleiben; muss nur an eine geschlechtergerechte Sprache angepasst werden</i></p>
<p>Artikel 44 (1) Der Kirchenvorstand ist mit dem Pfarramt für die Erfüllung der der Kirchengemeinde nach Artikel 27 obliegenden Aufgaben verantwortlich. (2) Der Kirchenvorstand hat im Rahmen des geltenden Rechtes für die Einrichtung und Besetzung von Pfarrstellen und anderer Gemeindeämter zu sorgen. (3) Der Kirchenvorstand kann Gemeindeglieder mit der Erfüllung besonderer Aufgaben in der Gemeinde beauftragen.</p>	<p>(1) Der Kirchenvorstand ist mit dem Pfarramt für die Erfüllung der der Kirchengemeinde nach Artikel ... obliegenden Aufgaben verantwortlich. (2) Der Kirchenvorstand sorgt nach Maßgabe des geltenden Rechts für die Besetzung von Pfarrstellen sowie für die Errichtung und Besetzung von Stellen für beruflich Mitarbeitende. (3) Der Kirchenvorstand beruft nach Maßgabe des geltenden Rechts ehrenamtlich Mitarbeitende.</p>	<p><i>Errichtung von Pfarrstellen ist nach Art. 36 schon jetzt Aufgabe des Kirchenkreises</i></p>
<p>Artikel 45 (1) Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen, stellt den Haushaltsplan der Kirchengemeinde fest und beschließt über Kirchensteuern und sonstige kirchliche Abgaben im Rahmen des geltenden Rechtes. (2) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p>(1) Der Kirchenvorstand verwaltet das kirchliche Vermögen, stellt den Haushaltsplan der Kirchengemeinde fest und beschließt über Kirchensteuern und sonstige kirchliche Abgaben im Rahmen des geltenden Rechtes. (2) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde gerichtlich und außergerichtlich.</p>	<p><i>kann unverändert bleiben</i></p>
<p>Artikel 46 Solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, werden die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vom Kirchenkreisvorstand oder von einem oder mehreren von ihm Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen.</p>	<p>Solange ein beschlussfähiger Kirchenvorstand nicht vorhanden ist, werden die Aufgaben und Befugnisse des Kirchenvorstandes vom Kirchenkreisvorstand oder von einem oder mehreren von ihm Bevollmächtigten vertretungsweise wahrgenommen.</p>	<p><i>kann unverändert bleiben</i></p>
<p>5. Abschnitt Gemeindeversammlung und Gemeindebeirat</p>		
<p>Artikel 47 (1) 1 Zur Beratung wichtiger, das Gemeindeleben berührender Angelegenheiten kann der Kirchenvorstand eine Versammlung der wahlberechtigten Gemeindeglieder</p>	<p>Zur Beratung wichtiger, das Gemeindeleben berührender Angelegenheiten kann der Kirchenvorstand eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der</p>	<p><i>Sollte gestraft und auf die verfassungsrechtlich relevanten Bestimmungen beschränkt werden. Unter diesem Gesichtspunkt sollte noch diskutiert werden, ob auch der letzte Satz wegfallen kann.</i></p>

<p>(Gemeindeversammlung) einberufen. 2 Er ist dazu verpflichtet, wenn ihre Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes vom Kirchenkreisvorstand angeordnet oder von sechsmal soviel wahlberechtigten Gemeindegliedern, wie Kirchengemeindevorsteher im Amt sind, gefordert wird.</p> <p>(2) 1 Das Nähere wird durch die Kirchengemeindeordnung geregelt. 2 Diese kann vorsehen, dass die Gemeindeversammlung in bestimmten Fällen einzuberufen ist.</p>	<p>Kirchengemeinde (Gemeindeversammlung) einberufen. Das Nähere wird durch die Kirchengemeindeordnung geregelt. Diese kann vorsehen, dass die Gemeindeversammlung in bestimmten Fällen einzuberufen ist.</p>	
<p>Artikel 48 Zur Förderung des Gemeindelebens kann ein Gemeindebeirat gebildet werden. Er ist zu bilden, wenn die Gemeindeversammlung oder das Pfarramt die Bildung beantragt. Das Nähere wird durch die Kirchengemeindeordnung geregelt.</p>	<p>Zur Förderung des Gemeindelebens kann ein Gemeindebeirat gebildet werden. Er ist zu bilden, wenn die Gemeindeversammlung oder das Pfarramt die Bildung beantragt. Das Nähere wird durch die Kirchengemeindeordnung geregelt.</p>	<p><i>kann unverändert bleiben</i></p>
<p>Artikel 49 Anregungen und Vorschläge der Gemeindeversammlung und des Gemeindebeirates sind an den Kirchengemeindevorstand oder an das Pfarramt zu richten und von diesen zu beantworten.</p>	<p><i>sollte entfallen</i></p>	<p><i>bedarf keiner verfassungsrechtlichen Regelung</i></p>
<p>III. Teil Kirchenkreis 1. Abschnitt: Allgemeines</p>		
<p>Artikel 50 (1) 1 Der Kirchenkreis ist der Zusammenschluss der Kirchengemeinden seines Bereiches. 2 Jede Kirchengemeinde muss einem Kirchenkreis angehören.</p> <p>(2) Als selbstständige kirchliche Körperschaft soll der Kirchenkreis die Arbeit der Kirchengemeinden fördern und die gemeinsame Erfüllung besonderer kirchlicher Aufgaben anregen.</p> <p>(3) Als Gliederung und Verwaltungsbezirk der Landeskirche nimmt der Kirchenkreis Aufgaben</p>	<p>(1) Der Kirchenkreis ist die Gemeinschaft der Kirchengemeinden in seinem Bereich, ihrer Verbände und der zu ihm gehörenden Einrichtungen. Er nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Artikel 1 in seinem Bereich im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung wahr.</p> <p>(2) Der Kirchenkreis unterstützt und fördert die Arbeit der Kirchengemeinden und ihre regionale Zusammenarbeit nach Artikel 26. Er nimmt selbst Aufgaben wahr, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den</p>	<p><i>Weil die Bedeutung der Kirchenkreise erheblich gewachsen ist und sie mittlerweile eine eigenständige ekklesiologische Relevanz besitzen, sind deren wichtigste Aufgaben in der Kirchenverfassung zu regeln.</i></p> <p><i>Anknüpfung der Formulierungen insb. an Art. 34, 35 EKM, Art. 41 NK und Art. 39 EKBO</i></p> <p><i>Der bisherige Art. 50 Abs. 5 sollte im Zusammenhang mit den Bestimmungen über das Superintendentenamts geregelt werden.</i></p>

<p>wahr, die ihm die kirchliche Ordnung überlässt oder überträgt; insbesondere wirkt er an der allgemeinen kirchlichen Verwaltung und an der Aufsicht über die Kirchengemeinden und die kirchlichen Amtsträger seines Bereiches mit.</p> <p>(4) Der Kirchenkreis ist der Amtsbereich des Superintendenten.</p>	<p>einzelnen Kirchengemeinden oder im Rahmen ihrer regionalen Zusammenarbeit nicht hinreichend erfüllt werden können oder aus anderen Gründen auf den Kirchenkreis übertragen werden.</p> <p>(3) Der Kirchenkreis sorgt für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten zwischen den Kirchengemeinden und steuert nach Maßgabe seiner Finanzplanung ihre Haushaltsführung und Vermögensverwaltung. Er entscheidet nach Maßgabe seiner Stellenplanung und der landeskirchlichen Planungsvorgaben über die Errichtung, Aufhebung, Ausweitung oder Reduzierung von Pfarrstellen.</p> <p>(4) Der Kirchenkreis fördert den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen der Landeskirche und den Kirchengemeinden und vermittelt Impulse und Anregungen. Er vertritt die Anliegen der Kirchengemeinden seines Bereichs gegenüber den Organen der Landeskirche. Er nimmt Aufgaben der Landeskirche in deren Auftrag wahr und achtet darauf, dass in seinem Bereich die kirchliche Ordnung eingehalten wird.</p>	
<p>Artikel 51 Das Landeskirchenamt kann nach Anhörung der beteiligten Kirchenvorstände und Kirchenkreisvorstände Kirchenkreise neu bilden, verändern, aufheben oder vereinigen. Widerspricht ein beteiligter Kirchenvorstand oder Kirchenkreisvorstand einer dieser Maßnahmen, so bedarf es der Zustimmung des Kirchensenates. 3 Das gilt auch bei Vermögensauseinandersetzungen, die durch eine dieser Maßnahmen notwendig werden.</p>	<p>(1) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag oder von Amts wegen nach Anhörung der betroffenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise Kirchenkreise neu bilden, verändern, aufheben oder vereinigen.</p> <p>(2) Nach Maßgabe des geltenden Rechts können in einem Kirchenkreis mehrere Amtsbereiche gebildet werden, für die jeweils ein Superintendent oder eine Superintendentin zuständig ist.</p>	<p><i>Der Zustimmungsvorbehalt des Kirchensenats sollte im Sinne der Konzentration seiner Aufgaben wegfallen. Für diejenigen, die mit einer Entscheidung nicht einverstanden sind, stehen der Widerspruch und die Anfechtungsklage vor dem Rechtshof als Rechtsbehelfe zur Verfügung.</i></p> <p><i>Absatz 2 müsste so aufgenommen werden, wenn die entsprechende Erprobung im Kirchenkreis Hildesheimer Land-Alfeld erfolgreich abgeschlossen wird.</i></p>
<p>Artikel 52 (1) Einem Kirchenkreis können durch</p>	<p>Zur Erfüllung von Aufgaben, die über den</p>	<p><i>Absatz 1 kann wegfallen, weil die Rechtsform des</i></p>

<p>Kirchengesetz die Aufgaben und Befugnisse eines Gesamtverbandes übertragen werden.</p> <p>(2) 1 Zur Erfüllung von Aufgaben, deren dauernde gemeinsame Wahrnehmung notwendig oder zweckmäßig ist, können Kirchenkreise zu einem Kirchenkreisverband zusammengeschlossen werden; Aufgaben nach den Artikeln 53 und 60 Abs. 1 Satz 2 kann ein Kirchenkreisverband nicht wahrnehmen. 2 Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>Bereich eines Kirchenkreises hinausreichen oder deren dauernde gemeinsame Wahrnehmung aus anderen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist, können Kirchenkreisverbände gebildet werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p><i>Gesamtverbandes bereits im Zusammenhang mit den Regelungen des geplanten Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden wegfällt.</i></p> <p><i>Anpassung von Absatz 2 in Anlehnung an § 3 Abs. 2 FAG</i></p>
	<p>2. Abschnitt: Organe des Kirchenkreises</p>	
<p><i>Artikel neu</i></p>	<p>Der Kirchenkreistag, der Kirchenkreisvorstand und der Superintendent oder die Superintendentin leiten den Kirchenkreis in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung. Sie tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass Zeugnis und Dienst im Kirchenkreis gemäß dem Auftrag der Kirche geschehen und die Ordnung der Kirche beachtet wird.</p>	<p><i>Entsprechend dem Vorschlag für die landeskirchliche Ebene sollte dem Abschnitt über die Organe des Kirchenkreises eine allgemeine Bestimmung über das Zusammenwirken der Organe des Kirchenkreises vorangestellt werden.</i></p> <p><i>Entsprechend der Entscheidung über die Reihenfolge der landeskirchlichen Organe sollte außerdem die Reihenfolge der Leitungsorgane im Kirchenkreis wie folgt verändert werden: Kirchenkreistag – Kirchenkreisvorstand – Superintendent/in</i></p> <p><i>Satz 2 formuliert in Anknüpfung an Art. 47 Abs. 2 EKM; die Formulierung bringt die gesamtkirchliche Verantwortung des Kirchenkreises und seiner Leitungsorgane zum Ausdruck</i></p>
<p>Artikel 57</p> <p>(1) Kirchenkreistag und Kirchenkreisvorstand nehmen die Aufgaben und Befugnisse wahr, die in Artikel 50 dem Kirchenkreis zugewiesen sind.</p> <p>(2) Der Kirchenkreistag erfüllt seine Aufgaben durch gemeinsame Besprechung und durch Beratung der Kirchengemeinden; er kann im Rahmen des geltenden Rechtes besondere Einrichtungen des Kirchenkreises für kirchliche Aufgaben schaffen.</p>	<p>(1) Der Kirchenkreistag verkörpert die Einheit und Vielfalt der Gemeinden und des sonstigen kirchlichen Lebens im Kirchenkreis. Er ist zur gemeinsamen Willensbildung im Kirchenkreis berufen.</p> <p>(2) Er berät über Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens und beschließt insbesondere</p> <p>1. über die Satzungen und den Haushaltsplan</p>	<p><i>zu Absatz 1:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>– Im Hinblick auf die gestiegene Verantwortung des Kirchenkreises und des KKT sollte eine allgemeine Regelung über die Aufgaben des KKT aufgenommen werden, die der allgemeinen Bestimmung über die Aufgaben der Landessynode entspricht.</i> <i>– Damit wird zugleich klargestellt, dass der KKT auch eine eigenständige Verantwortung für den</i>

<p>(3) Der Kirchenkreistag stellt den Haushaltsplan des Kirchenkreises fest und beschließt über die zu seiner Deckung erforderlichen Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben im Rahmen des geltenden Rechtes.</p>	<p>des Kirchenkreises, 2. über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Einrichtungen, Diensten und Werken des Kirchenkreises sowie 3. über Konzepte zur Gestaltung der kirchlichen Arbeit und der Finanzplanung im Kirchenkreis. (3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p><i>Kirchenkreis hat und nicht nur Interessenvertretung der Kirchengemeinden ist.</i></p> <p><i>zu Absatz 2 und 3:</i> <i>Der bisherige Art. 57 Abs. 2 spiegelt die reale Bedeutung des KKT nicht mehr wider. Daher sollten die wichtigsten Kompetenzen des KKT auch in der Verfassung geregelt werden. Gleichzeitig könnte eine detaillierte Aufzählung der KKO überlassen bleiben.</i></p>
<p>Artikel 58 (1) Dem Kirchenkreistag gehören an: a) Gemeindeglieder, die von den Kirchengemeinden gewählt werden, b) Gemeindeglieder, die von dem Kirchenkreisvorstand berufen werden, c) der Superintendent und einer der Stellvertretenden im Aufsichtsamt, d) Mitglieder der Landessynode sowie des Kirchensenates, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören. (2) Dem Kirchenkreistag können aufgrund kirchengesetzlicher Bestimmungen noch andere als die in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder angehören.</p>	<p>(1) Dem Kirchenkreistag gehören an: a) Gemeindeglieder, die von den Kirchengemeinden gewählt werden, b) Gemeindeglieder, die von dem Kirchenkreisvorstand berufen werden, c) der Superintendent und einer der Stellvertretenden im Aufsichtsamt, d) Mitglieder der Landessynode sowie des Kirchensenates, die einer Kirchengemeinde im Kirchenkreis angehören. (2) Dem Kirchenkreistag können aufgrund kirchengesetzlicher Bestimmungen noch andere als die in Absatz 1 bezeichneten Mitglieder angehören.</p>	<p><i>kann inhaltlich unverändert bleiben</i></p>
<p>Artikel 60 (1) Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Aufsicht über die Kirchenvorstände und ihre Tätigkeit. (2) Er hat dem Kirchenkreistag über seine Geschäftsführung Rechenschaft zu geben.</p>	<p>(1) Der Kirchenkreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kirchenkreises und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis. (2) Der Kirchenkreisvorstand nimmt die Aufgaben des Kirchenkreistages wahr, wenn dieser nicht zusammengetreten ist, und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kirchenkreistages. (4) Der Kirchenkreisvorstand hat dem Kirchenkreistag über seine Geschäftsführung Rechenschaft zu geben. (4) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p><i>Der Kompetenzkatalog des KKV muss annähernd die Realität widerspiegeln; Näheres kann aber der KKO und anderen Kirchengesetzen (z.B. FAG) überlassen bleiben.</i></p>

<p>Artikel 59 (1) Jeder Kirchenkreis muss einen Kirchenkreisvorstand haben. Er besteht aus dem Superintendenten als Vorsitzendem und aus wenigstens vier vom Kirchenkreistag zu wählenden Mitgliedern. Unter diesen müssen wenigstens zwei festangestellte Pastoren und zwei nicht geistliche Mitglieder sein. (2) Ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes, das nicht dem Kirchenkreistag angehört, ist für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Kirchenkreisvorstand auch Mitglied des Kirchenkreistages.</p>	<p>(1) Der Kirchenkreisvorstand besteht aus dem Superintendenten oder der Superintendentin und der erforderlichen Zahl von ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern. (2) Die Zahl der nichtordinierten Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes muss mehr als die Hälfte der Mitglieder umfassen. (3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p><i>Die Kirchenverfassung muss nur eine Rahmenregelung über die Zusammensetzung des KKV enthalten. Weiteres kann in der KKO geregelt werden.</i></p>
<p>Artikel 53 (1) 1 Der Superintendent hat – unbeschadet der Aufsicht anderer Stellen – die Aufsicht über die Kirchengemeinden, die Pfarrämter und die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen, soweit sie im Dienst der Verkündigung tätig sind. 2 Er soll das kirchliche Leben im Kirchenkreis anregen und fördern sowie Missständen und Gefahren entgegenwirken. 3 Er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. (2) Zu seinen Aufgaben gehört es insbesondere:</p> <p style="padding-left: 20px;">Pastoren in ihr Amt einzuführen, Pastorenkonvente und Pastorenkonferenzen abzuhalten, Visitationen vorzunehmen, die im Kirchenkreis tätigen Pastoren, Pfarrverwalter in der Probezeit und die im Kirchenkreis wohnenden Studenten und Kandidaten der Theologie sowie – unbeschadet der Fachaufsicht – die Inhaber der übrigen kirchlichen Amts- und Dienststellungen zu beraten und ihre Fortbildung zu fördern.</p> <p>(3) Das Nähere kann durch eine Dienstanweisung geregelt werden, die das Landeskirchenamt mit Zustimmung des</p>	<p>(1) Der Superintendent oder die Superintendentin übt den leitenden geistlichen Dienst im Kirchenkreis aus. Als vorsitzendes Mitglied des Kirchenkreisvorstandes trägt er oder sie gleichzeitig Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreisvorstand seine Leitungsaufgaben wahrnimmt. (2) Der Superintendent oder die Superintendentin vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. Er oder sie soll das kirchliche Leben im Kirchenkreis anregen und fördern und für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten sorgen. (3) Der Superintendent oder die Superintendentin führt Pastoren und Pastorinnen sowie andere Mitarbeitende im Kirchenkreis in ihr Amt ein. Er oder sie visitiert nach Maßgabe des geltenden Rechts die Kirchengemeinden und andere kirchliche Körperschaften im Kirchenkreis. (3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz und durch eine Dienstbeschreibung geregelt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> – <i>Der Kompetenzkatalog der Superintendentin oder des Superintendenten sollte auf die wesentlichen Punkte konzentriert werden; Einzelheiten können in der KKO geregelt werden.</i> – <i>Abs. 1 Satz 1 in Anknüpfung an Art. 47 Abs. 1 EKM und Art. 65 Abs. 1 NK sowie die Ik. Musterdienstbeschreibung</i> – <i>Abs. 1 Satz 2 vgl. Art. 47 Abs. 1 EKM</i> – <i>Abs. 2 vgl. den bisherigen Abs. 1 sowie Art. 47 Abs. 1 und 4 EKM</i>

Bischofsrates erlässt.		
Artikel 54 Das Amt des Superintendenten ist mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass die Amtszeit des Superintendenten auf zehn oder mehr Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung begrenzt ist.	Das Amt der Superintendentin oder des Superintendenten ist mit einer bestimmten Pfarrstelle verbunden, die einer kirchlichen Körperschaft im Kirchenkreis oder dem Kirchenkreis zugeordnet ist. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass die Amtszeit der Superintendentin oder des Superintendenten auf zehn oder mehr Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung begrenzt ist.	<ul style="list-style-type: none"> - Öffnung für die Zuordnung der Pfarrstelle im Blick auf die derzeit laufende Erprobung ephoraler Kirchenkreispfarrstellen - neutrale Formulierung „kirchliche Körperschaft“ soll ermöglichen, dass die Superintendentengemeinde im Rahmen einer regionalen Zusammenarbeit ggf. Teil eines Kirchenkreisverbandes oder einer Gesamtkirchengemeinde ist
Artikel 55 (1) Der Superintendent wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes durch den Kirchenkreistag gewählt. Der Vorschlag des Landeskirchenamtes ist nach Beratung mit dem Bischofsrat und im Einvernehmen mit dem Landesbischof aufzustellen. (2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.	(1) Der Superintendent oder die Superintendentin wird auf Vorschlag des Landeskirchenamtes durch den Kirchenkreistag gewählt. Der Vorschlag des Landeskirchenamtes ist nach Beratung mit dem Bischofsrat und im Einvernehmen mit dem Landesbischof aufzustellen. (2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.	<i>kann inhaltlich unverändert bleiben</i>
Artikel 56 (1) Aus dem Kreise der festangestellten Pastoren wählt der Pastorenkonvent zwei Stellvertreter des Superintendenten im Aufsichtsamt; die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kirchenkreistag. (2) Zu Stellvertretern des Superintendenten im Vorsitz des Kirchenkreisvorstandes wählt der Kirchenkreisvorstand zwei seiner Mitglieder. (3) Das Nähere wird durch die Kirchenkreisordnung geregelt.	Die Stellvertretung der Superintendentin oder des Superintendenten im Leitungsamt und im Vorsitz des Kirchenkreisvorstandes sowie die Übertragung einzelner Aufsichtsbefugnisse für bestimmte Aufgabenbereiche werden durch Kirchengesetz geregelt.	<i>Der bisherige Artikel 56 soll bereits im Hinblick auf die Neuwahl der Stellvertretenden im Aufsichtsamt nach Neubildung der Neubildung der Kirchenkreistage zum 01.01.2019 durch das 11. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung geändert werden. Die entsprechenden einfachgesetzlichen Regelungen sind zurzeit in den §§ 56 Abs. 3 und 58 KKO enthalten.</i>
<i>Abschnitt neu</i>	3. Abschnitt: Kirchenamt	
<i>Artikel neu</i>	(1) Für einen Kirchenkreis oder für mehrere Kirchenkreise gemeinsam ist ein Kirchenamt zu errichten. Träger des Kirchenamtes kann ein Kirchenkreis oder ein Kirchenkreisverband sein.	<i>Rahmenregelung für die Kirchenämter, angelehnt an die §§ 41a und 67 KKO sowie an § 50a KGO und § 18 FAG</i> <i>Die Möglichkeit, die abschließende Erledigung von</i>

	<p>(2) Das Kirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es unterstützt die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie die Kirchenvorstände und die Vertretungsorgane der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis bei der Wahrnehmung ihrer Leitungs- und Verwaltungsaufgaben. 2. Es nimmt für die Organe und Einrichtungen des Kirchenkreises sowie im Auftrag der Kirchengemeinden und der anderen kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis die Aufgaben der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung wahr. 3. Durch Beschlüsse der zuständigen Vertretungsorgane kann das Kirchenamt darüber hinaus mit der abschließenden Erledigung von Geschäften der laufenden Verwaltung beauftragt werden. <p>(3) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p><i>Geschäften der laufenden Verwaltung an Stelle von Einzelbeschlüssen auch durch Satzung des Kirchenkreises auf das Kirchenamt zu übertragen, sollte diskutiert werden. Sie ist bisher nur im Zusammenhang mit der Verwaltung von Dienstwohnungen vorgesehen (§ 13 Abs. 1 Nr. 5 FAVO).</i></p>
<p>Artikel 61 Das Nähere über die Bildung der Kirchenkreistage und Kirchenkreisvorstände, ihre Aufgaben und Befugnisse sowie ihre Geschäftsführung wird durch die Kirchenkreisordnung oder andere Kirchengesetze geregelt.</p>	<p>kann entfallen</p>	<p><i>Verweis ist bereits in den anderen Bestimmungen enthalten.</i></p>

Änderungsideen und Anmerkungen zu den Artikeln 62 bis 131 der Kirchenverfassung

Leitung und Verwaltung der Landeskirche		
jetziger Text	Änderungsideen	Anmerkungen
<p>IV. Teil Leitung und Verwaltung der Landeskirche</p>	<p>V. Teil</p> <p>Art. neu (Aufgaben der Landeskirche)</p> <p>(1) Die Landeskirche ist die Gemeinschaft der zu ihr gehörenden Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen.</p> <p>(2) ¹ Die Landeskirche nimmt den Auftrag der Kirche gemäß Art. 1 in ihrem Bereich wahr.² Sie erfüllt Aufgaben, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen nicht hinreichend erfüllt werden können und daher besser auf landeskirchlicher Ebene wahrzunehmen sind.</p>	<p><i>Der Verfassungsausschuss von 1965 hatte bewusst auf eine Beschreibung bzw. Definition der Organe verzichtet. Dies könnte zum Verständnis hilfreich sein. An dieser Stelle kann ein vorangestellter Artikel hier sinnvoll die Landeskirche und ihre Aufgabe unter Nennung des Subsidiaritätsprinzips in Abs. 2 beschreiben, vgl. Art. 53 EKM, Art. 75 NK, aber auch Art. 5 EU-Vertrag. Personalgemeinden sind nach oben stehendem Vorschlag unter Kirchengemeinden erfasst. Auch ist an anderer Stelle der Charakter des Kirchenkreises als Gemeinde beschrieben. Dienste und Werke sind historische Begriffe, die bereits in der „Einrichtung“ erfasst sind und daher gestrichen werden könnten.</i></p> <p><i>In Abs. 2 wird die ausdrückliche Nennung des in Kirche, Staat, Politik und Gesellschaft verankerten Subsidiaritätsprinzips vorgeschlagen. dieses formuliert im Interesse der Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit der jeweils kleinsten, sach nächsten Einheit eine vertikale Kompetenzabgrenzungsregel und enthält in der negativen Formulierung „nicht</i></p>

	<p>Art. neu (Die Leitung der Landeskirche) Die Landessynode, der Landessynodalausschuss, der Landesbischof, der Bischofsrat, das Landeskirchenamt und der Kirchensenat leiten die Landeskirche in arbeitsteiliger Gemeinschaft und gegenseitiger Verantwortung.</p>	<p><i>hinreichend...daher besser“ zugleich eine Beweislastregel zugunsten der jeweils kleineren Ebene. In diesem Sinne wird eine Aufgabe innerhalb des gemeinschaftlichen Auftragskreises nur dann und nur in dem erforderlichen Maße von einer nächsthöheren Ebene erfüllt, wenn die jeweils untere Ebene dazu wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung nicht oder nicht hinreichend in der Lage ist.</i></p> <p><i>Dieser Leitungsgrundsatz und Aufzählung der Organe mit veränderter Reihenfolge als Hervorhebung des synodalen Elements finden sich nahezu wortgleich in Art. 54 Abs. 1 EKM, Art. 77 Nordkirche, Art. 41 Abs. 1 ELKB, Art. 64 KiBA. Der Grundsatz betont, dass alle Organe aufeinander bezogen sind und es – anders als in anderen Landeskirchen – keine formelle Rangfolge gibt.</i></p>
<p>Landessynode</p>	<p>Landessynode</p>	<p><i>In diesem Teil empfiehlt sich ebenfalls eine sprachliche Modernisierung und Umorientierung in der zum Ausdruck kommenden Haltung, namentlich durch den Wechsel der Beschreibung von Pflichten zu Kompetenzen. Die gegenwärtige Beschreibung der Zuständigkeiten der Synode changiert zwischen der Ausübung souveräner Rechte und Erfüllung subalternen Pflichten („erledigt...“). Auf der anderen Seite sollte anstelle des einseitigen „Wächteramts“ der Synode der richtigerweise gemeinsame</i></p>

		<p><i>Auftrag aller kirchenleitenden Organe, die kirchliche Ordnung zu wahren, zum Ausdruck kommen.</i></p> <p><i>In Bezug auf die konkreten Zuständigkeiten sollten Selbstverständlichkeiten gestrichen bzw. Gesetzgebungszuständigkeiten gebündelt werden, um eine sachgemäße Priorisierung vorzunehmen. Regelungen, die durch Gesetz getroffen sind oder werden können, sind zumindest en detail im Verfassungsrang entbehrlich (ggfls. mit Bezugnahme auf ein näher regelndes Gesetz).</i></p>
<p>Artikel 74</p> <p>(1) 1Die Landessynode hat die Aufgabe, dem inneren und äußeren Aufbau der Landeskirche zu dienen. 2Sie hat über den ordnungsmäßigen Bestand und die Wirksamkeit aller zur Arbeit in der Landeskirche berufenen Stellen zu wachen.</p> <p>(2) 1Die Landessynode soll die Angelegenheiten des kirchlichen und öffentlichen Lebens im Gebiet der Landeskirche beobachten und erörtern. 2Sie kann Anregungen an die übrigen landeskirchlichen Stellen sowie Entschließungen an Behörden, Körperschaften, Vereine und andere richten. 3Sie kann sich mit Kundgebungen an die Gemeinden wenden und anordnen, dass sie im öffentlichen Gottesdienst verlesen werden.</p>	<p>Artikel 74</p> <p>(1)Die Landessynode verkörpert die Einheit und Vielfalt der Gemeinden und des sonstigen kirchlichen Lebens in der Landeskirche. Die Landessynode ist zur gemeinsamen Willensbildung in der Landeskirche berufen. Sie wirkt mit den übrigen Leitungsorganen gemeinsam darauf hin, dass die Landeskirche ihrem Auftrag gerecht wird.</p> <p>(2)Die Landessynode berät und beschließt im Rahmen des geltenden Rechtes über Angelegenheiten der Landeskirche. Sie kann sich über alle Angelegenheiten der Landeskirche unterrichten lassen, soweit nicht schutzwürdige Interesse Dritter entgegen stehen..2Sie wacht über den ordnungsmäßigen Bestand und die Wirksamkeit aller zur Arbeit in der Landeskirche berufenen Stellen. 3Sie kann Anregungen an die übrigen landeskirchlichen Stellen sowie Entschließungen an Behörden, Körperschaften, Vereine und andere richten.</p>	<p><i>Vgl. Art. 55 Abs. 1, 2 EKM, Art. 78 Abs. 1, 2 NK, ähnlich Art. 43 ELKB, Art. 65 EkiBa</i></p> <p><i>Die bestehende Fassung wurde sprachlich modernisiert.</i></p> <p><i>Die Landessynode repräsentiert in besonderer Weise die Einheit und Vielfalt des kirchlichen Lebens auf allen Ebenen der Landeskirche in den kirchenleitenden Organen. Auf eine konkrete Aufzählung dieser der Träger des kirchlichen Lebens (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Organe, Einrichtungen) sollte aber verzichtet werden, denn diese geriete immer in den Verdacht, als abschließend zu gelten, ohne dass dies möglich wäre. Daher wurde abgesehen von dem Gemeindebegriff darauf verzichtet.</i></p> <p><i>Das Informationsrecht findet ggfls. Grenzen insbesondere in den Persönlichkeitsrechten anderer, z.B. in Personalangelegenheiten oder Disziplinarverfahren)</i></p>

	<p>3Sie kann sich mit Kundgebungen an die Gemeinden wenden und anordnen, dass sie im öffentlichen Gottesdienst verlesen werden.</p> <p>(3)Die Synodalen sind allein dem Auftrag der Kirche gemäß Art. 1 verpflichtet und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen wegen ihrer synodalen Betätigung nicht zur Rechenschaft gezogen werden.</p>	<p>derz. Art. 82 Abs. 1, (vgl. Art. 58 Abs. 1 EKM). Wegen der Bedeutung „vor die Klammer“ gezogen.</p>
<p>Artikel 75 Die Landessynode hat folgende besonderen Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>a) unter Mitwirkung des Kirchensenates über die Kirchengesetze zu beschließen,</p> <p>b) bei Erklärungen nach Artikel 127 Absatz 4 mitzuwirken,</p> <p>c) die Vorlagen des Kirchensenates, des Landeskirchenamtes, des Landessynodalausschusses und die Anträge des Bischofsrates, der Kirchenkreistage und Kirchenkreisvorstände zu erledigen,</p> <p>d) Eingaben, die in geschäftsordnungsmäßiger Form aufgenommen werden, zu erledigen,</p> <p>e) über die ihr nach Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b vom Landessynodalausschuss und nach Artikel 99 Absatz 1 vom Landeskirchenamt vorzulegenden Berichte zu beraten,</p> <p>f) den Landesbischof zu wählen</p>	<p>Artikel 75 Die Landessynode hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <p>a) sie beschließt unter Mitwirkung des Kirchensenates die Kirchengesetze,</p> <p>b) sie beschließt den Haushalt der Landeskirche sowie über Art und Höhe der zu seiner Deckung zu erhebenden Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben; näheres regelt ein Kirchengesetz,</p> <p>c) sie beschließt Erklärungen nach Artikel 127 Absatz 4,</p> <p>c) sie erledigt die Vorlagen des Kirchensenates, des Landeskirchenamtes, des Landessynodalausschusses und die Anträge des Bischofsrates, der Kirchenkreistage und Kirchenkreisvorstände,</p> <p>d) sie beschließt im Einvernehmen mit dem Bischofsrat und dem Kirchensenat und mit Zustimmung des Landesbischofs über die kirchliche Lebensordnung sowie über Agenden, Perikopenordnungen, Gesangbücher und Katechismen; vor der Entscheidung ist den Kirchenkreistagen Gelegenheit zur Äußerung innerhalb eines Jahres zu geben.</p>	<p><i>Es handelt sich nicht um besondere Aufgaben, wie die bestehende Fassung formuliert, sondern um eine nicht abschließende Aufzählung, die durch „insbesondere“ gekennzeichnet ist.</i></p> <p><i>Auch wenn andere kirchenleitende Organe an Gesetzgebungsverfahren auf unterschiedliche Weise beteiligt sind, sollte klargestellt werden, dass die Synode nach Art. 119 Abs. 1 S. 1 das alleinige gesetzgebende Organ der Landeskirche ist.</i></p> <p><i>Soweit die Haushalts- und Budgetkompetenz maßgeblich durch Kirchengesetz ausgeübt wird, wäre b) überflüssig. Allerdings dient die Bestimmung der Klarstellung in einer Kernkompetenz der Synode. Im Übrigen sollte diese Kompetenz gestrafft werden unter Bezugnahme auf eine weitest gehende einfachgesetzliche Regelung.</i></p> <p><i>d.gestrichen werden können die „kirchlichen Lebensordnungen“, weil diese von der VELKD nicht mehr als Gesetz beschlossen werden.</i></p>

<p>(Artikel 65), g) die Mitglieder des Landessynodalausschusses und die von ihr zu bestellenden Mitglieder des Kirchensenates zu wählen (Artikel 88 Absatz 1 und Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe g und h), h) gemäß der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Mitglieder zu deren Generalsynode und gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Mitglieder zu deren Synode zu wählen, i) Beschlüsse nach Artikel 123 Absatz 1 zu fassen.</p>	<p>e) sie erledigt beschließt über Vorlagen, Eingaben und selbstständige Anträge, f) sie berät über die ihr nach Artikel 91 Absatz 3 Buchstabe b vom Landessynodalausschuss und nach Artikel 99 Absatz 1 vom Landeskirchenamt vorzulegenden Berichte, g) sie wählt den Landesbischof (Artikel 65), h) sie wählt die Mitglieder des Landessynodalausschusses und die von ihr zu bestellenden Mitglieder des Kirchensenates (Artikel 88 Absatz 1 und Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe g und h), i) sie wählt gemäß der Verfassung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Mitglieder zu deren Generalsynode und gemäß der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland Mitglieder zu deren Synode.</p>	
<p>Artikel 76 (1) Die Landessynode stellt für ein Jahr oder für mehrere Jahre (Haushaltszeitraum) aufgrund eines vom Landeskirchenamt nach Beratung mit dem Landessynodalausschuss aufgestellten Entwurfes und des vom Kirchensenat aufgestellten Stellenplanes für die landeskirchliche Verwaltung den Haushaltsplan fest und beschließt über Art und Höhe der zu seiner Deckung zu erhebenden Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben. 2Über Umlagen</p>	<p>Artikel 76 (1) Die Landessynode stellt für ein Jahr oder für mehrere Jahre (Haushaltszeitraum) aufgrund eines vom Landeskirchenamt nach Beratung mit dem Landessynodalausschuss aufgestellten Entwurfes und des vom Kirchensenat aufgestellten Stellenplanes für die landeskirchliche Verwaltung den Haushaltsplan fest und beschließt über Art und Höhe der zu seiner Deckung zu erhebenden Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben. 2Über Umlagen in Teilen der Landeskirche, für die keine Landeskirchensteuer im Lande Niedersachsen ausgeschrieben wird, beschließt das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p>	<p><i>s.o. Im Einzelnen sind die Bestimmungen zu überprüfen, die Kompetenzen des Kirchensenats im Haushaltsbereich sind gesondert zu diskutieren; sie sollten entfallen, da der Stellenplan für die landeskirchliche Verwaltung zum Budgetrecht der Synode gehört..</i></p>

<p>in Teilen der Landeskirche, für die keine Landeskirchensteuer im Lande Niedersachsen ausgeschrieben wird, beschließt das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p> <p>(2) 1Durch den Haushaltsplan wird das Landeskirchenamt ermächtigt, die darin vorgesehenen Einnahmen zu erheben und Ausgaben zu leisten. 2Hierbei wirkt der Landessynodalausschuss mit, soweit dies im Haushaltsplan oder in Kirchengesetzen bestimmt ist.</p> <p>(3) 1Die Ermächtigung bleibt über den Haushaltszeitraum hinaus in Kraft, bis die Landessynode einen neuen Haushaltsplan festgestellt hat. 2Dies gilt nicht, wenn Einnahmen oder Ausgaben ausdrücklich als einmalig oder außerordentlich bezeichnet sind.</p> <p>(4) Auch der Beschluss über die Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben bleibt so lange in Kraft, bis die Landessynode einen neuen Beschluss fasst.</p>	<p>(2) — 1Durch den Haushaltsplan wird das Landeskirchenamt ermächtigt, die darin vorgesehenen Einnahmen zu erheben und Ausgaben zu leisten. 2Hierbei wirkt der Landessynodalausschuss mit, soweit dies im Haushaltsplan oder in Kirchengesetzen bestimmt ist.</p> <p>(3) — 1Die Ermächtigung bleibt über den Haushaltszeitraum hinaus in Kraft, bis die Landessynode einen neuen Haushaltsplan festgestellt hat. 2Dies gilt nicht, wenn Einnahmen oder Ausgaben ausdrücklich als einmalig oder außerordentlich bezeichnet sind.</p> <p>(4) — Auch der Beschluss über die Erhebung von Kirchensteuern, Umlagen oder sonstigen Abgaben bleibt so lange in Kraft, bis die Landessynode einen neuen Beschluss fasst.</p>	
<p>Artikel 77 1Erhebt der Kirchensenat innerhalb eines Monats gegen einen Beschluss der Landessynode Einwendungen, so hat die Landessynode über den Gegenstand in einer frühestens am</p>	<p>Artikel 77 1Erhebt der Kirchensenat innerhalb eines Monats gegen einen Beschluss der Landessynode Einwendungen, so hat die Landessynode über den Gegenstand in einer frühestens am Tage nach der ersten Beschlussfassung stattfindenden Sitzung</p>	

<p>Tage nach der ersten Beschlussfassung stattfindenden Sitzung erneut zu beschließen. 2Erklärt sich die Landessynode mit Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder für die Aufrechterhaltung des Beschlusses, so bleibt er bestehen.</p>	<p>erneut zu beschließen. 2Erklärt sich die Landessynode mit Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder für die Aufrechterhaltung des Beschlusses, so bleibt er bestehen.</p>	
<p>Artikel 78 (1)¹ Der Landessynode gehören an: a) 64 gewählte Synodale, b) 10 vom Kirchensenat berufene Synodale, c) ein von den Lehrstuhlinhabern der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen aus ihrer Mitte entsandter Synodaler.</p> <p>Artikel 79 Der Landesbischof, die Landessuperintendenten, die Mitglieder, Beamten und Angestellten des Landeskirchenamtes sowie die Mitglieder kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsgerichte, die für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Landeskirche zuständig sind, können der Landessynode nicht angehören.</p> <p>Artikel 80 (1) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.</p>	<p>Artikel 78 (1)¹ Der Landessynode gehören an: a) 64 gewählte Synodale, b) 10 vom Kirchensenat berufene Synodale, c) ein von den Lehrstuhlinhabern der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen aus ihrer Mitte entsandter Synodaler.</p> <p>(2) Der Landesbischof, die Landessuperintendenten, die Mitglieder Beamten und Angestellte und Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes sowie die Mitglieder kirchlicher Verfassungs- und Verwaltungsgerichte, die für Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Landeskirche zuständig sind, können der Landessynode nicht angehören.</p> <p>(3) Die Landessynode wird alle sechs Jahre zum 1. Januar neu gebildet.</p> <p>(4) 1Das Landeskirchenamt prüft die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode.² Die Entscheidung über Einwendungen über die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen zur Landessynode obliegt dem Landessynodalausschuss; über andere Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit</p>	<p><i>Art. 78-81 könnten zusammengefasst werden.</i></p> <p><i>Den Begriff Angestellte gibt es im Rechtssinne so nicht mehr. Die Mitarbeitenden sollten als solche sprachlich zusammengefasst werden.</i></p> <p><i>Geprüft werden sollte, ob Art. 80 inhaltlich durch einen Verweis auf ein Kirchengesetz gedeckt sein kann, soweit kein Verfassungsrang erforderlich ist..</i></p>

(2) 1Das Landeskirchenamt prüft die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode. 2Die Entscheidung über Einwendungen über die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen zur Landessynode obliegt dem Landessynodalausschuss; über andere Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bildung der Landessynode entscheidet die Landessynode selbst. 3Diese Entscheidungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof. 4Wird ein Vorgang des Verfahrens zur Bildung der Landessynode für ungültig erklärt, so ist dieser zu wiederholen.

Artikel 81

Das Weitere über die Bildung der Landessynode und die Prüfung ihrer Ordnungsmäßigkeit sowie über das Ausscheiden der Mitglieder der Landessynode wird durch Kirchengesetz geregelt.

Artikel 82

(1) Die Synodalen sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden und dürfen wegen ihrer synodalen Betätigung nicht zur Rechenschaft gezogen werden.
(2) Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen, die der Landessynode angehören, bedürfen

**der Bildung der Landessynode entscheidet die Landessynode selbst.³ Diese Entscheidungen unterliegen nicht der Nachprüfung durch den Rechtshof.⁴ Wird ein Vorgang des Verfahrens zur Bildung der Landessynode für ungültig erklärt, so ist dieser zu wiederholen.
(5) Näheres wird durch ein Kirchengesetz geregelt.**

Artikel 82

(1) s.o.

~~(2) Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen, die der Landessynode angehören, bedürfen zur Teilnahme an deren Tagungen keines Urlaubs.~~

Art. 82 Abs. 1 könnte wegen seiner Bedeutung weiter oben stehen (Vorschlag Art. 74 Abs. 3). Satz 2 muss nicht in der Verfassung geregelt werden.

<p>zur Teilnahme an deren Tagungen keines Urlaubs.</p>		
<p>Artikel 87 Der Landesbischof, die Landessuperintendenten, die Mitglieder des Kirchensenates und die Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes sind berechtigt, an den Verhandlungen der Landessynode ohne Stimmrecht teilzunehmen und nach jedem Redner das Wort zu ergreifen.</p>	<p>Artikel 87 Der Landesbischof, die Landessuperintendenten, die weiteren Mitglieder des Bischofsrates, des Kirchensenates und des Landeskirchenamtes bzw. dessen die Bevollmächtigten des Landeskirchenamtes sind berechtigt, an den Verhandlungen der Landessynode ohne Stimmrecht teilzunehmen und nach jedem Redner das Wort zu ergreifen.</p>	<p><i>Die derzeitige Praxis der Teilnahme der Mitglieder aller weiteren kirchenleitenden Organe sollte kodifiziert werden. die Bevollmächtigung würde sich dann allein auf weitere Personen (z.B. Mitarbeitende des LKA) erstrecken. Ob die Landessuperintendenten sprachlich als solche oder als Mitglieder des Bischofsrates teilnehmen, sollte diskutiert werden. Das Präsidium der Landessynode sollte eigenständig über die sinnvolle Reihenfolge der Redner entscheiden.</i></p>
<p>Landessynodalausschuss</p> <p>Artikel 88 (1) 1 Dem Landessynodalausschuss gehören sieben Mitglieder an. 2 Diese werden von der Landessynode gewählt, und zwar drei aus der Zahl der ordinierten und vier aus der Zahl der nicht ordinierten Synodalen. 3 Für die Mitglieder werden ebenso viele ordinierte und nicht ordinierte Stellvertreter gewählt. 4 Diese treten bei Verhinderung oder beim Ausscheiden von Mitgliedern in der von der Landessynode bestimmten Reihenfolge ein, beim Ausscheiden von Mitgliedern jedoch nur bis zu einer Neuwahl durch die Landessynode.</p>	<p>Landessynodalausschuss</p> <p>Artikel 88 (1) 1 Dem Landessynodalausschuss gehören sieben Mitglieder an. 2 Diese werden von der Landessynode gewählt, und zwar drei aus der Zahl der ordinierten und vier aus der Zahl der nicht ordinierten Synodalen. 3 Für die Mitglieder werden ebenso viele ordinierte und nicht ordinierte Stellvertreter gewählt. 4 Diese treten bei Verhinderung oder beim Ausscheiden von Mitgliedern in der von der Landessynode bestimmten Reihenfolge ein, beim Ausscheiden von Mitgliedern jedoch nur bis zu einer Neuwahl durch die Landessynode. (2) 1 Die Wahlen zum Landessynodalausschuss gelten für sechs Jahre. 2 Der Landessynodalausschuss bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Ausschusses im Amt.</p>	<p><i>Das Verhältnis zwischen den Ordinierten und Nichtordinierten in der Landessynode spiegelt sich zahlenmäßig im LSA nicht wieder. Das Synodalgesetz geht von einem Verhältnis von 2:5 aus. Zu prüfen ist, ob aus diesem Grund die Zusammensetzung des LSA geändert werden sollte. Geprüft werden sollte auch, ob die Sätze 4-5 auch in der GO der Landessynode geregelt werden können.</i></p> <p><i>(3)Die Praxis der ständigen beratenden</i></p>

<p>(2) 1 Die Wahlen zum Landessynodalausschuss gelten für sechs Jahre. 2 Der Landessynodalausschuss bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen Ausschusses im Amt.</p> <p>(3) Der Präsident der Landessynode ist berechtigt, an den Sitzungen des Landessynodalausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.</p> <p>Artikel 89 1 Der Landessynodalausschuss tritt erstmalig unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes zusammen und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. 2 Scheidet der Vorsitzende aus seinem Amt, so sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter neu zu wählen.</p> <p>Artikel 90 (1) 1 Im Landessynodalausschuss werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst. 2 Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab. 3 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 4 Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass mindestens zwei ordinierte und drei nicht ordinierte Mitglieder an der</p>	<p>(3) Der Präsident der Landessynode ist berechtigt, nimmt an den Sitzungen des Landessynodalausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.) 2 Er wird im Falle seiner Verhinderung durch einen der Vizepräsidenten der Landessynode vertreten, der von dem Präsidium der Landessynode als ständiger Vertreter des Präsidenten der Landessynode gewählt ist.</p> <p>Artikel 89 1 Der Landessynodalausschuss tritt erstmalig unter dem Vorsitz seines ältesten Mitgliedes zusammen und wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. 2 Scheidet der Vorsitzende aus seinem Amt, so sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter neu zu wählen.</p> <p>Artikel 90 (1) 1 Im Landessynodalausschuss werden Beschlüsse mit Stimmenmehrheit gefasst. 2 Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab. 3 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. 4 Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, dass mindestens zwei ordinierte und drei nicht ordinierte Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben. 5 Die Beratungen können für vertraulich erklärt werden. (2) Mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte kann der Landessynodalausschuss Unterausschüsse oder einzelne Mitglieder beauftragen.</p>	<p><i>Teilnahme Präsidenten der Landessynode hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Ein eigenes Stimmrecht kann diskutiert werden. Dagegen spricht die Gefährdung seiner Neutralität im späteren Synodenverfahren. Für den Synodenpräsidenten sollte eine Vertretungsregel wie Art. 100 (4) eingefügt werden.</i></p> <p><i>Es sollte geprüft werden, ob in einem Abs. 3 eine fakultative oder obligatorische Befassung der zuständigen Fachausschüsse der Synode eingefügt werden soll.</i></p>
---	--	---

<p>Abstimmung teilgenommen haben. 5 Die Beratungen können für vertraulich erklärt werden. (2) Mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte kann der Landessynodalausschuss Unterausschüsse oder einzelne Mitglieder beauftragen.</p>		
<p>Artikel 91 (1) 1 Der Landessynodalausschuss nimmt die in Artikel 74 und in Artikel 75 Buchstabe h bezeichneten Aufgaben der Landessynode wahr, solange diese nicht versammelt ist. 2 In der Ausübung dieser Aufgaben ist der Landessynodalausschuss an die Weisungen der Landessynode gebunden.</p> <p>(2) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere die Aufgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Landesbischof, den Kirchensenat, den Bischofsrat und das Landeskirchenamt in wichtigen Angelegenheiten der Leitung und Verwaltung der Landeskirche zu beraten, b. darauf zu achten, dass die Beschlüsse der 	<p>Artikel 91 (1) 1 Der Landessynodalausschuss nimmt die in Artikel 74 und in Artikel 75 Buchstabe h bezeichneten Aufgaben der Landessynode wahr, solange diese nicht versammelt ist. 2 In der Ausübung dieser Aufgaben ist der Landessynodalausschuss an die Weisungen der Landessynode gebunden. 3 Der Landessynodalausschuss berät den Landesbischof, den Kirchensenat, den Bischofsrat und das Landeskirchenamt in wichtigen Angelegenheiten der Leitung und Verwaltung der Landeskirche und achtet darauf, dass die Beschlüsse der Landessynode ausgeführt werden.</p> <p>(2) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere die Aufgabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Landesbischof, den Kirchensenat, den Bischofsrat und das Landeskirchenamt in wichtigen Angelegenheiten der Leitung und Verwaltung der Landeskirche zu beraten, b. darauf zu achten, dass die Beschlüsse der Landessynode ausgeführt werden. <p>(3) Der Landessynodalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. er beruft die Landessynode im Benehmen mit 	<p><i>Art. 75 lit. h wäre an die neue Nennung anzupassen.</i></p> <p><i>Art. 91 Abs. 2 sind allgemeine Aufgaben, die in Absatz 1 „vor die Klammer“ gezogen werden könnten.</i></p>

<p>Landessynode ausgeführt werden.</p> <p>(3) Der Landessynodalausschuss hat außerdem folgende besonderen Aufgaben und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Landessynode im Benehmen mit dem Kirchensenat zu der ersten Tagung nach ihrer Neubildung einzuberufen, b. der Landessynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten, c. bei der Rechtsetzung gemäß Artikel 121 Absatz 1, Artikel 124 und Artikel 127 Absatz 1 mitzuwirken, d. die beiden weiteren Synodalen nach Art. 105 Abs. 2 zu bestimmen, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig zu einer Tagung zusammentritt, e. bei der Geldverwaltung der Landeskirche, soweit dies in der Haushaltsordnung, im Haushaltsplan oder in Kirchengesetzen bestimmt ist, mitzuwirken, f. die Zustimmung zur Verwendung von Einnahmen für nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben, zur Verwendung eines für besondere Zwecke 	<p>dem Kirchensenat zu der ersten Tagung nach ihrer Neubildung einzuberufen,</p> <ul style="list-style-type: none"> b. er erstattet der Landessynode bei jeder ordentlichen Tagung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten, c. er wirkt bei der Rechtsetzung gemäß Artikel 121 Absatz 1, Artikel 124 und Artikel 127 Absatz 1 mitzuwirken, d. er bestimmt die beiden weiteren Synodalen nach Art. 105 Abs. 2 zu bestimmen, wenn die Landessynode nicht rechtzeitig zu einer Tagung zusammentritt, e. er wirkt nach Maßgabe des kirchlichen Haushaltsrechts an der Haushaltsführung und Vermögensverwaltung der Landeskirche mit f. er erteilt die Zustimmung zur Verwendung von Einnahmen für nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben, zur Verwendung eines für besondere Zwecke bestimmten landeskirchlichen Vermögens zu anderen Zwecken, zur Überschreitung des Haushaltsplanes, zur Übernahme von Bürgschaften und zur Aufnahme von Anleihen, die nicht im Haushaltszeitraum getilgt werden können, zu erteilen, g. er prüft die in der Landeskirchenkasse geführten Haushalts- und Vermögensrechnungen zu prüfen, entlastet das Landeskirchenamt zu entlasten und legt der Landessynode eine Übersicht über die Rechnungen vorzulegen. Bei der Entlastung verbleibende Meinungsverschiedenheiten sind der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen. 	<p><i>e)Es wird vorgeschlagen, an den diesbezüglichen Kompetenzen des LSA schon aus Gründen der Praktikabilität nichts zu ändern. Das Recht der Synode, auf der Basis des Berichts des LSA abschließend und ggf. abweichend zu entscheiden, wird nicht beschnitten.</i></p>
---	---	---

<p>bestimmten landeskirchlichen Vermögens zu anderen Zwecken, zur Überschreitung des Haushaltsplanes, zur Übernahme von Bürgschaften und zur Aufnahme von Anleihen, die nicht im Haushaltszeitraum getilgt werden können, zu erteilen,</p> <p>g. die in der Landeskirchenkasse geführten Haushalts- und Vermögensrechnungen zu prüfen, das Landeskirchenamt zu entlasten und der Landessynode eine Übersicht über die Rechnungen vorzulegen. Bei der Entlastung verbleibende Meinungsverschiedenheiten sind der Landessynode zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>(4) Weitere Aufgaben können dem Landessynodalausschuss durch Kirchengesetz übertragen werden.</p>	<p>(4) Weitere Aufgaben können dem Landessynodalausschuss durch Kirchengesetz übertragen werden.</p>	
--	--	--

Material des Sondierungsausschusses

Jetziger Text der Kirchenverfassung	Änderungsvorschläge	Bemerkungen
<p>1. Abschnitt</p> <p>Landesbischof</p>	<p>3. Abschnitt</p>	<p>Zu prüfen:</p> <p><i>Es sollte geprüft werden, die Abschnitte zu Landesbischof und Landessuperintendenten in einem Abschnitt zusammenzufassen. Geprüft werden muss, wie damit das Bischofsamt qualifiziert würde.</i></p>
<p>Artikel 62</p> <p>(1) 1 Der Landesbischof hat die geistliche Leitung und Aufsicht in der Landeskirche. 2 Er vertritt die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben.</p> <p>(2) Der Landesbischof hat den Vorsitz im</p>	<p>(1) 1 Der Landesbischof hat die geistliche Leitung und Aufsicht in der Landeskirche und sorgt für eine Zusammenarbeit aller Kräfte in der Landeskirche. 2 Er vertritt die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben.</p> <p>(2) 1 Er pflegt die Verbindung der Landeskirche mit anderen Kirchen im Rahmen der kirchlichen Zusammenschlüsse in Deutschland und in aller Welt.</p> <p>(3) Er macht die Stellungnahme der Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in der Öffentlichkeit geltend.</p> <p>(4) Er fördert die Innere und die Äußere Mission sowie die Einrichtungen.</p> <p>(4) Der Landesbischof hat den Vorsitz im Kirchensenat, im Bischofsrat und im</p>	<p><i>Im Rahmen einer angemessenen Priorisierung der Aufgaben des Landesbischofs sollten die geistlichen Kernaufgaben, wie sie in Art. 64 Abs. 2 lit. a, c, e und f beschrieben sind, an prominenter Stelle noch vor den eher technisch-rechtlichen Zuständigkeiten des Art. 62 Abs. Abs. 2, 3 beschrieben werden.</i></p> <p><i>Zu prüfen ist allerdings eine zeitgemäßere Formulierung dieser Aufgaben. Zum Ausdruck kommen sollte, dass das Bischofsamt als Amt für die Einheit der Kirche steht und für Zusammenarbeit aller Kräfte in der Landeskirche sorgt, die Kirche im öffentlichen Leben vertritt und den Öffentlichkeitsauftrag der Kirche wahrnimmt und die Landeskirche in der Ökumene und den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen vertritt.</i></p>

<p>Kirchensenat, im Bischofsrat und im Landeskirchenamt.</p> <p>(3) Er vertritt die Landeskirche bei Abschluss von Verträgen, die der Zustimmung durch Gesetz bedürfen</p>	<p>Landeskirchenamt.</p> <p>(5) Er vertritt die Landeskirche bei Abschluss von Verträgen, die der Zustimmung durch Gesetz bedürfen</p>	<p><i>alt: Art 62 Abs. 2</i></p> <p><i>alt: Art 62 Abs. 3</i></p>
<p>Artikel 63</p> <p>(1) 1 Der Landesbischof hat das Kanzelrecht in allen Gemeinden der Landeskirche. 2 Er kann sich mit Kundgebungen, die im öffentlichen Gottesdienst zu verlesen sind, an die Gemeinden wenden sowie außerordentliche allgemeine Buß-, Fürbitt- und Dankgottesdienste anordnen. 3 Er wählt sich eine Kirche als Predigtstätte.</p> <p>(2) Der Landesbischof hat das Recht, zu ordinieren, Kirchen und Kapellen einzuweihen, Visitationen vorzunehmen und im Benehmen mit dem zuständigen Landessuperintendenten und dem Landeskirchenamt außerordentliche Visitationen anzuordnen.</p> <p>(3) Der Landesbischof führt die Mitglieder des Kirchensenates und des Landeskirchenamtes sowie die Landessuperintendenten und die Amtsträger mit gesamtkirchlichem Auftrag</p>	<p>(1) 1 Der Landesbischof hat das Recht, in allen Gemeinden der Landeskirche zu predigen und Gottesdienste zu leiten.</p> <p>2 Er kann sich mit Kundgebungen, die im öffentlichen Gottesdienst zu verlesen sind, an die Gemeinden wenden sowie außerordentliche allgemeine Buß-, Fürbitt- und Dankgottesdienste anordnen. 3 Er wählt sich eine Kirche als Predigtstätte.</p> <p>(2) 1 Der Landesbischof hat das Recht, Kirchen und Kapellen einzuweihen und Visitationen vorzunehmen. 2 Er hat ferner das Recht, an Stelle des zuständigen Landessuperintendenten zu ordinieren.</p> <p>(3) Der Landesbischof führt die Mitglieder des Kirchensenates und des Landeskirchenamtes sowie die Landessuperintendenten und die Amtsträger mit gesamtkirchlichem Auftrag</p>	<p><i>Geänderte Beschreibung für den Begriff „Kanzelrecht“.</i></p> <p>Zu prüfen bei Abs. :</p> <p><i>Soll es bei der Wahl einer Predigtstätte durch den Landesbischof bleiben?</i></p> <p><i>Das Ordinationsrecht sollte zukünftig bei den Landessuperintendentinnen und Landessuperintendenten liegen. Der Landesbischof kann</i></p>

<p>in ihr Amt ein.</p>	<p>in ihr Amt ein.</p>	<p>es an sich ziehen. <i>„Außerordentliche Visitationen“ sollten in der Verfassung gar nicht mehr genannt werden. Sie sind inzwischen im Visitationsgesetz in anderer Weise geregelt.</i></p>
<p>Artikel 64 (1) Zu den Aufgaben des Landesbischofs gehört es:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nach Maßgabe besonderer Kirchengesetze Pfarrer und Pfarrvikare namens der Landeskirche zu ernennen, zu berufen und ihnen die Bestallung zu erteilen, b. den von den Kirchenkreistagen gewählten Superintendenten die Bestallung zu erteilen, c. die Mitglieder der theologischen Prüfungsausschüsse zu ernennen, d. Einsicht in die Arbeit der kirchlichen Ausbildungs- und Fortbildungsstätten zu nehmen. <p>(2) Zu den Aufgaben des Landesbischofs gehört es ferner:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Verbindung der Landeskirche mit anderen Kirchen im Rahmen der kirchlichen Zusammenschlüsse 	<p>(1) Der Landesbischof hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a er stimmt den Beschlüssen nach Art 123 zu, b er beruft nach Maßgabe des kirchlichen Rechts Pastorinnen und Pastoren sowie die von den Kirchenkreistagen gewählten Superintendentinnen und Superintendenten c. die Mitglieder der theologischen Prüfungsausschüsse zu ernennen, c Er trägt Verantwortung für die theologische Ausbildung und fördert die Verbindung mit der Theologischen Fakultät der Universität Göttingen. <p>(2) Zu den Aufgaben des Landesbischofs gehört es ferner:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. b. die Verbindung mit der 	<p><i>Neu an dieser Stelle</i></p> <p><i>Abs. 1 a. „Pfarrvikare“ entfällt</i></p> <p><i>Zusammenfassung von Art 64 (1) a + b</i></p> <p><i>Abs. 1 c. entfällt, da diese Aufgabe auf die Konföderation und deren Prüfungsamt übergegangen ist.</i></p> <p><i>Alt: Abs. 2 a</i></p>

<p>in Deutschland und in aller Welt zu pflegen,</p> <p>b. die Verbindung mit der Theologischen Fakultät der Landesuniversität zu fördern,</p> <p>c. die Stellungnahme der Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in der Öffentlichkeit geltend zu machen,</p> <p>d. Evangelisationen, kirchliche Wochen und andere Veranstaltungen zu veranlassen,</p> <p>e. die Innere und die Äußere Mission sowie die kirchlichen Werke und Einrichtungen zu fördern,</p> <p>f. für eine Zusammenarbeit aller Kräfte in der Landeskirche zu sorgen.</p>	<p>Theologischen Fakultät der Landesuniversität zu fördern,</p> <p>e. die Stellungnahme der Kirche zu den Fragen und Aufgaben der Zeit in der Öffentlichkeit geltend zu machen,</p> <p>d. Evangelisationen, kirchliche Wochen und andere Veranstaltungen zu veranlassen,</p> <p>e. die Innere und die Äußere Mission sowie die kirchlichen Werke und Einrichtungen zu fördern,</p> <p>für eine Zusammenarbeit aller Kräfte in der Landeskirche zu sorgen.</p>	<p><i>Abs. 2 a, c, e, f aufgenommen in Art 62 Abs. 2-5</i></p> <p><i>Abs. 2 b aufgenommen in Abs. 1 c</i></p> <p><i>Abs. 2 d entfällt</i></p>
<p>Artikel 65</p> <p>(1) 1 Der Landesbischof wird auf Vorschlag des Kirchensenates von der Landessynode auf zehn Jahre gewählt. 2 Der Vorschlag des Kirchensenates kann bis zu drei Namen enthalten. 3 Gewählt wird ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung. 4 Für die Wahl ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich. 5 Wird diese Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, so kann der Kirchensenat seinen Vorschlag abändern.</p>	<p>Artikel 65</p> <p>(1) 1 Der Landesbischof wird auf Vorschlag des Kirchensenates von der Landessynode auf zehn Jahre gewählt.</p> <p>2 Der Vorschlag des Kirchensenates kann bis zu drei Namen enthalten. 2 Gewählt wird ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung. 3 Für die Wahl ist im ersten und zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich. 5 Wird diese Mehrheit beim ersten Wahlgang nicht erreicht, so kann der Kirchensenat seinen Vorschlag abändern.</p>	<p><i>Entsprechend den Gesetzen zur Wahl und zur Amtszeitbegrenzung für den Landesbischofs.</i></p>

<p>(2) 1 Wird im zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode nicht erreicht, so treten der Kirchensenat und der Landessynodalausschuss zu einem Kollegium zusammen. 2 Dieses schlägt der Landessynode bis zu zwei Namen vor. 3 Im dritten Wahlgang entscheidet die Landessynode mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode.</p> <p>(3) Zwischen der Einbringung eines Vorschlages und dem folgenden Wahlgang sowie zwischen den einzelnen Wahlgängen muss ein Zeitraum von mindestens zwölf Stunden liegen.</p> <p>(4) 1 Der Präsident der Landessynode teilt dem Gewählten die vollzogene Wahl mit; er unterrichtet den Kirchensenat von der ihm gegenüber erklärten Annahme der Wahl. 2 Der Kirchensenat setzt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss den Beginn des Dienstverhältnisses und den Zeitpunkt des Amtsantritts des Landesbischofs fest.</p>	<p>(2) 1 Wird im zweiten Wahlgang eine Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode nicht erreicht, so treten der Kirchensenat und der Landessynodalausschuss zu einem Kollegium zusammen. 2 Dieses schlägt der Landessynode bis zu zwei Namen vor. 3 Im dritten Wahlgang entscheidet die Landessynode mit einfacher Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode.</p> <p>(3) Zwischen der Einbringung eines Vorschlages und dem folgenden Wahlgang sowie zwischen den einzelnen Wahlgängen muss ein Zeitraum von mindestens zwölf Stunden liegen.</p> <p>(4) 1 Der Präsident der Landessynode teilt dem Gewählten die vollzogene Wahl mit; er unterrichtet den Kirchensenat von der ihm gegenüber erklärten Annahme der Wahl. 2 Der Kirchensenat setzt im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss den Beginn des Dienstverhältnisses und den Zeitpunkt des Amtsantritts des Landesbischofs fest.</p> <p>(2) 1 Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Landesbischofs entscheiden der Landessynodalausschuss und der Kirchensenat als Kollegium mit der</p>	
---	--	--

<p>(5) 1 Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit des Landesbischofs entscheidet das Kollegium nach Absatz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. 2 Der Kirchensenat unterrichtet darüber spätestens vier Wochen vor Beginn der nächsten Tagung die Landessynode. 3 Die Landessynode kann der Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Landesbischofs mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder verlangt, dass ein Wahlverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 durchgeführt wird. 4 In diesem Fall leitet der Kirchensenat ein Wahlverfahren ein.</p>	<p>Mehrheit seiner Mitglieder, ob die Amtszeit bis zum Ruhestand verlängert wird. 2 Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>2 Der Kirchensenat unterrichtet darüber spätestens vier Wochen vor Beginn der nächsten Tagung die Landessynode. 3 Die Landessynode kann der Verlängerung widersprechen, indem sie spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit des Landesbischofs mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder verlangt, dass ein Wahlverfahren nach den Absätzen 1 bis 3 durchgeführt wird. 4 In diesem Fall leitet der Kirchensenat ein Wahlverfahren ein.</p>	<p><i>Wenn für die Regelungen zur Wahl und zur Amtszeitverlängerung per Kirchengesetz geregelt wird, dann entfallen die weiteren Regelungen in Art 65.</i></p>
<p>Artikel 66</p> <p>(1) Der Landesbischof kann sich in der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse von den Landessuperintendenten und den Mitgliedern des Landeskirchenamtes vertreten und unterstützen lassen.</p> <p>(2) Ist der Landesbischof für längere Zeit verhindert oder hat er ein Leitungsamt in einer der in Artikel 4 genannten Körperschaften wahrzunehmen, so regelt der Kirchensenat im Einvernehmen mit ihm</p>	<p>Artikel 66</p> <p>(1) Der Landesbischof kann sich in der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Befugnisse von den Landessuperintendenten und den Mitgliedern des Landeskirchenamtes vertreten und unterstützen lassen.</p> <p>(2) Ist der Landesbischof für längere Zeit verhindert oder hat er ein Leitungsamt in einer der in Artikel 4 genannten Körperschaften wahrzunehmen, so regelt der Kirchensenat im Einvernehmen mit ihm</p>	<p>Zu prüfen: <i>Sollten ggf. die unterschiedlichen Vertretungsregeln des Landesbischofs einerseits für den Fall der Verhinderung über längere Zeit (Abs. 2) und andererseits für die Vakanz (Abs. 3) angeglichen werden?</i></p>

<p>und mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Vertretung; hierbei kann auch aus dem Kreis der Landessuperintendenten und der geistlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes ein ständiger Vertreter auf Zeit bestimmt werden.</p> <p>(3) Ist das Amt des Landesbischofs nicht besetzt, so wählt der Kirchensenat zum Bischofsvikar einen der beiden Landessuperintendenten, die dem Kirchensenat als Mitglied oder als Vertreter angehören.</p> <p>(4) Die Vertretung nach den Absätzen 2 und 3 umfasst die Wahrnehmung aller Aufgaben und Befugnisse des Landesbischofs mit Ausnahme der Rechte gemäß Artikel 62 Absatz 2; sie umfasst auch das Recht, an den Sitzungen des Kirchensenates, des Bischofsrates und des Landeskirchenamtes teilzunehmen.</p>	<p>und mit Zustimmung des Landessynodalausschusses die Vertretung; hierbei kann auch aus dem Kreis der Landessuperintendenten und der geistlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes ein ständiger Vertreter auf Zeit bestimmt werden.</p> <p>(3) Ist das Amt des Landesbischofs nicht besetzt, so wählt der Kirchensenat zum Bischofsvikar einen der beiden Landessuperintendenten, die dem Kirchensenat als Mitglied oder als Vertreter angehören.</p> <p>(4) Die Vertretung nach den Absätzen 2 und 3 umfasst die Wahrnehmung aller Aufgaben und Befugnisse des Landesbischofs mit Ausnahme der Rechte gemäß Artikel 62 Absatz 2; sie umfasst auch das Recht, an den Sitzungen des Kirchensenates, des Bischofsrates und des Landeskirchenamtes teilzunehmen.</p>	<p style="text-align: center; opacity: 0.5; font-size: 2em;">Landessynodalausschusses</p>
<p>Artikel 67</p> <p>(1) Der Landesbischof ist jederzeit zum Rücktritt von seinem Amt berechtigt.</p> <p>(2) Der Landesbischof kann gegen seinen Willen nur unter den vorgeschriebenen Voraussetzungen in eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt oder</p>	<p>Artikel 67</p> <p>(1) Der Landesbischof ist jederzeit zum Rücktritt von seinem Amt berechtigt.</p> <p>(2) Der Landesbischof kann gegen seinen Willen nur unter den kirchengesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen in eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt oder seines Amtes enthoben</p>	

<p>seines Amtes enthoben werden. (3) Im Übrigen werden die geregelt.</p>	<p>werden. (3) Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse des Landesbischofs durch Kirchengesetz geregelt.</p>	
<p>2. Abschnitt Landessuperintendenten</p>	<p>4. Abschnitt Landessuperintendenten und Bischofsrat</p>	<p>Bisheriger 2. und 3. Abschnitt zusammengezogen</p>
		<p>Zu prüfen: <i>Ist eine Umbenennung der Landessuperintendenten in „Regionalbischöfe“ sinnvoll und angemessen?</i></p>
<p>Artikel 68</p>		
<p>1 Der Landessuperintendent hat die geistliche Leitung und Aufsicht in einem Sprengel. 2 Er hat das Kanzelrecht in allen Gemeinden des Sprengels. 3 Er vertritt die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben seines Sprengels.</p>	<p>1 Der Landessuperintendent hat die geistliche Leitung und Aufsicht in einem Sprengel. 2 Er nimmt eine gesamtkirchliche Aufgabe wahr und hat teil an der Leitung der Landeskirche. 3 Er hat das Recht in allen Gemeinden des Sprengels zu predigen und Gottesdienste zu leiten. 4 Er vertritt die Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben seines Sprengels. 5 Er trägt Verantwortung für die Einheit der Kirche und die Ausrichtung aller kirchlichen Arbeit an Schrift und</p>	<p><i>Satz 2 geänderte Beschreibung für den Begriff „Kanzelrecht“.</i></p> <p><i>Die Sätze 4 und 5 beschreiben bisher fehlende Aufgaben.</i></p>

	<p>Bekenntnis 6 Er begleitet die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen und fördert ihr Zusammenwirken. Er hat insbesondere die Aufgabe der seelsorglichen Begleitung, Ermutigung und Ermahnung der Pastoren und Pastorinnen sowie der anderen Mitarbeitenden im Sprengel.</p>	<p>Zu prüfen: Die Formulierungen müssten später noch mit den Aufgabenbeschreibungen der anderen kirchenleitenden Organe abgeglichen werden. Die Reihenfolge wäre hinsichtlich der Priorisierung zu überprüfen.</p> <p>Satz 6 beschreibt bisher nicht explizit benannte Kernaufgaben (vgl. etwa Art. 64 Abs. 3,3 ELKB; Art. 96 Abs. 4 NK; Art. 65,4 EKM)</p>
Artikel 69	Artikel 69	
(1) Der Landessuperintendent hat das Recht, zu ordinieren, Kirchen und Kapellen einzuweihen, soweit nicht der Landesbischof die Ordination oder Einweihung in Anspruch nimmt, und Visitationen vorzunehmen.	Der Landessuperintendent hat das Recht, zu ordinieren und Kirchen und Kapellen einzuweihen. Art. 63 Abs. 2 bleibt unberührt.	Visitationen jetzt unter Abs. 2 e
(2) Zu den Aufgaben des Landessuperintendenten gehört es ferner:	(2) Zu den Aufgaben des Landessuperintendenten gehört es ferner:	
a. Superintendenten sowie Amtsträger mit einem Auftrag für den Sprengel in ihr Amt einzuführen,	a. Superintendenten sowie Amtsträger mit einem Auftrag für den Sprengel in ihr Amt einzuführen,	
b. Generalkonvente und Ephorenkonvente abzuhalten,	b. zu Generalkonventen, Ephorenkonferenzen sowie Konferenzen der Diakoninnen und Diakone einzuladen,	
c. den theologischen Nachwuchs zu fördern und im Rahmen der	c. bei der Ausbildung und Prüfung des theologischen Nachwuchses	Am Anfang gekürzt, s. jetzt beim BR. Eine Aufnahme des religionspädagogischen

landeskirchlichen Ordnung bei dessen Ausbildung und Prüfung mitzuwirken,	mitzuwirken.	<i>Nachwuchses würde nicht (mehr) der Realität entsprechen.</i>
d. die Innere und Äußere Mission sowie die kirchlichen Werke und Einrichtungen zu fördern,	d. das kirchliche Leben im Sprengel zu fördern,	<i>diese Formulierung muss später noch einmal mit der Neufassung von Art. 1 und den Formulierungen zum Landesbischof abgeglichen werden.</i>
e. für eine Zusammenarbeit aller Kräfte im Sprengel zu sorgen.		<i>Kann entfallen, jetzt in Art. 68</i>
	f. Visitationen durchzuführen, insbesondere in den Kirchenkreisen,	<i>Sollte als Kernaufgabe eigens benannt werden</i>
	g. im Rahmen der kirchlichen Ordnung Prädikantinnen und Prädikanten zu beauftragen	<i>Wichtige, auch die öffentliche Wirkung der Kirche betreffende Aufgabe</i>
	h. an Dienstbeschreibungen für die Superintendenten mitzuwirken	<i>Bisher beim BR benannt.</i>
3. Abschnitt Bischofsrat		<i>Gesamte Überschrift entfällt.</i>
Artikel 72	Artikel 72	
1 Der Landesbischof und die Landessuperintendenten bilden den Bischofsrat. 2 Dieser tritt zu regelmäßigen Beratungen über alle Fragen zusammen, die das kirchliche Leben betreffen. 3 Den Vorsitz führt der Landesbischof, im Falle seiner Verhinderung oder bei einer Vakanz des Bischofsamtes der dienstälteste Landessuperintendent.	1 Der Landesbischof und die Landessuperintendenten bilden den Bischofsrat. 2 Dieser tritt zu regelmäßigen Beratungen über alle Fragen zusammen, die das kirchliche Leben betreffen. 3 Den Vorsitz führt der Landesbischof. Es vertritt ihn der dienstälteste Landessuperintendent.	Zu prüfen: <i>Gibt es eine andere Formulierung für Satz 2?</i> <i>Satz 3: Die Vertretung im Vorsitz sollte offener formuliert wird, so deckt der Satz alle in der Praxis vorkommenden Fälle (auch normale Sitzungen ohne LB) ab.</i>

Artikel 73		
	(1) Der Bischofsrat trägt Verantwortung für Grundsatzfragen von Theologie, Verkündigung und theologischer Ausbildung.	Vgl. Art 65 Abs. 1,3 EKM. Zu prüfen: Verhältnis dieses Satzes zu den Aufgabenbeschreibungen der anderen kirchenleitenden Organe noch prüfen.
(1) Der Bischofsrat ist an den Beschlüssen nach Artikel 123 Absatz 1 beteiligt; er wirkt beratend mit	(2) Der Bischofsrat ist an den Beschlüssen nach Artikel 123 Absatz 1 beteiligt.	
	(3) Der Bischofsrat wirkt beratend mit	
a. bei der Aufstellung und Änderung von Ausbildungsplänen für die Vorbereitung auf das Amt des Pfarrers,	bei der Aufstellung und Änderung von Ausbildungsplänen für die Vorbereitung auf das Amt des Pfarrers,	<i>entfällt zugunsten der allgemeineren in Abs 1 aufgenommenen Formulierung zur Ausbildung</i>
b. bei der Besetzung der Superintendenturstellen und solcher Pfarrstellen, die nicht durch Pfarrwahl oder Patronat besetzt werden,	a. bei der Besetzung der Superintendenturstellen und solcher Pfarrstellen, die nicht durch Pfarrwahl oder Patronat besetzt werden,	
c. bei der Ernennung der Studiendirektoren an Predigerseminaren und des Rektors der Theologischen Akademie,	bei der Ernennung der Studiendirektoren an Predigerseminaren und des Rektors der Theologischen Akademie,	<i>entfällt, ist im folgenden Satzenthalten.</i>
d. bei der Berufung der Pfarrer der Landeskirche mit besonderem Auftrag.	b. bei der Berufung der Pfarrer der Landeskirche mit besonderem Auftrag.	
(2) Der Zustimmung des Bischofsrates bedarf es bei Erlass einer Dienstanweisung für Superintendenten (Artikel 53 Absatz 3).	(2) Der Zustimmung des Bischofsrates bedarf es bei Erlass einer Dienstanweisung für Superintendenten (Artikel 53 Absatz 3).	<i>Entfällt, jetzt beim LS</i>

<p>(2) Das Landeskirchenamt führt – unbeschadet der Aufsichtsbefugnisse anderer Stellen – an oberster Stelle die Aufsicht über die in der Landeskirche bestehenden kirchlichen Körperschaften und über die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen.</p> <p>(3) 1 Das Landeskirchenamt vertritt die Landeskirche in Verwaltungs- und Rechtssachen. 2 Erklärungen, durch welche die Landeskirche unmittelbar vermögensrechtlich verpflichtet wird, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder des ihn vertretenden Mitgliedes unter Beidrückung des Amtssiegels. 3 Die verfassungsmäßigen Zuständigkeiten des Landesbischofs, des Landessynodalausschusses und des Kirchensenates bleiben unberührt.</p> <p>(4) Das Landeskirchenamt ist in allen Fällen zunächst zuständig, in denen nicht nach dem geltenden Recht die Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht; abschließend entscheidet über die Zuständigkeit der Kirchensenat.</p>	<p>ist mitverantwortlich für theologische Grundsatzfragen und die Zusammenarbeit der Landeskirche mit anderen Kirchen.</p> <p>(2) Zu den Aufgaben des Landeskirchenamts gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. es wahrt und entwickelt die kirchliche Ordnung, das kirchliche Recht und die zweckdienliche Organisation der Landeskirche fort, b. es entwickelt und setzt Konzeptionen für die kirchliche Arbeit um, c. es vertritt die Landeskirche in Verwaltungs- und Rechtssachen, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen. d. es bereitet Beschlüsse der Landessynode und des Kirchensenats vor und setzt sie um, e. es berät und unterstützt die Kirchengemeinden und Kirchenkreise und Einrichtungen der Landeskirche bei der Erfüllung der diesen obliegenden Aufgaben, f. es übt die oberste Aufsicht über die in der Landeskirche bestehenden kirchlichen Körperschaften und über die Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen aus, g. es besetzt die Stellen und verantwortet die Grundsätze der Personalentwicklung, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen, 	<p><i>Katalog aufnehmen, Vorschriften ohne Verfassungsrang streichen.</i></p> <p><i>Nr. 5 sollte die Einrichtungen einbeziehen.</i></p> <p><i>Nr. 7 und 8 könnten gestrichen werden, da diese Aufgaben Kernbestandteile der grundsätzlich der Verwaltung in Abs. 1 S. 1 innewohnenden Organisations- und Personalhoheit sind und daher bei den anderen Organen/Körperschaften lediglich Einzelzuständigkeiten geregelt sind.</i></p>
---	---	--

	<p>h. es übt die Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer sowie über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landeskirche aus, soweit nicht andere Zuständigkeiten bestehen,</p> <p>i. es trägt zur Sicherung einer transparenten und verlässlichen Finanzwirtschaft bei.</p> <p>(3) Erklärungen, durch welche die Landeskirche unmittelbar vermögensrechtlich verpflichtet wird, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten oder des ihn vertretenden Mitgliedes unter Beidrückung des Amtssiegels, und des Siegels.</p> <p>(4) Das Landeskirchenamt ist in allen Fällen zunächst zuständig, in denen nicht nach dem geltenden Recht die Zuständigkeit einer anderen Stelle besteht; abschließend entscheidet über die Zuständigkeit der Kirchensenat.</p>	
<p>Artikel 93 Das Landeskirchenamt kann die Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben oder anderer Aufgaben zur Erfüllung nach seinen Weisungen auf andere Kirchenbehörden oder Stellen übertragen oder aufgrund eines Kirchengesetzes eine andere juristische Person mit der selbständigen Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben beleihen; Artikel 17 findet in diesem Fall entsprechende Anwendung.</p> <p>Artikel 94 Bevor das Landeskirchenamt in einem Einzelfall entscheidet, sollen</p>	<p>Artikel 94 Bevor das Landeskirchenamt in einem Einzelfall entscheidet, sollen die nachgeordneten Aufsichtsstellen angehört werden.</p> <p>Artikel 95 (1) Vorsitzender des Landeskirchenamtes ist der Landesbischof.</p>	<p><i>Art. 94 kann im Hinblick auf § 15 VVZG-EKD gestrichen werden. Dagegen sollte in den hinteren Bestimmungen zum Rechtsweg ein allgemeines und umfassendes Recht auf Gehör aller Beteiligten in Verwaltungsverfahren und vor den Kirchengerichten statuiert werden (vgl. Art. 127 NK) in die Bestimmungen zum Rechtsschutz eingefügt werden.</i></p>

<p>die nachgeordneten Aufsichtsstellen angehört werden.</p> <p>Artikel 95 (1) Vorsitzender des Landeskirchenamtes ist der Landesbischof. (2) 1 Weitere ordentliche Mitglieder des Landeskirchenamtes sind der Präsident, der rechtskundige und der geistliche Vizepräsident und die erforderlichen haupt- oder nebenamtlichen geistlichen und nicht geistlichen Mitglieder. 2 Die Mitglieder werden vom Kirchensenat mit Zustimmung des Landesbischofs auf Lebenszeit ernannt. 3 Der Präsident und der rechtskundige Vizepräsident müssen die Befähigung zum Richteramt, die geistlichen Mitglieder müssen die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt besitzen. (3) 1 Der Präsident übt nach den vom Vorsitzenden gegebenen Richtlinien selbstständig unter eigener Verantwortung die dem Vorsitzenden des</p>	<p>(2) 1 Weitere ordentliche Mitglieder des Landeskirchenamtes sind der Präsident, der rechtskundige und der geistliche Vizepräsident und die erforderlichen haupt- oder nebenamtlichen geistlichen und nicht geistlichen Mitglieder. 2 Die Mitglieder werden vom Kirchensenat mit Zustimmung des Landesbischofs auf Lebenszeit ernannt. 3 Der Präsident und der rechtskundige Vizepräsident müssen die Befähigung zum Richteramt, die geistlichen Mitglieder müssen die Befähigung zur Anstellung im Pfarramt besitzen. (3) 1 Der Präsident übt nach den vom Vorsitzenden gegebenen Richtlinien selbstständig unter eigener Verantwortung die dem Vorsitzenden des Landeskirchenamtes zustehenden Befugnisse aus. 2 Der Vorsitzende kann sich bestimmte Präsidialangelegenheiten allgemein oder im Einzelfalle zur persönlichen Entscheidung vorbehalten. (4) Der Vorsitzende wird durch den Präsidenten vertreten; die Reihenfolge der Vertretung des Präsidenten richtet sich nach dem Dienstatler der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder. (5) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes sind verpflichtet, den Landesbischof bei der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen. (6) Der Kirchensenat kann außerordentliche Mitglieder berufen und Bestimmungen über ihre Teilnahme an den Sitzungen und Abstimmungen des Kollegiums treffen.</p>	<p><i>Abs. 3 und 4 könnten in der GeschO-LKA geregelt werden</i></p>
---	---	--

<p>Landeskirchenamtes zustehenden Befugnisse aus. 2 Der Vorsitzende kann sich bestimmte Präsidialangelegenheiten allgemein oder im Einzelfalle zur persönlichen Entscheidung vorbehalten.</p> <p>(4) Der Vorsitzende wird durch den Präsidenten vertreten; die Reihenfolge der Vertretung des Präsidenten richtet sich nach dem Dienstalter der Vizepräsidenten und der übrigen Mitglieder.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Landeskirchenamtes sind verpflichtet, den Landesbischof bei der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen.</p> <p>(6) Der Kirchensenat kann außerordentliche Mitglieder berufen und Bestimmungen über ihre Teilnahme an den Sitzungen und Abstimmungen des Kollegiums treffen.</p>		
<p>Artikel 96</p> <p>(1) 1 Das Landeskirchenamt entscheidet als Kollegium. 2 Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. 3 Beschlüsse sind gültig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder, darunter mindestens ein geistliches und ein nicht geistliches Mitglied, an der Abstimmung teilgenommen hat.</p> <p>(2) 1 Der Vorsitzende sowie der</p>	<p>Artikel 96</p> <p>(1) 1 Das Landeskirchenamt entscheidet als Kollegium. 2 Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. 3 Beschlüsse sind gültig, wenn die Hälfte der ordentlichen Mitglieder, darunter mindestens ein geistliches und ein nicht geistliches Mitglied, an der Abstimmung teilgenommen hat.</p> <p>(2) 1 Der Vorsitzende sowie der Präsident können einen Beschluss, bevor er ausgeführt ist, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen,</p>	

<p>Präsident können einen Beschluss, bevor er ausgeführt ist, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Wochen, beanstanden. 2 Der Beschluss wird wirksam, wenn er mit Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder in einer Sitzung wiederholt wird, die frühestens am nächsten Tage stattfinden darf.</p> <p>(3) 1 Das Landeskirchenamt gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kirchensenates bedarf. 2 In der Geschäftsordnung kann auch bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Satz 1 und 3 abgesehen werden kann.</p>	<p>beanstanden. 2 Der Beschluss wird wirksam, wenn er mit Mehrheit aller ordentlichen Mitglieder in einer Sitzung wiederholt wird, die frühestens am nächsten Tage stattfinden darf.</p> <p>(3) 1 Das Landeskirchenamt gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Kirchensenates bedarf. 2 In der Geschäftsordnung kann auch bestimmt werden, unter welchen Voraussetzungen von den Erfordernissen des Absatzes 1 Satz 1 und 3 abgesehen werden kann.</p>	<p><i>(3) Die kirchenleitenden Organe geben sich in der Regel in eigener Verantwortung ihre Geschäftsordnungen. Der Zustimmungsvorbehalt des KS sollte daher entfallen.</i></p>
<p>Art. 99</p> <p>(1) Bei jeder ersten Tagung einer Landessynode hat das Landeskirchenamt aufgrund seiner Erfahrungen und Beobachtungen einen Bericht über den Stand des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit vorzulegen.</p> <p>(2) 1 Das Landeskirchenamt sowie der Landessynodalausschuss können anregen, dass über wichtige, die Leitung und Verwaltung der Landeskirche betreffende Fragen eine gemeinsame Beratung stattfindet. 2 In dieser Sitzung führt</p>	<p>Art. 99</p> <p>(1) Bei jeder ersten Tagung einer Landessynode hat das Landeskirchenamt aufgrund seiner Erfahrungen und Beobachtungen einen Bericht über den Stand des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit vorzulegen.</p> <p>(2) 1 Das Landeskirchenamt sowie der Landessynodalausschuss können anregen, dass über wichtige, die Leitung und Verwaltung der Landeskirche betreffende Fragen eine gemeinsame Beratung stattfindet. 2 In dieser Sitzung führt der Landesbischof den Vorsitz. 3 Ist der Landesbischof verhindert, so wird die Sitzung vom Vorsitzenden der Stelle geleitet, von der die</p>	<p><i>Abs. 2 S. 3 und 3 könnten gestrichen werden, da Verfassungsrang zweifelhaft. (Regelung in GO)</i></p>

<p>der Landesbischof den Vorsitz. 3 Ist der Landesbischof verhindert, so wird die Sitzung vom Vorsitzenden der Stelle geleitet, von der die Anregung ausgeht.</p> <p>(3) Maßnahmen des Landeskirchenamtes, durch die voraussichtlich Mittel der Landeskirche in Anspruch genommen werden, die durch den Haushaltsplan nicht bereitgestellt sind, bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p>	<p>Anregung ausgeht-</p> <p>(3) Maßnahmen des Landeskirchenamtes, durch die voraussichtlich Mittel der Landeskirche in Anspruch genommen werden, die durch den Haushaltsplan nicht bereitgestellt sind, bedürfen der Zustimmung des Landessynodalausschusses.</p>	
<p>Kirchensenat</p> <p>Artikel 100</p> <p>(1) Dem Kirchensenat gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Landesbischof, b. der Präsident des Landeskirchenamtes, c. der Präsident der Landessynode, d. der Vorsitzende des Landessynodalausschusses, e. ein vom Landeskirchenamt gewähltes geistliches Mitglied des Landeskirchenamtes, f. ein von den Landessuperintendenten gewählter Landessuperintendent, g. drei von der Landessynode 	<p>Kirchensenat</p> <p>Artikel 100</p> <p>(1) Dem Kirchensenat gehören an</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Landesbischof, b. der Präsident des Landeskirchenamtes, c. der Präsident der Landessynode, d. der Vorsitzende des Landessynodalausschusses, e. ein vom Landeskirchenamt gewähltes geistliches Mitglied des Landeskirchenamtes, der geistliche Vizepräsident des Landeskirchenamts, f. ein von den Landessuperintendenten gewählter Landessuperintendent, g. drei von der Landessynode gewählte Synodale, h. vier von der Landessynode gewählte Glieder der Landeskirche, die zur 	<p><i>Die strukturellen Regelungen zu den Organen sollten einem einheitlichen Schema folgen (Aufgaben-Zusammensetzung (vgl. Artt. 74, 75, 78; Artt. 72, 73 oder umgekehrt (vgl. Artt. 88, 91; 100, 105; Die Zusammensetzung des LKA-Kollegs wird dagegen nur als Aufgabe des Kirchensenats (Art. 105 lit. f) aufgeführt)</i></p> <p><i>e)Die Handhabung der Teilnahme des geistlichen Vizepräsidenten könnte institutionalisiert werden.</i></p> <p><i>Die Frage der Zusammensetzung des Kirchensenats sollte maßgeblich vom Wesen und seinen Aufgaben bestimmt sein (Art. 105).</i></p> <p><i>h. Zusammensetzung und ggfls. jeweilige Anzahl der Vertretenden nach Wesen und Aufgaben des</i></p>

<p>gewählte Synodale, h. vier von der Landessynode gewählte Glieder der Landeskirche, die zur Landessynode wählbar sind und, wenn sie ihr angehören, mit ihrem Eintritt in den Kirchensenat aus der Landessynode ausscheiden.</p>	<p>Landessynode wählbar sind und, wenn sie ihr angehören, mit ihrem Eintritt in den Kirchensenat aus der Landessynode ausscheiden.</p>	<p><i>Organs bestimmen..</i></p>
<p>Artikel 105</p> <p>(1) Der Kirchensenat hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p>	<p>Artikel 105</p> <p>(1) Der Kirchensenat trägt in besonderer Weise Verantwortung für die einheitliche Willensbildung der kirchenleitenden Organe. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:</p>	<p><i>Der Kirchensenat war 1922 historisch als Nachfolger des landesherrlichen Kirchenregiments mit gewisser Vorrangstellung eingesetzt worden. Diese Rolle kollidierte mit dem bei der Verfassungsänderung von 1965 anerkannten Grundsatz von der Gleichrangigkeit aller kirchenleitenden Organe, ohne dass dieser Widerspruch ausgeräumt wurde. Dieser Zwiespalt in der Rollenzuschreibung des Kirchensenats in seinem Verhältnis zu den anderen ltd. Organen (oberste Kirchenregierung mit Aufsicht über LKA, Oberhaus als Gegenpol zur Landessynode, „Runder Tisch“) spiegelt sich in den Verfassungsbestimmungen an vielen Stellen wider und führt zu Rollenunklarheiten.</i></p> <p><i>Die drei Kernkompetenzen des Kirchensenats, in der er seine Rolle als "Runder Tisch" mit Vertretern aller Leitungsorgane kompetent wahrnehmen kann, sollten sein :</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>hochrangige Personalentscheidungen zu treffen,</i>

		<ul style="list-style-type: none">- eine erforderlichenfalls einheitliche Willensbildung und Abstimmung der kirchenleitenden Organe zu koordinieren und auf Konsensbildung hinzuwirken sowie- als „Verfassungsnotar“ Gesetze auszufertigen und zu verkündigen. <p>Die Art der Mitwirkung des Kirchensenats im Rahmen der Gesetzgebung sollte bei den Art. 119 ff. festgelegt werden. Ein grundsätzliches Beteiligungsrecht ergibt sich aus der Gleichberechtigung aller Organe und der Funktion des Kirchensenats als „Runder Tisch“. Vorgeschlagen wird allerdings die Abschaffung eines formalen Initiativrechts, da die Gesetzgebungskompetenz auf die Landessynode konzentriert werden sollte und der Kirchensenat anders als die Landessynode nicht über entsprechende eigene Ressourcen verfügt, sondern letztlich nur das Landeskirchenamt mit der Vorlage einer entsprechenden Initiative beauftragen kann. Über sein allgemeines Beratungs- und Mitleitungsrecht (neuer Einleitungsartikel) sollte der Kirchensenat unabhängig von einem formellen Initiativrecht stets Anregungen für eine Gesetzesinitiative geben können.</p>
--	--	--

<p>a. alle Fragen, die das kirchliche Leben betreffen, zu beraten,</p> <p>b. bei der Bildung und Berufung der Landessynode mitzuwirken und an den Versammlungen der Landessynode teilzunehmen (Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 83, Artikel 87),</p> <p>c. beim Zustandekommen von Kirchengesetzen (Artikel 119 und 126), bei Beschlüssen der Landessynode nach Artikel 127 Absatz 4 und bei Erklärungen des Landeskirchenamtes nach Artikel 127 Absatz 1 bis 3 mitzuwirken sowie Beschlüsse nach Artikel 123 Absatz 1 zu fassen,</p> <p>d. Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen (Artikel 121),</p> <p>e. den Vorschlag für die Wahl des Landesbischofs aufzustellen (Artikel 65),</p> <p>f. den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes zu ernennen,</p> <p>g. den Stellenplan für die landeskirchliche Verwaltung</p>	<p>a. alle</p> <p>b. Fragen, die das kirchliche Leben betreffen, zu beraten,</p> <p>c. er wirkt bei der Bildung und Berufung der Landessynode mit und an den Versammlungen der Landessynode teilzunehmen (Artikel 78 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 83, Artikel 87),</p> <p>d. er wirkt nach Maßgabe der Art. 119 ff. am Zustandekommen von Gesetzen und Verordnungen mit Gesetzeskraft mit. beim Zustandekommen von Kirchengesetzen (Artikel 119 und 126), bei Beschlüssen der Landessynode nach Artikel 127 Absatz 4 und bei Erklärungen des Landeskirchenamtes nach Artikel 127 Absatz 1 bis 3 mitzuwirken und fasst Beschlüsse nach Artikel 123 Absatz 1 zu fassen,</p> <p>e. Verordnungen mit Gesetzeskraft zu erlassen (Artikel 121),</p> <p>f. er stellt den Vorschlag für die Wahl des Landesbischofs aufzustellen (Artikel 65),</p> <p>g. er ernennt den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Landeskirchenamtes und führt die Dienstaufsicht über sie zu ernennen,</p> <p>h. er stellt den Stellenplan für die landeskirchliche Verwaltung im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss auf,</p> <p>i. beim Erlass der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes mitzuwirken (Artikel 96 Absatz 3) und den</p>	<p><i>k. und l. (alt) könnten zusammengefasst werden (k neu)</i></p> <p><i>n. (alt) streichen, es gibt hierfür keine Anwendungsfälle</i></p> <p><i>o. (alt) streichen, weil Teil der Personalangelegenheiten/Dienstaufsicht</i></p> <p><i>n (neu) Denkbar könnte sein, die Benennung ab einer bestimmten Besoldungsstufe dem Kirchensenat zu überantworten. Erfasst würden hierdurch in höherem Maße als bisher die Leitungen von Einrichtungen</i></p>
--	--	---

<p>im Einvernehmen mit dem Landessynodalausschuss aufzustellen,</p> <p>h. beim Erlass der Geschäftsordnung des Landeskirchenamtes mitzuwirken (Artikel 96 Absatz 3) und den Geschäftsverteilungsplan für die Abteilungen und Referate des Landeskirchenamtes zur Kenntnis zu nehmen,</p> <p>i. dem Landeskirchenamt Grundsätze und Richtlinien für die kirchliche Verwaltung, insbesondere für seine Geschäftsführung zu geben,</p> <p>j. das Landeskirchenamt mit Vorarbeiten für die Kirchengesetzgebung zu beauftragen,</p> <p>k. die Landessuperintendenten zu wählen, eine Dienstordnung für sie zu erlassen und die Dienstaufsicht über sie zu führen (Artikel 70 Absatz 1 und Artikel 69 Absatz 3),</p> <p>l. den Amtssitz und die Predigtstätte der Landessuperintendenten zu bestimmen (Artikel 70 Absatz 2 und 3),</p> <p>m. in Zweifelsfällen über die gegenseitige Abgrenzung der</p>	<p>Geschäftsverteilungsplan für die Abteilungen und Referate des Landeskirchenamtes zur Kenntnis zu nehmen,</p> <p>j. er gibt dem Landeskirchenamt für die Wahrnehmung seiner Aufgaben Grundsätze und Richtlinien für die kirchliche Verwaltung, insbesondere für seine Geschäftsführung zu geben,</p> <p>k. das Landeskirchenamt mit Vorarbeiten für ein von ihm einzubringendes die Kirchengesetzgebung zu beauftragen,</p> <p>l. er wählt die Landessuperintendenten zu wählen, und führt die Dienstaufsicht über sie unter Einschluss der Entscheidung über deren Amtssitz und Predigtstätte eine Dienstordnung für sie zu erlassen und die Dienstaufsicht über sie zu führen (Artikel 70 Absatz 1-3 und Artikel 69 Absatz 3),</p> <p>m. er entscheidet in Zweifelsfällen über die gegenseitige Abgrenzung der Zuständigkeiten des Landesbischofs, der Landessuperintendenten und des Landeskirchenamtes zu entscheiden,</p> <p>n. er ernennt Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen sowie Pastoren und Pastorinnen der Landeskirche in besonders herausgehobenen Funktionen. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>o. er wirkt bei Verwaltungsakten nach Maßgabe der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze mitzuwirken,</p>	<p><i>unter Berücksichtigung des Vorschlagsrechts fachkompetenter Gremien.</i></p> <p><i>p. (alt) diese Aufgabe ist derzeit allerdings an die Konföderation übertragen, Kirchensenat übt aber insoweit das Vorschlagsrecht aus.</i></p> <p><i>r. (alt): der zweite Halbsatz muss überprüft werden, wie es in der Praxis gehandhabt wird (Ergänzen um Vertreter der LK bei ökumenischen Veranstaltungen, z.B. Versammlung des ökumenischen Rates?)</i></p>
---	---	---

<p>Zuständigkeiten des Landesbischofs, der Landessuperintendenten und des Landeskirchenamtes zu entscheiden,</p> <p>n. bei Verwaltungsakten nach Maßgabe der Kirchenverfassung und der Kirchengesetze mitzuwirken,</p> <p>o. Dienstbezeichnungen festzusetzen und Titel zu verleihen,</p> <p>p. die Mitglieder der kirchlichen Gerichte zu ernennen (Artikel 129 Absatz 1),</p> <p>q. das Gnadenrecht in der Landeskirche auszuüben,</p> <p>r. die Vertreter der Landeskirche in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei gesamtkirchlichen Tagungen, denen gesetzgeberische Aufgaben nicht obliegen, zu bestimmen,</p> <p>s. bei der Ordnung und Verwaltung der in der Landeskirche bestehenden Klöster mitzuwirken (Artikel 108 bis 114).</p>	<p>p. er setzt Dienstbezeichnungen fest und verleiht Titel,</p> <p>q. er ernennt die Mitglieder der kirchlichen Gerichte zu ernennen (Artikel 129 Absatz 1),</p> <p>r. er übt das Gnadenrecht in der Landeskirche auszuüben,</p> <p>s. er bestimmt die Vertreter der Landeskirche in der Kirchenkonferenz der Evangelischen Kirche in Deutschland und bei gesamtkirchlichen Tagungen, denen gesetzgeberische Aufgaben nicht obliegen, zu bestimmen,</p> <p>t. er bestätigt die Wahl von Abt und Konventualen der Klöster Loccum, Amelungsborn und Bursfelde gemäß Art. 108, Art. 113 bei der Ordnung und Verwaltung der in der Landeskirche bestehenden Klöster mitzuwirken (Artikel 108 bis 114).</p> <p>(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe e entsendet die Landessynode zwei weitere Synodale als stimmberechtigte Mitglieder in den Kirchensenat.</p> <p>(3) <i>Erklärungen des Kirchensenates, durch welche die Landeskirche unmittelbar vermögensrechtlich verpflichtet wird, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder des ihn vertretenden Mitgliedes unter Beidrückung des Amtssiegels und des Siegels.</i></p>	<p style="text-align: center; opacity: 0.5; font-size: 2em; transform: rotate(-45deg);">Material des Ausschusses</p>
---	--	--

<p>(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe e entsendet die Landessynode zwei weitere Synodale als stimmberechtigte Mitglieder in den Kirchensenat.</p> <p>(3) Erklärungen des Kirchensenates, durch welche die Landeskirche unmittelbar vermögensrechtlich verpflichtet wird, bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden oder des ihn vertretenden Mitgliedes unter Beidrückung des Amtssiegels.</p>		
---	--	--

Geltender Verfassungstext	Änderungsvorschläge	Anmerkungen
V. Teil 3. Abschnitt: Stadtkirchenverband Hannover		
Artikel 115		
Der Stadtkirchenverband Hannover nimmt für die in ihm zusammengeschlossenen Kirchengemeinden und Kirchenkreise gemeinsame Aufgaben übergreifender Art wahr. 2 Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.	<i>kann gestrichen werden</i>	<i>Die für den Stadtkirchenverband Hannover geltenden Besonderheiten sind in der Kirchenkreisordnung geregelt.</i>
4. Abschnitt: Sonstige Einrichtungen		
Artikel 116		
1 Rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen des	<i>kann hier gestrichen werden</i>	– Die „Verleihung der

<p>Privatrechts, die Aufgaben im Sinne des Artikels 1 wahrnehmen, kann auf ihren Antrag die Rechtsstellung einer Körperschaft oder Stiftung des Kirchenrechts verliehen werden. 2 Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>		<p>Rechtsstellung“ wird jetzt durch die Zuordnung nach Maßgabe des Zuordnungsgesetzes der EKD ersetzt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Als rechtliche Gestalt kirchlichen Lebens werden diese Einrichtungen bereits in Art. 2 Abs. 3 erwähnt. - Als kirchliche Körperschaften oder Stiftungen werden zugeordnete Vereine, Gesellschaften oder Stiftungen in Art. 16 Abs. 3 qualifiziert.
<p>Artikel 117</p>		
<p>(1) 1 Landeskirchliche Stätten, die zur Vorbildung oder Fortbildung der Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen dienen, werden vom Landeskirchenamt errichtet. 2 Artikel 99 Absatz 3 bleibt unberührt.</p> <p>(2) Andere Vorbildungs- und Fortbildungsstätten können vom Landeskirchenamt als landeskirchliche Einrichtungen anerkannt werden, wenn sie die dafür erforderlichen Bedingungen erfüllen.</p>	<p><i>kann gestrichen werden</i></p>	<p>Es bleibt zu prüfen, ob die grundsätzliche Kompetenz zur Errichtung landeskirchlicher Einrichtungen im Rahmen des Kompetenzkatalogs des LKA in Art. 92 aufgeführt wird oder ob selbst dies entbehrlich ist, weil es logische Folge der Organisationskompetenz des LKA ist.</p>
<p>Artikel 118</p>		
<p>(1) Kirchliche Werke, die im Sinne des Artikels 1 übergemeindliche Aufgaben erfüllen, können durch Kirchengesetz als landeskirchliche Werke errichtet oder anerkannt werden.</p>	<p><i>kann gestrichen werden</i></p>	<p>Regelung wird entbehrlich, wenn die Landeskirche das Zuordnungsgesetz der EKD übernimmt.</p>

<p>(2) Andere Vereinigungen können vom Landeskirchenamt als kirchlich anerkannt werden, wenn sie in Satzung und Arbeit an das Bekenntnis und die allgemeine landeskirchliche Ordnung gebunden sind.</p>		
<p>VI. Teil: Rechtsetzung und Rechtspflege 1. Abschnitt: Rechtsetzung</p>		
<p>Artikel 119</p>		
<p>(1) 1 Gesetzgebendes Organ ist die Landessynode. 2 Entwürfe zu Kirchengesetzen werden vom Kirchensenat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht. 3 Entwürfe aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens 15 Synodalen. 4 Den Entwürfen ist eine Begründung beizufügen.</p> <p>(2) 1 Die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze bedürfen der Zustimmung des Kirchensenates. 2 Sie werden vom Kirchensenat vollzogen und verkündet. 3 Wird das von der Landessynode beschlossene Gesetz nicht binnen drei Monaten vom Kirchensenat verkündet, so gilt dessen Zustimmung als verweigert.</p> <p>(3) 1 Wird die Zustimmung des Kirchensenates verweigert, so hat die Landessynode erneut zu beschließen. 2 Bestätigt sie mit einer Mehrheit von</p>	<p>(1) Gesetzgebendes Organ ist die Landessynode. Entwürfe zu Kirchengesetzen werden aus der Mitte der Landessynode oder vom Landeskirchenamt eingebracht. Entwürfe aus der Mitte der Landessynode bedürfen der Unterstützung von mindestens 15 Synodalen. Den Entwürfen ist eine Begründung beizufügen.</p> <p>Die Entwürfe sind dem Kirchensenat alsbald mit der Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum Abschluss der Beratungen zuzuleiten.</p> <p>(2) Die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze werden vom Kirchensenat ausgefertigt und verkündet.</p> <p>(3) Vor der Ausfertigung kann der Kirchensenat innerhalb von acht Wochen Einwendungen erheben. Einwendungen dürfen nur damit begründet werden, dass das</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Das Initiativrecht des Kirchensenats soll im Sinne einer Konzentration seiner Zuständigkeiten wegfallen bzw. auf das LKA übergehen, zumal der Kirchensenat anders als Landessynode und LKA nicht über entsprechende eigene Ressourcen verfügt und ohnehin nur das LKA mit der Vorlage einer Initiative beauftragen kann.</i> - <i>Im Sinne der Koordinierungs- und Bündelungsfunktion des Kirchensenats sollte er allerdings die Möglichkeit haben, durch eine Stellungnahme auf die Beratungen Einfluss zu nehmen, damit die frühzeitige Beteiligung aller kirchenleitenden Organe sichergestellt ist. Darum sieht Abs. 1 Satz 4 vor, dass der Kirchensenat die Gesetzentwürfe</i>

<p>zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl ihren Beschluss, so hat der Kirchensenat binnen zwei Wochen das von der Landessynode beschlossene Gesetz zu vollziehen und zu verkünden. 3 Bei verfassungsändernden Kirchengesetzen ist Artikel 120 anzuwenden.</p>	<p>beschlossene Kirchengesetz mit Schrift und Bekenntnis oder mit dem in der Landeskirche geltenden Recht unvereinbar ist. Bestätigt die Landessynode mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl ihren Beschluss über das Kirchengesetz, zu dem der Kirchensenat Einwendungen erhoben hat, so hat der Kirchensenat das Kirchengesetz innerhalb von zwei Wochen auszufertigen und zu verkünden.</p>	<p><i>frühzeitig mit der Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Die Einzelheiten dieses Verfahrens müssen nicht in der Verfassung selbst, sondern können in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt werden.</i></p> <p>– <i>Erhalten bleiben sollte auch die Funktion des Kirchensenats als Gesetzesnotar, die ähnlich wie beim Bundespräsidenten auch ein materielles Prüfungsrecht in Bezug auf das beschlossene Gesetz umfasst. Entsprechend der Notarfunktion muss das Prüfungs- und Einwendungsrecht allerdings auf Bedenken wegen eines Verstoßes gegen Schrift und Bekenntnis oder das geltende Recht beschränkt werden.</i></p>
<p>Artikel 120</p>		
<p>(1) Die Verfassung kann durch Kirchengesetz geändert oder ergänzt werden (Verfassungsänderung). (2) 1 Bei verfassungsändernden Gesetzen ist eine zweimalige Beratung und Abstimmung erforderlich. 2 Die zweite Beratung kann frühestens am Tage nach der ersten Abstimmung stattfinden. 3 Wird in der zweiten Beratung ein Änderungsantrag gestellt, so ist die zweite Abstimmung (Schlussabstimmung)</p>	<p>(1) Die Verfassung kann durch Kirchengesetz geändert oder ergänzt werden (Verfassungsänderung). (2) Bei verfassungsändernden Gesetzen ist eine zweimalige Beratung und Abstimmung erforderlich. Für die Schlussabstimmung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.</p>	<p><i>Absatz 2 kann gestrafft werden; die Einzelheiten des Beratungsverfahrens können in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt werden.</i></p>

<p>über das Gesetz im Ganzen frühestens achtzehn Stunden nach Abschluss der zweiten Beratung zulässig. 4 Für die Schlussabstimmung ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Landessynode erforderlich.</p>		
<p>Artikel 121</p>		
<p>(1) 1 Ist die Landessynode nicht versammelt, so können unaufschiebbare Gesetzesvorlagen des Kirchensenates von diesem mit Zustimmung des Landessynodalausschusses als Verordnung mit Gesetzeskraft verabschiedet werden. 2 Dies gilt nicht für solche Vorlagen, die bereits bei der Landessynode eingebracht, aber von dieser verworfen oder noch nicht erledigt sind.</p> <p>(2) 1 Verordnungen des Kirchensenates mit Gesetzeskraft sind der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. 2 Wird eine Verordnung nicht mit der nach Artikel 86 Absatz 1 oder Artikel 120 erforderlichen Mehrheit bestätigt, so tritt sie zwei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes außer Kraft, in dem dieser Beschluss vom Kirchensenat verkündet wird. 3 Die Landessynode kann einen späteren Zeitpunkt des Außerkrafttretens beschließen.</p> <p>(3) Bestätigt die Landessynode eine Verordnung</p>	<p>(1) 1 Ist die Landessynode nicht versammelt, so können unaufschiebbare Gesetzesvorlagen des Landeskirchenamtes vom Landessynodalausschuss als Verordnung mit Gesetzeskraft verabschiedet werden. 2 Dies gilt nicht für solche Vorlagen, die bereits bei der Landessynode eingebracht, aber von dieser verworfen oder noch nicht erledigt sind. Dem Kirchensenat ist vor Abschluss der Beratungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p> <p>(2) 1 Verordnungen mit Gesetzeskraft sind der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. 2 Wird eine Verordnung nicht mit der nach Artikel ... oder Artikel ... erforderlichen Mehrheit bestätigt, so tritt sie zwei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes außer Kraft, in dem dieser Beschluss vom Kirchensenat verkündet wird. 3 Die</p>	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Im Sinne einer Konzentration der Zuständigkeiten des Kirchensenats sollte die Zuständigkeit, Verordnungen mit Gesetzeskraft zu beschließen, auf den LSA übergehen, der auch im Übrigen die Landessynode zwischen ihren Tagungen vertritt.</i> - <i>Im Sinne der Koordinierungsfunktion des Kirchensenats sollte allerdings auch hier wie beim Gesetzgebungsverfahren ein Stellungnahmerecht vorgesehen werden.</i>

<p>des Kirchensynodes unter dem Vorbehalt gleichzeitig beschlossener Änderungen, so muss der Kirchensynode, wenn er den Änderungen zustimmt, binnen der von der Landessynode beschlossenen Frist von mindestens einem Monat die Verordnung in der von der Landessynode beschlossenen Fassung verkünden; andernfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.</p>	<p>Landessynode kann einen späteren Zeitpunkt des Außerkrafttretens beschließen. (3) Bestätigt die Landessynode eine Verordnung mit Gesetzeskraft unter dem Vorbehalt gleichzeitig beschlossener Änderungen, so fertigt der Kirchensynode innerhalb der von der Landessynode beschlossenen Frist von mindestens einem Monat die Verordnung mit Gesetzeskraft in der von der Landessynode beschlossenen Fassung aus und verkündet sie. Artikel 119 Absatz 3 gilt entsprechend.</p>	
<p>Artikel 122</p>		
<p>(1) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen, Verordnungen mit Gesetzeskraft oder von kirchlichem Gewohnheitsrecht, b. zur Regelung der Rechtsstellung der Gemeindeglieder und der Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen, c. zur Regelung des Rechtes der Kirchen- und Kapellengemeinden, der Gesamtverbände, der Kirchenkreise, des Stadtkirchenverbandes Hannover sowie aller übrigen Körperschaften des Kirchenrechts, 	<p>(1) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es</p> <ol style="list-style-type: none"> a. zur Änderung oder Aufhebung von Kirchengesetzen oder Verordnungen mit Gesetzeskraft, b. zur Regelung der Rechtsstellung der Mitglieder der Kirche und der Inhaber kirchlicher Amts- und Dienststellungen, c. zur Regelung des Rechtes der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des Kirchenrechts, d. zur Regelung des Kirchensteuerrechts, e. in allen sonstigen Fällen, in denen diese 	<ul style="list-style-type: none"> - <i>Das Enumerationsprinzip beim Gesetzesvorbehalt sollte bestehen bleiben. Auf Gewohnheitsrecht muss eine Verfassung allerdings nicht eingehen.</i> - <i>Der Rest sind redaktionelle Änderungen.</i>

<p>d. zur Regelung des Kirchensteuerrechts, e. in allen sonstigen Fällen, in denen diese Verfassung eine kirchengesetzliche Regelung verlangt.</p> <p>(2) Für die Einführung und Änderung von Agenden, Gesangbüchern und Katechismen gelten die Bestimmungen des Artikels 123.</p> <p>(3) Der Bekenntnisstand und die Lehre in der Landeskirche sind einer gesetzlichen Regelung entzogen.</p>	<p>Verfassung eine kirchengesetzliche Regelung verlangt.</p> <p>(2) Der Bekenntnisstand und die Lehre in der Landeskirche sind einer gesetzlichen Regelung entzogen.</p>	
Artikel 123		
<p>(1) 1 Agenden, Gesangbücher und Katechismen werden im Rahmen der allgemein für derartige Ordnungen geltenden Grundsätze durch übereinstimmende Beschlüsse von Kirchensenat, Bischofsrat und Landessynode sowie mit Zustimmung des Landesbischofs eingeführt, geändert, zum Gebrauch empfohlen oder freigegeben. 2 Die Beschlüsse können weitere Regelungen zur Anwendung in den Kirchengemeinden enthalten.</p> <p>(2) Vor der Beschlussfassung der Landessynode zur Einführung oder Änderung von Agenden, Gesangbüchern und Katechismen ist den Kirchenkreistagen Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von einem Jahr zu geben.</p>	<p>(1) 1 Agenden, Gesangbücher, Perikopenordnungen und Katechismen werden im Rahmen der allgemein für derartige Ordnungen geltenden Grundsätze durch übereinstimmende Beschlüsse von Kirchensenat, Bischofsrat und Landessynode sowie mit Zustimmung des Landesbischofs eingeführt, geändert, zum Gebrauch empfohlen oder freigegeben. 2 Die Beschlüsse können weitere Regelungen zur Anwendung in den Kirchengemeinden enthalten.</p> <p>(2) Vor der Beschlussfassung der Landessynode zur Einführung oder Änderung von Agenden, Gesangbüchern und Katechismen ist den Kirchenkreisen Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von einem Jahr zu geben.</p>	<p>– <i>Redaktionell sollte in Abs. 2 allerdings an Stelle des KKT als Organ der Kirchenkreis als Körperschaft genannt werden; die Zuständigkeitsregelung gehört in die KKO.</i></p>

<p>(3) Die Kirchengemeinden nehmen neue oder geänderte Agenden, Gesangbücher und Katechismen durch übereinstimmende Beschlüsse von Pfarramt und Kirchenvorstand in Gebrauch.</p>	<p>(3) Die Kirchengemeinden nehmen neue oder geänderte Agenden, Gesangbücher und Katechismen durch übereinstimmende Beschlüsse von Pfarramt und Kirchenvorstand in Gebrauch.</p>	
<p>Artikel 124</p>		
<p>Das Landeskirchenamt kann mit Zustimmung des Landessynodalausschusses Rechtsverordnungen erlassen:</p> <p>a. wenn eine Angelegenheit nach der Verfassung nicht der kirchengesetzlichen Regelung bedarf und nicht schon durch Kirchengesetz geregelt ist,</p> <p>b. wenn es durch ein Kirchengesetz dazu ermächtigt ist.</p>	<p><i>kann unverändert bleiben</i></p>	
<p>Artikel 125</p>		
<p>1 Kirchliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen können durch Kirchengesetz ermächtigt werden, das landeskirchliche Recht durch eigene Satzungen zu ergänzen. 2 Das Nähere, insbesondere die Verkündung der Satzungen, wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>Die kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sind berechtigt, ihre Angelegenheiten im Rahmen des landeskirchlichen Rechts durch Satzung zu regeln. Diese bedürfen der Genehmigung durch das Landeskirchenamt, soweit nicht durch Kirchengesetz oder auf Grund eines Kirchengesetzes etwas anderes geregelt ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Eine generelle Satzungsermächtigung für alle Körperschaften, Anstalten und Stiftungen stärkt deren Selbständigkeit. - Außerdem können dann die bisher vorgesehenen Artikel 30 und 52a mit Ermächtigungen für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise wegfallen.

		<ul style="list-style-type: none"> - Satz 2 ermöglicht es, die Genehmigungskompetenz für einzelne Bereiche auf den KKV zu übertragen oder ganz auf eine Genehmigung zu verzichten. (Beispiel: Verzicht auf eine Genehmigung in § 21 FAG für die Finanzsatzung.)
Artikel 126		
<p>1 Kirchengesetze, Verordnungen mit Gesetzeskraft und Rechtsverordnungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden, sofern nicht etwas anderes in ihnen bestimmt ist; das Gleiche gilt für Beschlüsse nach Artikel 123 Absatz 1. 2 Kirchengesetze und Verordnungen mit Gesetzeskraft sowie Beschlüsse nach Artikel 123 Absatz 1 verkündet der Kirchensenat, Rechtsverordnungen das Landeskirchenamt. 3 Wenn keine abweichende Regelung getroffen wird, treten Rechtsvorschriften zwei Wochen nach Ausgabe des Kirchlichen Amtsblattes in Kraft.</p>	<p><i>kann unverändert bleiben</i></p>	<p><i>entspricht der Notarfunktion des Kirchensenats</i></p>
Artikel 127		
<p>(1) 1 Mitteilungen der in Artikel 4 genannten Körperschaften, die die Rechtsetzung der Landeskirche berühren, insbesondere Vorentwürfe und Entwürfe zu Kirchengesetzen, hat das</p>	<p>(1) 1 Mitteilungen der in Artikel 4 genannten Körperschaften, die die Rechtsetzung der Landeskirche berühren, insbesondere Vorentwürfe und Entwürfe zu Kirchengesetzen,</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 1: Im Sinne seiner Koordinierungsfunktion sollte der Kirchensenat auch weiterhin unterrichtet werden. - Die Einschaltung von

<p>Landeskirchenamt alsbald dem Kirchensenat und dem Landessynodalausschuss zur Unterrichtung vorzulegen. 2 Erklärungen der Landeskirche zu Entwürfen von Kirchengesetzen der in Satz 1 erwähnten Körperschaften kann das Landeskirchenamt erst abgeben, wenn der Kirchensenat zugestimmt hat.</p> <p>(2) Bei Entwürfen von Agenden, Gesangbüchern und Katechismen kann der Kirchensenat beschließen, dass vor einer Erklärung gemäß Absatz 1 Satz 2 den Kirchenkreisen Gelegenheit zur Äußerung innerhalb einer Frist von wenigstens sechs Monaten gegeben wird.</p> <p>(3) Eine Erklärung darüber, ob die Landeskirche damit einverstanden ist, dass die Evangelische Kirche in Deutschland für ein bestimmtes Sachgebiet gesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für alle oder mehrere Gliedkirchen vorbereitet, kann das Landeskirchenamt nach vorheriger Zustimmung des Kirchensenates abgeben.</p> <p>(4) 1 Eine Erklärung über die Zustimmung nach Artikel 10a Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland kann das Landeskirchenamt erst abgeben, nachdem die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland</p>	<p>hat das Landeskirchenamt alsbald dem Kirchensenat und dem Landessynodalausschuss zur Unterrichtung zuzuleiten. 2 Erklärungen der Landeskirche zu Entwürfen von Kirchengesetzen der in Satz 1 erwähnten Körperschaften kann das Landeskirchenamt erst abgeben, wenn der Landessynodalausschuss zugestimmt hat.</p> <p>(2) Eine Erklärung darüber, ob die Landeskirche damit einverstanden ist, dass die Evangelische Kirche in Deutschland für ein bestimmtes Sachgebiet gesetzliche Bestimmungen mit Wirkung für alle oder mehrere Gliedkirchen vorbereitet, kann das Landeskirchenamt nach vorheriger Zustimmung des Landessynodalausschusses abgeben.</p> <p>(3) 1 Eine Erklärung über die Zustimmung nach Artikel 10a Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland kann das Landeskirchenamt erst abgeben, nachdem die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland den Wortlaut des Kirchengesetzes beschlossen und die Landessynode durch Kirchengesetz ihr Einverständnis erklärt hat. 2 Bei einem Kirchengesetz, durch das die Verfassung der Landeskirche geändert wird, gilt Artikel 120 entsprechend.</p> <p>(4) 1 Eine Erklärung über das Außerkraftsetzen</p>	<p><i>Synodenausschüssen durch den LSA sollte nur in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt werden.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Für die Zustimmung zu Stellungnahmen nach Abs. 1 Satz 2 müsste künftig der LSA zuständig sein, ebenso für die Einholung von Stellungnahmen der Kirchenkreise nach Abs. 2 und die Zustimmung nach Abs. 3.</i> - <i>Geprüft werden sollte noch, ob eine Beteiligung der Kirchenkreise wie bei landeskirchlichen Agenden usw. (Art. 123 Abs. 2) generell vorgesehen wird.</i> - <i>In Abs. 4 und 5 müsste ebenso wie in Art. 119 das Zustimmungsrecht des Kirchensenats wegfallen. Außerdem sollte klargestellt werden, dass die Zustimmung in der Form eines Kirchengesetzes erfolgt.</i> <p>Anmerkung RM: Artikel 127 sollte sich nur noch auf Gesetze beziehen. Agenden, Gesangbücher usw. sollten einheitlich in Artikel 123 geregelt werden.</p>
---	---	---

<p>den Wortlaut des Kirchengesetzes beschlossen und die Landessynode mit Zustimmung des Kirchensenates ihr Einverständnis erklärt hat. 2 Bei einem Kirchengesetz, durch das die Verfassung der Landeskirche geändert wird, gilt Artikel 120 entsprechend.</p> <p>(5) 1 Eine Erklärung über das Außerkraftsetzen eines Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Landeskirche (Artikel 10a Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) kann das Landeskirchenamt erst abgeben, nachdem die Landessynode mit Zustimmung des Kirchensenates ihr Einverständnis erklärt hat. 2 Wird durch das Außerkraftsetzen die Verfassung der Landeskirche geändert, so gilt Artikel 120 entsprechend.</p>	<p>eines Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Landeskirche (Artikel 10a Abs. 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland) kann das Landeskirchenamt erst abgeben, nachdem die Landessynode durch Kirchengesetz ihr Einverständnis erklärt hat. 2 Wird durch das Außerkraftsetzen die Verfassung der Landeskirche geändert, so gilt Artikel 120 entsprechend.</p>	
<p>2. Abschnitt. Rechtspflege</p>		
	<p>Artikel 127a</p> <p>In Verwaltungsverfahren und vor den kirchlichen Gerichten haben die Beteiligten Anspruch auf rechtliches Gehör.</p>	<p><i>Der Anspruch auf rechtliches Gehör sollte als fundamentaler rechtsstaatlicher Grundsatz auch kirchenrechtlich normiert werden; vgl. Art. 127 Abs. 2 NK</i></p>
<p>Artikel 128</p>		
<p>(1) 1 Der Rechtspflege in der Landeskirche dienen</p> <p>a. ein Verfassungs- und Verwaltungsgericht,</p> <p>b. Disziplinargerichte,</p>	<p>(1) 1 Der Rechtspflege in der Landeskirche dienen kirchliche Gerichte für</p> <p>a. Verfassungsstreitigkeiten,</p>	<p>– <i>Art. 128 muss durch die Gerichtsbarkeit in mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten und eine allgemeine</i></p>

<p>c. eine Spruchstelle in Lehrbeanstandungsverfahren.</p> <p>2 Sie werden durch Kirchengesetz errichtet. 3 Dieses regelt auch ihre Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren.</p> <p>(2) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass sich die Landeskirche der Rechtspflegeeinrichtungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder der Evangelischen Kirche in Deutschland bedient.</p>	<p>b. Verwaltungsstreitigkeiten,</p> <p>c. Streitigkeiten in Disziplinarangelegenheiten</p> <p>d. mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten,</p> <p>e. sonstige durch Kirchengesetz zugewiesene Angelegenheiten.</p> <p>(2) Kirchliche Gerichte werden durch Kirchengesetz errichtet. Dieses regelt auch ihre Zusammensetzung, Zuständigkeiten und Verfahren.</p> <p>(3) Durch Kirchengesetz kann auch bestimmt werden, dass die Landeskirche ein kirchliches Gericht gemeinsam mit anderen Landeskirchen errichtet oder dass sie sich der Gerichte der Evangelischen Kirche in Deutschland oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses bedient.</p> <p>(4) Die Mitglieder der kirchlichen Gerichte sind unabhängig und nur an Schrift und Bekenntnis sowie an das geltende Recht gebunden.</p>	<p><i>Öffnungsklausel ergänzt werde; vgl. Art. 84 Abs. 2 EKM und Art. 128 Abs. 2 NK. Im Übrigen redaktionelle Anpassung.</i></p> <p>– <i>Die Lehrbeanstandung bedarf hier keiner Regelung, weil sie durch § 45 PfdG.EKD und das LehrbeanstandungsG der VELKD geregelt ist.</i></p> <p>– <i>Abs. 3 sollte sich auf Gerichte der EKD oder eines gliedkirchlichen Zusammenschlusses (aktuelle Terminologie der Grundordnung der EKD) beziehen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die kirchliche Gerichtsbarkeit auf Dauer bei der EKD konzentriert wird. Außerdem sollte eine Rahmenregelung für den Fall geschaffen werden, dass die Landeskirche ein Gericht gemeinsam mit einer oder mehreren anderen Landeskirchen errichtet. So wurde es bis 2011 bei der Disziplinarkammer praktiziert, die ein gemeinsames Gericht der Landeskirchen Braunschweig und Hannover war.</i></p>
<p>Artikel 129</p>		
<p>(1) 1 Die Mitglieder der in Artikel 128 genannten</p>	<p>Soweit die Landeskirche eigene kirchliche</p>	

<p>Gerichte werden vom Kirchensenat ernannt. 2 Sie sind unabhängig und nur an das geltende Recht gebunden.</p> <p>(2) Sie können gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung auf kirchengesetzlich geordnetem Wege ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.</p>	<p>Gerichte errichtet, werden deren Mitglieder vom Kirchensenat ernannt. Sie können gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung auf kirchengesetzlich geordnetem Wege ihres Amtes enthoben oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert werden.</p>	<p><i>Art. 129 sollte als „Vorratsregelung“ für den Fall beibehalten werden, dass sich die Landeskirche entschließen sollte, ein kirchliches Gericht in die eigene Verantwortung zu nehmen. Zurzeit sind alle Gerichte des ersten Rechtszugs in der Trägerschaft der Konföderation (Rechtshof mit seinen Senaten für Verfassungs- und Verwaltungssachen und der Disziplinarkammer, Schiedsstelle für MAV-Angelegenheiten). Die Berufungs- bzw. Revisionsinstanz liegt bei der VELKD (Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten) bzw. bei der EKD (Disziplinarsachen, MAV-Angelegenheiten)</i></p>
<p align="center">Artikel 130</p>		
<p>Unter den Mitgliedern kirchlicher Gerichte muss mindestens ein Mitglied zum Richteramt befähigt, ein Mitglied im Pfarramt anstellungsfähig sein.</p>	<p><i>kann entfallen</i></p>	
<p align="center">Artikel 131</p>		
<p>Die Bestimmung des Artikels 129 Absatz 1 Satz 2 ist auf die Mitglieder derjenigen kirchlichen Behörden oder Dienststellen anzuwenden, denen durch die Kirchenverfassung oder durch Kirchengesetz die Entscheidung zugewiesen ist</p> <p>a. im Verfahren über das Ausscheiden aus</p>	<p><i>kann ebenso entfallen</i></p>	

<p>einem kirchlichen Ehrenamt,</p> <p>b. im Verfahren auf Entziehung der Anstellungsfähigkeit bei kirchlichen Amtsträgern,</p> <p>c. im Verfahren auf Aberkennung des kirchlichen Wahlrechtes,</p> <p>d. im Verfahren zur Prüfung der Gültigkeit von Wahlen oder Berufungen, die aufgrund der Kirchenverfassung oder aufgrund von Kirchengesetzen stattgefunden haben.</p>		
	<p>3. Abschnitt: Finanzverfassung</p>	<p><i>Entsprechend dem Vorbild der Art. 85-88 EKM und der Art. 122-126 NK sollte in die Verfassung ein eigener Abschnitt zur Finanzverfassung aufgenommen werden, der auch die Themen behandeln könnte, die bisher in den Artikeln 21 und 22 enthalten sind.</i></p>

Material des Sondier- und Verfassungsksausschusses